

QUIZFRAGEN ZUR EIGNUNGSPRÜFUNG DES TECHNISCHEN VERANTWORTLICHEN

(Art. 13, Absatz 1, des M.D. Nr. 120/2014; Art. 2, des Beschlusses des Nationalen Komitees Nr. 06/2025)

SONDERMODUL KATEGORIEN 1-4-5 ERSTPRÜFUNG

Datum der letzte Aktualisierung: **02/01/2026**

Die Auszüge in deutscher Sprache aus dem Italienischen Zivilgesetzbuch stammen aus der Übersetzung vom Amt für Sprachangelegenheiten der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, beruhend auf der Fassung vom 31. Mai 2010 des Übersetzerteams Dr. Max W. Bauer, Dr. Bernhard Eccher, Dr. Bernhard König, Dr. Josef Kreuzer, Dr. Heinz Zanon.

Für die Übersetzung der Fragen zum Konkursrecht wurden mit freundlicher Erlaubnis des Athesia Tappeiner Verlages Auszüge aus dem Buch "Das neue italienische Gesetz über Konkurs und Insolvenzverfahren" verwendet.

Fach: 1. Bestimmungen für den Eigentransport

T_1_05245: Die Aufgaben für die Regelungen im Straßenverkehrsbereich (Komponenten, Fahrzeuge, Fahrer und Kraftverkehr) innerhalb des Ministeriums für Infrastrukturen und Verkehr obliegen

- Richtig: dem Departement für Verkehr und Schifffahrt
- Falsch: dem gesetzgebenden Amt
- Falsch: dem Departement für strategische Planung, Infrastruktursysteme, Netzverkehr, Informations- und Statistiksysteme
- Falsch: nur der territorialen Generaldirektion des Zentrums

T_1_05246: Die vier territorialen Generaldirektionen sind territoriale Gliederungen des Ministeriums für Infrastrukturen und Verkehr und zuständig

- Richtig: für die Kraftfahrzeugämter auf territorialer Ebene, die in regionale Bereiche eingeteilt werden
- Falsch: je nach Anzahl der Zulassungen auf regionaler Ebene
- Falsch: je nach Anzahl der ausgestellten Genehmigungen
- Falsch: je nach Anzahl der Zulassungen auf Provinzebene

T_1_05247: Die Verwaltung der Eintragung in das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen, REN und der entsprechenden Genehmigungen für den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers ist folgenden Subjekten anvertraut:

- Richtig: den Kraftfahrzeugämtern
- Falsch: den Provinzen
- Falsch: den Beratungsbüros, die zur Tätigkeit im Transportbereich befähigt sind
- Falsch: den Regionen

T_1_05248: Die Verwaltung des Straßenverkehrs in Bezug auf die zwei Komponenten Fahrzeuge und Fahrer wird folgenden Subjekten anvertraut:

- Richtig: den Kraftfahrzeugämtern und den jeweiligen Landessektionen
- Falsch: den territorialen Generaldirektionen
- Falsch: dem Departement für Verkehr und Schifffahrt
- Falsch: der Generaldirektion für Kraftfahrzeuge, Dienste für Bürger und Unternehmen im Bereich Verkehr und Schifffahrt

T_1_05249: In den Anwendungsbereich der Bestimmungen über den gewerblichen Güterkraftverkehr fällt der

- Richtig: Dienst für die Vermietung der Fahrzeuge ohne Fahrer
- Falsch: Werkverkehr
- Falsch: Gütertransport der öffentlichen Verwaltungen zu internen Zwecken
- Falsch: Pannendienst mit Abschleppwagen

T_1_05250: Aufgrund des Gesetzes Nr. 298/1974 kann der Güterkraftverkehr unterteilt werden in

- Richtig: Werkverkehr und gewerblichen Güterverkehr
- Falsch: gewerblichen Güterverkehr und gemischten Verkehr
- Falsch: gelegentlichen und regelmäßigen Verkehr
- Falsch: gemischten Verkehr und Werkverkehr

T_1_05251: Die Kraftwagen, die Eigentum des Staates sind,

- Richtig: sind von den Bestimmungen für Güterverkehr befreit, wenn sie Transporte aus internen Bedürfnissen der Körperschaft heraus tätigen
- Falsch: unterliegen den Bestimmungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr, nur wenn sie Transporte aus internen Bedürfnissen der Körperschaft heraus tätigen
- Falsch: unterliegen immer den Bestimmungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr
- Falsch: müssen im Besitz von Lizenzen für den Werkverkehr sein

T_1_05252: Die Fahrzeuge des Staates, der Regionen, Gemeinden, Provinzen sind von den Bestimmungen für den Kraftverkehr

- Richtig: befreit, wenn sie ausschließlich dazu bestimmt sind, interne Bedürfnisse dieser Körperschaften zu erfüllen
- Falsch: nicht befreit, da sie zivile Kenntafeln tragen
- Falsch: nur dann befreit, wenn sie mit besonderen Kenntafeln ausgestattet sind
- Falsch: befreit, wenn sie gewerblichen Verkehr betreiben

T_1_05253: Von den Verwaltungsbestimmungen für den Kraftverkehr sind die Lastkrafträder und die

- Richtig: Fahrzeuge mit besonderen Zweckbestimmungen befreit
- Falsch: Fahrzeuge für die Sammlung von festem Hausmüll befreit
- Falsch: Fahrzeuge für den Werkverkehr mit einer Gesamtmasse von über 6 t befreit
- Falsch: Fahrzeuge für den gewerblichen Güterverkehr mit einer Gesamtmasse unter 6 t befreit

T_1_05254: Im Sinne der STVO sind von den Bestimmungen über den Güterkraftverkehr die Lastkraftwagen

- Richtig: mit einer Gesamtmasse von bis zu 6 t, die für die Eigennutzung bestimmt sind, befreit
- Falsch: mit einer Gesamtmasse von bis zu 1,5 t befreit
- Falsch: mit einer Nutzlast von bis zu 3,5 t befreit
- Falsch: mit einer Nutzlast von über 6 t befreit

T_1_05255: Die Unterscheidung zwischen „Eigennutzung“ und „Nutzung durch Dritte“

- Richtig: ist für den Besitz der Transportgenehmigung von Bedeutung
- Falsch: ist nur für den Fahrer des Fahrzeugs von Bedeutung
- Falsch: betrifft die Nutzung des Fahrzeugs aufgrund der technischen Merkmale
- Falsch: ist nicht für den Besitz der Transportgenehmigung von Bedeutung

T_1_05256: Die Unterscheidung zwischen „Eigennutzung“ und „Nutzung durch Dritte“

- Richtig: betrifft die wirtschaftliche Nutzung des Fahrzeugs
- Falsch: ist nicht für die Transportgenehmigung zwecks Ausübung des Transports von Bedeutung
- Falsch: ist nur für den Fahrer des Fahrzeugs von Bedeutung
- Falsch: betrifft die Nutzung des Fahrzeugs aufgrund der technischen Merkmale

T_1_05257: Der Liniendienst für den Güterverkehr

- Richtig: kann nach Erhalt einer spezifischen Konzession ausgeübt werden
- Falsch: kann ohne jeglichen Titel frei ausgeübt werden
- Falsch: ist von der Straßenverkehrsordnung nicht vorgesehen
- Falsch: ist von großer wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung

T_1_05258: Unter den Bedingungen für die Ausübung des Werkverkehrs ist vorgesehen, dass

- Richtig: der Transport nicht die wirtschaftliche Haupttätigkeit des Rechtssubjektes darstellt
- Falsch: der Transport die wirtschaftliche Haupttätigkeit darstellt
- Falsch: der Transport mit Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von über 6 t, die ohne Fahrer gemietet werden, erfolgen kann
- Falsch: die beförderten Güter Dritten gehören

T_1_05259: Gemäß Gesetz Nr. 298/1974 ist die Ausübung des Kraftfahrzeugwerkverkehrs abhängig von

- Richtig: einer spezifischen Lizenz, wenn Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von über 6 t verwendet werden
- Falsch: der Eintragung in das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen
- Falsch: der Unbedenklichkeitserklärung
- Falsch: einer vorhergehenden Mitteilung an die Behörde des Kraftfahrzeugamtes und des Verkehrs der Provinz

T_1_05260: Mit einem Fahrzeug, das mit einer Werkverkehrslizenz ausgestattet ist, können Güter befördert werden, die

- Richtig: die Tätigkeit des Inhabers betreffen und für die die Lizenz ausgestellt worden ist
- Falsch: ausschließlich Eigentum des Fahrers sind
- Falsch: ausschließlich Eigentum des Inhabers der Lizenz sein müssen
- Falsch: jeglicher Art und jeglichen Eigentums sein können

T_1_05261: Die Liste der Güter, die mit der Werkverkehrslizenz befördert werden, muss

- Richtig: bei jedem Transport im Werkverkehr, der mit Kraftfahrzeugen mit einer Nutzlast von über 3 t durchgeführt wird, mitgeführt werden
- Falsch: nur bei Transporten im Werkverkehr mitgeführt werden, wenn die Strecke länger als fünfzig Kilometer ist
- Falsch: nur bei Transporten im Werkverkehr mitgeführt werden, der mit Kraftfahrzeugen mit einer Nutzlast von über 6 t durchgeführt wird
- Falsch: bei jedem Transport im Werkverkehr mitgeführt werden

T_1_05262: Die Werkverkehrslizenz unterliegt

- Richtig: periodischen Überprüfungen, um festzustellen, ob die Voraussetzungen, aufgrund derer die Lizenz ausgestellt wurde, weiterhin bestehen
- Falsch: Inspektionen
- Falsch: monatlichen Kontrollen
- Falsch: dreijährlichen Kontrollen

T_1_05263: Die Werkverkehrslizenz wird ausgestellt von

- Richtig: der Provinz
- Falsch: der Handelskammer
- Falsch: dem Kraftfahrzeugamt
- Falsch: der Gemeinde

T_1_05264: Die Lizenz für den Werkverkehr mit Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von über 6 t

- Richtig: muss den Fahrzeugschein oder den Einheitlichen Fahrzeugschein begleiten
- Falsch: wird von der Landesverwaltung aufbewahrt, die für die Ausstellung zuständig ist
- Falsch: muss den Führerschein des Fahrers begleiten
- Falsch: muss am Rechtssitz des Unternehmens aufbewahrt werden

T_1_05265: Gemäß Gesetz Nr. 298/1974 ist die Abfassung des Dokuments für den Werkverkehr

- Richtig: nur dann Pflicht, wenn der Transport mit Fahrzeugen mit einer Nutzlast von über 3 t durchgeführt wird
- Falsch: nur für den Transport von Lebensmitteln Pflicht
- Falsch: nie Pflicht
- Falsch: nur dann Pflicht, wenn sie vom zuständigen Landesamt gefordert wird

T_1_05266: Das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen ist

- Richtig: das Verzeichnis, in dem alle gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen eingetragen sein müssen
- Falsch: das Verzeichnis, in dem alle Personen eingetragen werden, die die Prüfung für den Zugang zur Tätigkeit des gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmens bestanden haben
- Falsch: die Liste der Fahrzeuge, die für den gewerblichen Güterkraftverkehr bestimmt sind
- Falsch: die Liste der Fahrzeuge mit einer Masse von über 1,5 t

T_1_05267: Die Eintragung in das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen ist eine unabdingbare Voraussetzung

- Richtig: für alle Unternehmen, die den gewerblichen Güterkraftverkehr betreiben möchten
- Falsch: nur für die Unternehmen, die den Kraftverkehr als zusätzliche Tätigkeit in Ergänzung zur Haupttätigkeit betreiben möchten
- Falsch: für alle Unternehmen, die den Werkverkehr von Gütern betreiben
- Falsch: für alle Unternehmen, die Fahrzeuge für den Güterverkehr kaufen möchten

T_1_05268: Zu den Aufgaben des Zentralen Komitees für das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen gehört nicht

- Richtig: die Ausstellung der Lizenzen für den Werkverkehr von Gütern
- Falsch: die Durchführung von Forschung und Beratung mit spezifischem Bezug auf Gesetzesentwürfe, auf Lösungen von Problemen in Verbindung mit dem Zugang zum Markt des Kraftverkehrs und auf den Beruf des Kraftverkehrsunternehmens
- Falsch: die Festlegung des Ausmaßes der jährlich von den Transportunternehmen geschuldeten Gebühren
- Falsch: die Überprüfung der Angemessenheit und Rechtmäßigkeit der im Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen eingetragenen Betriebe

T_1_05269: Gemäß Gesetz Nr. 298/1974 ist die Aufgabe, das Ausmaß der jährlich von den Kraftverkehrsunternehmen geschuldeten Gebühren festzulegen,

- Richtig: eine Zuständigkeit des Zentralen Komitees für das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen
- Falsch: Aufgabe der Provinzen
- Falsch: eine ausschließliche Zuständigkeit des Ministers für Infrastruktur und Verkehr
- Falsch: eine Zuständigkeit der Kraftfahrzeugämter

T_1_05270: Die Gebühr für die Eintragung in das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen muss eingezahlt werden

- Richtig: innerhalb 31. Dezember jeden Jahres
- Falsch: alle sechs Monate
- Falsch: innerhalb 10. Jänner jeden Jahres
- Falsch: innerhalb 31. Jänner jeden Jahres

T_1_05271: Die Unternehmen, die im Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen eingetragen sind, müssen Folgendes einzahlen:

- Richtig: eine Eintragungsgebühr, die aufgrund des Fuhrparks und der Masse der Fahrzeuge berechnet wird
- Falsch: eine Konzessionsgebühr, um die Eintragung aufrecht zu halten
- Falsch: nach der Eintragung keine Jahresgebühren mehr
- Falsch: eine Gebühr aufgrund des Kapitals des Unternehmens, um die Betriebskosten des Berufsverzeichnisses der gewerblichen Kraftverkehrsunternehmen decken zu können

T_1_05272: Die Eintragung im Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen kann eine Eintragung

- Richtig: mit Einschränkungen, ohne Einschränkungen und Grenzen und in der Sondersektion sein
- Falsch: in der nationalen Sektion und in der Regionalsektion sein
- Falsch: mit Lastkraftwagen, mit Personenkraftwagen, mit Kradfahrzeugen sein
- Falsch: für Werkverkehr oder gewerblichen Güterverkehr sein

T_1_05273: In das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen können sich eintragen:

- Richtig: italienische Staatsbürger und EU-Bürger
- Falsch: nur italienische Staatsbürger
- Falsch: auch Nicht-EU-Bürger, wenn sie die italienische Staatsbürgerschaft beantragen
- Falsch: nur Nicht-EU-Bürger

T_1_05274: Für die Eintragung in das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen

- Richtig: müssen jene, die die Eintragung beantragen und erhalten, eine Konzessionsgebühr entrichten
- Falsch: ist die Eintragung steuerfrei
- Falsch: hängt die Konzessionsgebühr von der Art der Fahrzeuge ab, die das Unternehmen verwendet
- Falsch: ist die Eintragung von der Konzessionsgebühr befreit, wenn die Eintragung Unternehmen betrifft, die mit Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse bis zu 1,5 t tätig sind

T_1_05275: Der Erhalt, die Bearbeitung und die Entscheidungen über die Annahme oder Nichtannahme der Anträge von Unternehmen um Eintragung in das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen obliegen

- Richtig: den Außenstellen des Kraftfahrzeugamtes
- Falsch: der Ortpolizei
- Falsch: der Provinzpolizei
- Falsch: dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe

T_1_05276: Die Unternehmen, die nur Arbeitsmaschinen oder landwirtschaftliche Maschinen verwenden,

- Richtig: sind von der Eintragung in das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen befreit
- Falsch: müssen sich in das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen nur mit der Voraussetzung der Ehrbarkeit eintragen
- Falsch: sind von der Eintragung in das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen befreit, nur wenn die Fahrzeuge eine Gesamtmasse von weniger als 6 t haben
- Falsch: müssen sich in das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen eintragen

T_1_05277: Um den Beruf des gewerblichen Straßentransportunternehmens ausführen zu können, muss Folgendes nachgewiesen werden:

- Richtig: die Ehrbarkeit, die fachliche Eignung, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Niederlassung
- Falsch: mindestens zehn Beschäftigte zu haben
- Falsch: mehr als vier Fahrzeuge zur Verfügung zu haben
- Falsch: in den letzten fünf Jahren an keinen Verkehrsunfällen beteiligt gewesen zu sein, bei denen Personen zu Schaden gekommen sind

T_1_05278: Für die Eintragung in das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen müssen unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Richtig: die Ehrbarkeit, die fachliche Eignung, die finanzielle Leistungsfähigkeit
- Falsch: eine mehrjährige Erfahrung
- Falsch: ununterbrochener Besitz der Fahrzeuge für drei Jahre und finanzielle Leistungsfähigkeit
- Falsch: wirtschaftlich-finanzielle Voraussetzungen in Bezug auf die Betriebsstätte

T_1_05279: Um die Erlaubnis für die Ausübung des Berufes zu erhalten, müssen die gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen Folgendes belegen:

- Richtig: Voraussetzungen der Ehrbarkeit, der fachlichen Eignung, der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Niederlassung sowie mindestens ein Fahrzeug in Verkehr setzen
- Falsch: nur den Besitz einer Berufsbildungsbescheinigung, die nach Besuch eines Kurses erzielt wurde
- Falsch: nur die Verfügbarkeit von finanziellen Ressourcen für die Ausübung der Tätigkeit
- Falsch: nur die dreijährige Erfahrung im Straßengüterverkehr mit jeglicher Art von Fahrzeugen

T_1_05280: Die Eintragung eines Kraftverkehrsunternehmens in das nationale elektronische Register (REN) bewirkt

- Richtig: die Genehmigung zur Ausübung des Berufes
- Falsch: die Streichung aus dem Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen
- Falsch: die Streichung aus der Liste der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen
- Falsch: die Pflicht, eine Jahresgebühr einzuzahlen

T_1_05281: Falls die zuständige Behörde feststellt, dass das Unternehmen eine oder mehrere Voraussetzungen für die Ausübung des Berufes des gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmens nicht mehr erfüllt,

- Richtig: setzt sie die Zulassung zum Beruf des Transportunternehmers aus oder entzieht sie
- Falsch: ändert sie die Zulassung, indem sie diese „stilllegt“
- Falsch: informiert sie die Polizei
- Falsch: teilt sie dem Unternehmen mit, dass es bis zur Richtigstellung der eigenen Situation nur innerhalb der Provinz Transporte durchführen kann

T_1_05282: Die Eintragung in das nationale elektronische Register (REN) bei dem Kraftfahrzeugamt der Provinz, in der das Unternehmen seinen Sitz hat,

- Richtig: ist für alle Unternehmen Pflicht, die den Güterkraftverkehr mit Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von über 1,5 t ausüben möchten
- Falsch: ist nur für jene notwendig, die mit Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von über 12 t tätig sind
- Falsch: wird nur mittels Nachweis der Erfahrung im Kraftverkehrsbereich erworben
- Falsch: ist nur für jene notwendig, die internationalen Kraftfahrzeugverkehr betreiben

T_1_05283: Das Wegfallen der Voraussetzung der Ehrbarkeit des gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmens muss der zuständigen Behörde innerhalb folgender Frist mitgeteilt werden:

- Richtig: 30 Tage
- Falsch: 90 Tage
- Falsch: ein Jahr
- Falsch: 60 Tage

T_1_05284: Der reine Verstoß gegen die Pflicht der Mitteilung des Verlustes der Ehrbarkeit an das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen bewirkt

- Richtig: eine verwaltungsrechtliche Geldbuße mit der Zahlung eines hohen Geldbetrages
- Falsch: den endgültigen Verlust der Ehrbarkeit
- Falsch: die Suspendierung auf unbefristete Zeit vom Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen
- Falsch: die sofortige Streichung aus dem Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen

T_1_05285: Die Pflicht, dem Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen den Verlust der finanziellen Leistungsfähigkeit zu melden, obliegt

- Richtig: dem Unternehmen und dem Subjekt, das die entsprechende Bescheinigung ausstellt
- Falsch: dem Verkehrsleiter
- Falsch: nur dem Unternehmen
- Falsch: nur dem Subjekt, das die entsprechende Bescheinigung ausstellt

T_1_05286: In einer Erzeugungs- und Arbeitsgenossenschaft, die den gewerblichen Güterkraftverkehr ausübt, muss die Voraussetzung der Ehrbarkeit vom Verkehrsleiter sowie von folgenden Subjekten erfüllt werden:

- Richtig: von allen Mitgliedern des Verwaltungsrates
- Falsch: von allen Beschäftigten
- Falsch: von allen Genossenschaftsmitgliedern
- Falsch: von allen Rechnungsprüfern

T_1_05287: Im Rahmen der Bestimmungen über den gewerblichen Güterkraftverkehr gilt die Voraussetzung der Ehrbarkeit als erfüllt, wenn sie vom Verkehrsleiter und vom Verwaltungsratsmitglied

- Richtig: einer GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung), deren Anteile von einer öffentlichen Körperschaft gehalten werden, aufgewiesen wird
- Falsch: einer OHG (offene Handelsgesellschaft) aufgewiesen wird
- Falsch: eines Familienunternehmens aufgewiesen wird
- Falsch: einer KG (Kommanditgesellschaft) aufgewiesen wird

T_1_05288: Für die Eintragung in das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen müssen die Gesellschafter einer

- Richtig: Kapitalgesellschaft belegen, die Ehrbarkeit zu erfüllen
- Falsch: Personengesellschaft belegen, die finanziellen Voraussetzungen zu erfüllen
- Falsch: Kapitalgesellschaft belegen, die finanziellen Voraussetzungen zu erfüllen
- Falsch: Personengesellschaft belegen, die Voraussetzungen der fachlichen Eignung zu erfüllen

T_1_05289: Im Rahmen der Bestimmungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr ist die Voraussetzung der Ehrbarkeit nicht gegeben oder weggefallen, wenn die Person

- Richtig: Konkurs angemeldet hat
- Falsch: in der Steuererklärung ein negatives Einkommen erklärt
- Falsch: als besitzlos erklärt wird
- Falsch: in keinem EU-Land ansässig ist

T_1_05290: Im Rahmen der Bestimmungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr muss die Voraussetzung der Ehrbarkeit in offenen Handelsgesellschaften von folgendem Subjekt erfüllt werden:

- Richtig: von allen Gesellschaftern und vom Verkehrsleiter
- Falsch: von den arbeitenden Gesellschaftern
- Falsch: nur von den geschäftsführenden Gesellschaftern
- Falsch: von keinem der Gesellschafter, sondern nur vom Leiter der Transporttätigkeiten

T_1_05291: Im Sinne des Art. 26 des Gesetzes Nr. 298/1974 bewirkt die widerrechtliche Ausübung des gewerblichen Güterkraftverkehrs

- Richtig: den Verlust der Voraussetzung der Ehrbarkeit
- Falsch: zivilrechtliche Haftungen
- Falsch: Disziplinarstrafen
- Falsch: Strafsanktionen

T_1_05292: Der Verkehrsleiter kann die Voraussetzung der Ehrbarkeit in folgendem Fall verlieren:

- Richtig: bei Anweisungen oder Weisungen an den Arbeitnehmer, die den Verstoß verursacht haben
- Falsch: nur bei wiederholter Verletzung der Bestimmungen für Überholmanöver
- Falsch: ausschließlich für Verstöße, die ihm zuzuordnen sind
- Falsch: nur wenn gleichzeitig auch das Unternehmen die Voraussetzung verliert

T_1_05293: Die unterlassene Aufsicht seitens des Verkehrsleiters in Bezug auf mehrere Verstöße

- Richtig: hat für den Verkehrsleiter den Verlust der Voraussetzung der Ehrbarkeit zur Folge
- Falsch: führt zu Verantwortungen für den Verkehrsleiter nur gegenüber dem Unternehmen
- Falsch: hat nie den Verlust der Voraussetzungen der Ehrbarkeit zur Folge
- Falsch: ist nie von Bedeutung

T_1_05294: Um die finanzielle Leistungsfähigkeit für den Zugang zur Tätigkeit des gewerblichen Güterkraftverkehrs zu bestimmen, sind zu berücksichtigen:

- Richtig: das Kapital und die Reserven, über die das Unternehmen verfügt
- Falsch: die Schulden des Geschäftsjahres
- Falsch: nur die Immobilien des Inhabers
- Falsch: nur die Bankkontokorrents

T_1_05295: Im Rahmen der Bestimmungen über den gewerblichen Güterkraftverkehr ist mit finanzieller Leistungsfähigkeit Folgendes gemeint:

- Richtig: die Fähigkeit des Unternehmens, den finanziellen Pflichten, die mit der Ausübung der eigenen Tätigkeiten zusammenhängen, nachzukommen
- Falsch: die Verfügbarkeit der finanziellen Mittel, die nur für den Kauf von Fahrzeugen erforderlich sind
- Falsch: die Verfügbarkeit der finanziellen Mittel, die nur für die Löhne der Fahrer erforderlich sind
- Falsch: jedes Jahr die Erreichung des Bilanzausgleiches in der Gewinn- und Verlustrechnung

T_1_05296: Für den Nachweis der Voraussetzung der finanziellen Leistungsfähigkeit eines gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmens wird Bezug genommen auf

- Richtig: die Kraftfahrzeuge mit einer Gesamtmasse von über 1,5 t, über die das Unternehmen verfügt
- Falsch: alle Fahrzeuge, die Eigentum des Unternehmens sind, Anhänger und Sattelanhänger ausgenommen
- Falsch: alle Fahrzeuge, die den Fuhrpark des Unternehmens bilden
- Falsch: nur die Anhänger und Sattelanhänger, über die das Unternehmen verfügt

T_1_05297: Die finanzielle Leistungsfähigkeit eines gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmens wird belegt mit

- Richtig: einer Bescheinigung, die vom Rechnungsprüfer ausgestellt wird
- Falsch: Kreditkarte
- Falsch: einer Garantie in Form von Hypothek auf den registrierten beweglichen Gütern
- Falsch: unbeweglichen Gütern

T_1_05298: Für die Zusammenschlüsse von Güterkraftverkehrsunternehmen, die in der Sondersektion des Berufsverzeichnisses der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen eingetragen sind, gilt in Bezug auf die Voraussetzung der finanziellen Leistungsfähigkeit:

- Richtig: Sie wird durch den Nachweis der einzelnen Unternehmen, die das Konsortium oder die Genossenschaft mit geteiltem Eigentum bilden, erfüllt
- Falsch: Sie wird nur einmal und nicht wie bei den Einzelunternehmen jährlich belegt
- Falsch: Es genügt, dass sie nur von einem der Mitgliedsunternehmen nachgewiesen wird
- Falsch: Sie muss nicht belegt werden

T_1_05299: Die finanzielle Leistungsfähigkeit eines gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmens wird in folgenden Zeitabständen belegt:

- Richtig: jährlich
- Falsch: alle 5 Jahre
- Falsch: nur einmal
- Falsch: alle 2 Jahre

T_1_05300: Im Rahmen der Bestimmungen über den gewerblichen Güterkraftverkehr kann die zuständige Behörde bei Verlust der finanziellen Leistungsfähigkeit

- Richtig: eine Frist von höchstens sechs Monaten für die Berichtigung gewähren
- Falsch: eine Frist von höchstens einem Jahr für die Berichtigung gewähren
- Falsch: die fachliche Eignung des Unternehmens widerrufen
- Falsch: die sofortige Streichung des Unternehmens aus dem Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen verfügen

T_1_05301: Im Rahmen der Bestimmungen über den gewerblichen Güterkraftverkehr muss das Unternehmen zwecks Nachweis der Anforderung der Niederlassung Folgendes belegen:

- Richtig: die Verfügbarkeit eines Sitzes in jenem Mitgliedstaat, in dem es seine Hauptdokumente aufbewahrt
- Falsch: den Besitz von mindestens drei zugelassenen Fahrzeugen
- Falsch: die Verfügbarkeit eines Parkplatzes für die Fahrzeuge
- Falsch: die Verfügbarkeit einer Werkstatt

T_1_05302: Ein gewerbliches Güterkraftverkehrsunternehmen muss die Anforderung der Niederlassung unter anderem wie folgt belegen:

- Richtig: mit der Verfügbarkeit eines Sitzes, in dem es die Tätigkeit der Fahrzeuge so organisiert, dass deren Rückkehr in den Sitz spätestens innerhalb von acht Wochen ab Abreise gewährleistet ist
- Falsch: mit dem Nachweis der Verfügbarkeit von Fahrzeugen, für die es das Eigentum erworben hat
- Falsch: durch den Besitz von mindestens einem Computer
- Falsch: durch die Verfügbarkeit eines Sitzes ohne Verpflichtung, die Rückkehr der Fahrzeuge innerhalb eines gewissen Zeitraumes zu gewährleisten

T_1_05303: Unter den erforderlichen Bedingungen für den Nachweis der Anforderung der Niederlassung seitens des gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmens ist

- Richtig: die Verfügbarkeit eines Sitzes, angemessener technischer Strukturen sowie von mindestens einem Fahrzeug und des Verhältnisses zwischen Fahrzeugen, Fahrern und Transporten vorgesehen
- Falsch: nur die Verfügbarkeit von Fahrzeugen und das Bestehen eines Zweitsitzes vorgesehen
- Falsch: nur die Verfügbarkeit eines Sitzes und von mindestens einem Fahrzeug, das Eigentum des Unternehmens sein muss, vorgesehen
- Falsch: die Verfügbarkeit eines aus mindestens zwei Fahrzeugen bestehenden Fuhrparks vorgesehen

T_1_05304: Im Rahmen der Bestimmungen über den gewerblichen Güterkraftverkehr muss das Unternehmen am Verwaltungssitz auf italienischem Staatsgebiet unter anderem Folgendes aufbewahren:

- Richtig: Buchhaltungsunterlagen in Bezug auf die Wirtschafts- und Vermögensverwaltung, deren Aufbewahrung von den geltenden Gesetzesvorschriften vorgesehen ist
- Falsch: das Abfallregister
- Falsch: die Dokumente in Bezug auf die Kontrolle der Rückverfolgbarkeit der Abfälle
- Falsch: den gesamten Ein- und Ausgangsschriftverkehr des Sitzes

T_1_05305: Das Wegfallen der Voraussetzung der Niederlassung eines gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmens muss der zuständigen Behörde innerhalb folgender Frist mitgeteilt werden:

- Richtig: 30 Tage
- Falsch: 90 Tage
- Falsch: ein Jahr
- Falsch: 60 Tage

T_1_05306: Falls ein gewerbliches Güterkraftverkehrsunternehmen die Anforderung der Niederlassung nicht mehr erfüllt, wird das Kraftfahrzeugamt

- Richtig: eine Frist von höchstens sechs Monaten festlegen, innerhalb der das Unternehmen die eigene Position richtigstellen muss
- Falsch: dem Unternehmen eine Verwaltungsstrafe ausstellen
- Falsch: dem Unternehmen auch den Verlust der Voraussetzung der Ehrbarkeit mitteilen
- Falsch: das Unternehmen sofort aus dem REN löschen, ohne ihm die Möglichkeit einer Richtigstellung zu gewähren

T_1_05307: Im Rahmen der Bestimmungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr muss der Verkehrsleiter folgende Anforderungen erfüllen:

- Richtig: fachliche Eignung und Ehrbarkeit
- Falsch: Ehrbarkeit und Niederlassung
- Falsch: Hochschulabschluss
- Falsch: fachliche Eignung und Niederlassung

T_1_05308: Die Anforderung der fachlichen Eignung eines gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmens wird belegt

- Richtig: mit dem Besitz der Bescheinigung der fachlichen Eignung seitens der Person, die als Verkehrsleiter angegeben wird
- Falsch: durch die Überprüfung der Schulabschlüsse
- Falsch: durch die Feststellung des Besitzes des Hochschulabschlusses als Ingenieur
- Falsch: mit einer Eigenbescheinigung

T_1_05309: Im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1071/2009 wird das Subjekt, das die Transporttätigkeiten des gewerblichen Transportunternehmens tatsächlich und dauerhaft verwaltet, bezeichnet als

- Richtig: Verkehrsleiter
- Falsch: die Person, die dem Unternehmen die Versorgung mit den für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Rohstoffen gewährleistet
- Falsch: die Person, welche eine ordnungsgemäße Organisation in der Abfallbewirtschaftung seitens des Unternehmens sicherstellt
- Falsch: als Person, die vom Inhaber des Unternehmens bevollmächtigt wird, das Personal für die Transporttätigkeit anzuwerben

T_1_05310: Im Rahmen der Bestimmungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr hat die Bescheinigung der fachlichen Eignung eine Gültigkeit von

- Richtig: unbegrenzter Dauer
- Falsch: zehn Jahren
- Falsch: einem Jahr
- Falsch: bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres

T_1_05311: Im Rahmen der Bestimmungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr wird die Anforderung der fachlichen Eignung belegt mit

- Richtig: einer Bescheinigung, die von der zuständigen Behörde ausgestellt wird
- Falsch: einer Erklärung zum Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde
- Falsch: dem Fahrerqualifizierungsnachweis
- Falsch: dem Besitz eines Oberschulabschlusses

T_1_05312: Gemäß Verordnung (EU) Nr. 1071/2009 ist die Bescheinigung der fachlichen Eignung für die Ausübung des gewerblichen Güterkraftverkehrs gültig

- Richtig: für den nationalen und internationalen Transport
- Falsch: nur für den nationalen Transport
- Falsch: nur für den internationalen Transport
- Falsch: für Transporte mit Ländern, die nicht der EU angehören

T_1_05313: Im Rahmen der Bestimmungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr können folgende Personen Verkehrsleiter sein:

- Richtig: die Personen, denen ausdrücklich die entsprechenden Aufgaben erteilt wurden
- Falsch: die Gesellschafter mit beschränkter Haftung in Personengesellschaften
- Falsch: der älteste Fahrer
- Falsch: die Bevollmächtigten

T_1_05314: Eine Person kann den Auftrag zur Ausübung der Funktion des Verkehrsleiters eines gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmens

- Richtig: nur für ein Unternehmen erhalten
- Falsch: für zwei Unternehmen erhalten, wenn eines davon eine Kapitalgesellschaft ist
- Falsch: für mehrere Unternehmen erhalten
- Falsch: für zwei Unternehmen erhalten, wenn eines davon eine Personengesellschaft ist

T_1_05315: Im Rahmen der Bestimmungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr gehört zu den typischen Aufgaben des Verkehrsleiters:

- Richtig: die technische Überprüfung der Ausstattungen und Instandhaltung der Kraftfahrzeuge
- Falsch: die Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens mit entsprechender Mitteilung an das zuständige Büro
- Falsch: die Pflicht, bei Bedarf auch einen externen Leiter zu ernennen
- Falsch: die Pflicht, dem Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen die Lohndaten mitzuteilen

T_1_05316: Im Rahmen der Bestimmungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr gehört zu den typischen Aufgaben des Verkehrsleiters:

- Richtig: die Verwaltung der Inspektions- und Hauptuntersuchungsverfahren der Kraftfahrzeuge
- Falsch: die Pflicht der Meldung an die Gerichtsbehörde von Tatbeständen, die ein vom Inhaber des Unternehmens begangenes Verbrechen darstellen
- Falsch: immer die Führung der Fahrzeuge
- Falsch: die Pflicht, die Wartung der Fahrzeuge persönlich durchzuführen

T_1_05317: Im Rahmen der Bestimmungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr übernimmt der Verkehrsleiter mit dem Auftrag

- Richtig: zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Verantwortungen
- Falsch: keine verwaltungsrechtliche Haftung
- Falsch: nur zivilrechtliche Haftungen
- Falsch: die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Taten, die von jeglicher Person begangen wird, die im Stellenplan des Unternehmens aufscheint

T_1_05318: Im Rahmen der Bestimmungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr ist der Verkehrsleiter des Unternehmens verantwortlich

- Richtig: bei Regressanspruch seitens des Betriebes, wenn er mit dem eigenen nicht fachlichen Verhalten einen Schaden für den Betrieb verursacht hat
- Falsch: soweit er nicht beweist, mit einem anderen Transportunternehmen beschäftigt zu sein
- Falsch: soweit er nicht kontinuierlich im Betrieb anwesend ist
- Falsch: für Verstöße in Zusammenhang mit dem Parken der Fahrzeuge

T_1_05319: Im Rahmen der Bestimmungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr muss der Verlust der Anforderung der fachlichen Eignung der zuständigen Behörde innerhalb folgender Frist mitgeteilt werden:

- Richtig: 30 Tage
- Falsch: 90 Tage
- Falsch: 60 Tage
- Falsch: ein Jahr

T_1_05320: Hat das gewerbliche Güterkraftverkehrsunternehmen den Verkehrsleiter verloren und innerhalb der vorgesehenen Frist keinen neuen ernannt,

- Richtig: widerruft das Kraftfahrzeugamt die Genehmigung zur Ausübung des Berufes
- Falsch: darf das Unternehmen keine internationalen Transporte durchführen
- Falsch: verhängt das zuständige Kraftfahrzeugamt eine Strafe
- Falsch: verliert das Unternehmen selbst die finanzielle Leistungsfähigkeit

T_1_05321: Die Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung eines gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmens findet statt bei

- Richtig: der Landesverwaltung der Provinz, in der der Kandidat seinen Wohnsitz hat
- Falsch: der Handelskammer der Hauptstadt der Region, in der der Kandidat seinen Wohnsitz hat
- Falsch: dem Kraftfahrzeugamt der Provinz, in der der Kandidat seinen Wohnsitz hat
- Falsch: der Region, in der der Kandidat seinen Wohnsitz hat

T_1_05322: Einige Bescheinigungen der fachlichen Eignung wurden nach dem Nachweis der Erfahrung in der kontinuierlichen Leitung der Tätigkeit in gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen erlassen, die mindestens

- Richtig: zehn Jahre betragen muss
- Falsch: fünf Jahre betragen muss
- Falsch: zwei Jahre betragen muss
- Falsch: drei Jahre betragen muss

T_1_05323: Im Rahmen der Bestimmungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr wurden folgenden Subjekten einige Bescheinigungen der fachlichen Eignung unter Freistellung von der Prüfung ausgestellt:

- Richtig: den Inhabern von Einzel- oder Familienunternehmen oder den Mitarbeitern des Familienunternehmens, Alleinverwaltern oder Mitgliedern des Verwaltungsrates, unbeschränkt haftenden Gesellschaftern in Personengesellschaften
- Falsch: den Subjekten mit spezifischen Hochschulabschlüssen
- Falsch: den Fahrern von Fahrzeugen
- Falsch: den Gesellschaftern von Kapitalgesellschaften

T_1_05324: Die Person, die die Funktion des Verkehrsleiters in gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen nur mit Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von über 1,5 t und bis zu 3,5 t bekleiden möchte,

- Richtig: kann die Bescheinigung unter Freistellung von der Prüfung erhalten, wenn sie nachweisen kann, zum 20.8.2020 mindestens zehn Jahre Erfahrung in einem Unternehmen mit derselben Art von Fahrzeugen gesammelt zu haben
- Falsch: kann die Bescheinigung unter Freistellung erhalten, wenn sie eine zehnjährige Erfahrung in einem Unternehmen mit derselben Art von Fahrzeugen mit einer Toleranz von 20 % nachweisen kann
- Falsch: kann die Bescheinigung unter Freistellung erhalten, wenn sie eine mindestens dreijährige Erfahrung in einem Unternehmen mit derselben Art von Fahrzeugen nachweisen kann
- Falsch: muss obligatorisch einen Kurs zu 150 Stunden besuchen und die entsprechende Prüfung bestehen, auch wenn sie in einem Unternehmen tätig ist, das nur nationale Transporte durchführt

T_1_05325: Im Rahmen der Bestimmungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr besteht die Prüfung für den Nachweis der fachlichen Eignung für Verkehrsleiter aus

- Richtig: Fragen mit vier zur Auswahl stehenden Antwortmöglichkeiten und einer Übung mit einem Fall aus der Praxis
- Falsch: offenen Fragen und einer praktischen Fahrprüfung
- Falsch: sechzig offenen Fragen
- Falsch: offenen Fragen oder Fragen mit vorgegebener Antwort, nach Wahl der Kommission

T_1_05326: Im Rahmen der Bestimmungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr erhält man die fachliche Eignung als Kraftverkehrsunternehmen

- Richtig: durch Bestehen einer Prüfung vor einer Kommission, die von der Provinz errichtet wird
- Falsch: durch Ablegen einer Prüfung vor einer Kommission, die bei der Handelskammer errichtet wird
- Falsch: durch Nachweis der Abwicklung von Aufgaben als Leiter der Transporttätigkeit für mindestens fünf Jahre in einem gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen
- Falsch: bei einem Dienstalter von mindestens fünf Jahren als Fahrer eines gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmens

T_1_05327: Die Prüfung für die Feststellung der fachlichen Eignung zur Leitung eines gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmens sieht Folgendes vor:

- Richtig: eine schriftliche Prüfung in zwei Teilen: Der erste Teil sieht Quizfragen und der zweite Teil die Lösung eines konkreten Falles vor
- Falsch: nur eine schriftliche Prüfung, die die Lösung eines konkreten Falles vorsieht
- Falsch: zwei Prüfungen, eine schriftliche und eine mündliche
- Falsch: nur eine schriftliche Prüfung mit Quizfragen

T_1_05328: Im Rahmen der Bestimmungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr ist die direkte Teilnahme an den Prüfungen zur Erzielung der fachlichen Eignung den Antragstellern erlaubt, die Folgendes besitzen:

- Richtig: einen Oberschulabschluss
- Falsch: den Führerschein der Kategorie C + E oder D + E
- Falsch: einen Befähigungsnachweis
- Falsch: den Fahrerqualifizierungsnachweis

T_1_05329: Im Rahmen der Bestimmungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr ist die Zulassung zur Prüfung für Verkehrsleiter für den gewerblichen Güterverkehr möglich

- Richtig: mit einem Mittelschulabschluss nach dem Besuch eines Pflichtkurses
- Falsch: mit dem Nachweis, mindestens fünf Jahre lang als Fahrer bei einem Kraftverkehrsunternehmen beschäftigt gewesen zu sein
- Falsch: nur mit einem Hochschulabschluss
- Falsch: Es haben alle Zugang

T_1_05330: Bei Ausübung der Tätigkeit des gewerblichen Güterkraftverkehrs durch Konsortien und Genossenschaften mit geteiltem Eigentum bezieht sich die Prüfung für die Anforderung der Ehrbarkeit

- Richtig: auf die Verwalter der Genossenschaft oder des Konsortiums, auch wenn die Mitgliedsunternehmen bereits die Anforderung der Ehrbarkeit erfüllen müssen
- Falsch: auf alle Beschäftigten des Unternehmens
- Falsch: nur auf die einzelnen Mitgliedsunternehmen des Konsortiums oder der Genossenschaft
- Falsch: nur auf die Beschäftigten der Genossenschaft oder des Konsortiums

T_1_05331: Bei Ausübung der Tätigkeit des gewerblichen Güterkraftverkehrs durch Konsortien und Genossenschaften mit geteiltem Eigentum bezieht sich die Erfüllung der Anforderung der finanziellen Leistungsfähigkeit

- Richtig: auf die einzelnen Mitgliedsunternehmen und, falls der Transport mit Fahrzeugen durchgeführt wird, die auf den Zusammenschluss lauten, auch mit Bezug auf diese Fahrzeuge
- Falsch: auf den Verkehrsleiter
- Falsch: auf den dienstältesten Beschäftigten
- Falsch: nur auf das Konsortium oder auf die Genossenschaft

T_1_05332: Zwecks Eintragung von Konsortien und Genossenschaften mit geteiltem Eigentum in das REN gilt die Voraussetzung des Besitzes von Fahrzeugen als erfüllt

- Richtig: mit dem Besitz von Fahrzeugen der Unternehmen, die die vorgenannten Organisationen bilden
- Falsch: mit dem Besitz von Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von mindestens 80 t
- Falsch: obligatorisch mit dem Besitz von Fahrzeugen, die auf den Zusammenschluss lauten
- Falsch: obligatorisch mit dem Besitz von mindestens zwei Fahrzeugen der Unternehmen, die die vorgenannten Organisationen bilden

T_1_05333: Im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1071/2009 haben die Bestimmungen auf EU-Ebene im Bereich des gewerblichen Güterkraftverkehrs zum Gegenstand:

- Richtig: Voraussetzungen und Bedingungen für den Zugang zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und dessen Ausübung
- Falsch: den Zugang zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers bzw. für den Schienen- oder Schiffstransport
- Falsch: den Zugang zum Beruf des Werkverkehrsunternehmers
- Falsch: den Straßen-, Schienen- und Schiffstransport

T_1_05334: Der gewerbliche Güterverkehr besteht aus der Tätigkeit, bei der

- Richtig: sich der Unternehmer gegen Bezahlung verpflichtet, die vom Auftraggeber angeordneten Transportdienste durchzuführen
- Falsch: der Transport von natürlichen bzw. von juristischen Personen, privaten oder öffentlichen Körperschaften welcher Art auch immer für eigene Zwecke durchgeführt wird und der Transport selbst eine rein ergänzende oder zusätzliche Tätigkeit darstellt
- Falsch: die Güter vom Subjekt, das den Transport durchführt, in Leihe oder in Miete übernommen werden
- Falsch: die beförderten Güter Eigentum des Subjekts sind, das den Transport durchführt

T_1_05335: Im Sinne des Gesetzes Nr. 298/1974 kann der Güterkraftverkehr als gewerblich bezeichnet werden, wenn

- Richtig: das Fahrzeug gegen Entgelt im Interesse von Personen verwendet wird, die nicht Inhaber des Fahrzeugscheines sind
- Falsch: die beförderten Güter Eigentum des Inhabers der Tätigkeit sind
- Falsch: er ausschließlich mit Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von über 6 t ausgeübt wird
- Falsch: er ausschließlich mit Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von über 3,5 t ausgeübt wird

T_1_05336: Bei Beginn der Tätigkeit des gewerblichen Güterkraftverkehrs durch Betriebsabtretung (oder Betriebszweigabtretung) gilt für das abtretende Unternehmen:

- Richtig: Es wird aus dem Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen gestrichen
- Falsch: Es kann in Erwartung der Wiederaufnahme der Tätigkeit weiterhin für eine unbegrenzte Zeit im Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen und im REN eingetragen sein
- Falsch: Es kann nur mit der Anforderung der Ehrbarkeit weiterhin im Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen eingetragen sein
- Falsch: Es kann weiterhin im Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen eingetragen sein, wird aber aus dem REN gestrichen

T_1_05337: Die Erfüllung der Anforderungen für die Betreibung des gewerblichen Güterkraftverkehrs und der Besitz von mindestens einem Fahrzeug

- Richtig: müssen vom Unternehmen während der gesamten Tätigkeit gewährleistet werden
- Falsch: ist nicht unbedingt erforderlich
- Falsch: müssen vom Unternehmen für die ersten drei Jahre gewährleistet werden; anschließend können sie mit weniger strengen Anforderungen ersetzt werden
- Falsch: sind nicht obligatorisch und das Unternehmen kann selbst entscheiden, ob es sich daran anpassen möchte oder nicht

T_1_05338: Ein gewerbliches Transportunternehmen kann über Fahrzeuge für den Güterkraftverkehr mit einer zulässigen Gesamtmasse unter 6 t wie folgt verfügen:

- Richtig: mit Mietvertrag ohne Fahrer
- Falsch: ausschließlich als Eigentum
- Falsch: als Miete ohne Fahrer, soweit das Fahrzeug keine Nutzlast von mehr als 3 t hat
- Falsch: als Miete mit Fahrer

T_1_05339: Die Bestimmungen über die Miete von Fahrzeugen, die für den Güterverkehr bestimmt sind, sind abhängig

- Richtig: von der Masse und der Nutzung, die der Mieter für sie vorsieht
- Falsch: von der Firmenbezeichnung des Mieters und der Anzahl von Fahrzeugen, die Gegenstand des Mietvertrages sind
- Falsch: von der Masse und Firmenbezeichnung des Mieters
- Falsch: von der Masse und Achsenanzahl

T_1_05340: Ein gewerbliches Güterkraftverkehrsunternehmen muss nach dem Nachweis der Anforderungen für den Zugang zur Tätigkeit

- Richtig: mindestens ein Kraftfahrzeug in Verkehr setzen
- Falsch: einen Antrag um Eintragung in die Handelskammer einreichen
- Falsch: den Erlass der Genehmigung mit der Eintragung in das REN abwarten, um Fahrzeuge erwerben zu können
- Falsch: Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von mindestens 80 t in Verkehr setzen

T_1_05341: Die Rechtstitel der Verfügbarkeit, die für die Ausübung des Güterkraftverkehrs zulässig sind, umfassen auch die Miete

- Richtig: ohne Fahrer
- Falsch: ohne Fahrer, beziehen sich aber auf Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von bis zu 6 t
- Falsch: ohne Fahrer, soweit der Fahrer ausdrücklich ermächtigt ist
- Falsch: mit Fahrer

T_1_05342: Das Eigentum gehört zu den Rechtstiteln der Verfügbarkeit für ein Fahrzeug, das für den gewerblichen Güterkraftverkehr bestimmt ist,

- Richtig: auf jeden Fall
- Falsch: nur wenn es sich um Kapitalgesellschaften handelt
- Falsch: nur wenn das Fahrzeug eine Gesamtmasse von über 6 t hat
- Falsch: beschränkt auf Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von bis zu 3,5 t

T_1_05343: Die Miete von Fahrzeugen an gewerbliche Transportunternehmen seitens von Unternehmen, die Fahrzeuge vermieten,

- Richtig: ist zulässig
- Falsch: ist nur für die Nutzung der Fahrzeuge im internationalen Transportwesen zulässig
- Falsch: ist nicht zulässig
- Falsch: ist zulässig, sofern beide Unternehmen im Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen eingetragen sind und das mietende Unternehmen über die entsprechende Genehmigung verfügt

T_1_05344: Im Bereich des gewerblichen Güterverkehrs ist die Verfügbarkeit aus dem Rechtstitel der Miete ohne Fahrer

- Richtig: für Fahrzeuge erlaubt, die für die gewerbliche Nutzung in Miete zugelassen sind
- Falsch: für Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von bis zu 6 t erlaubt, die für die Eigennutzung zugelassen sind
- Falsch: für Fahrzeuge mit jeglicher Gesamtmasse erlaubt, die für die Eigennutzung zugelassen sind und für den gewerblichen Güterverkehr vermietet werden
- Falsch: für Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von über 6 t erlaubt, die für die Eigennutzung zugelassen sind und mit einer Werkverkehrslizenz ausgestattet sind

T_1_05345: Die Rechtsformen der Verfügbarkeit für ein Fahrzeug, das für den gewerblichen Güterkraftverkehr bestimmt ist,

- Richtig: umfassen das Leasing
- Falsch: umfassen auch das Leasing, aber nur wenn der Vertrag eine Mindestlaufzeit von 6 Monaten hat
- Falsch: umfassen kein Leasing, da das Fahrzeug, das der Leasinggesellschaft gehört, keine Güter auf Rechnung Dritter befördern darf
- Falsch: umfassen auch das Leasing, aber nur wenn der Leasingvertrag eine Laufzeit von weniger als 2 Jahren hat

T_1_05346: Ein Transport ist widerrechtlich, wenn

- Richtig: er ohne Eintragung in das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen durchgeführt wird
- Falsch: illegale Einwanderer befördert werden
- Falsch: er mit Personen in unrechtmäßiger Position, ohne Haftpflichtversicherung und ohne Einzahlung des Beitrags an das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen durchgeführt wird
- Falsch: er mit einer zu hohen Ladung, an Tagen mit Verkehrsverbot oder ohne Anwendung der Pflichttarife durchgeführt wird

T_1_05347: Ein Unternehmen, das einen Gütertransport ohne Eintragung im Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen oder unter Verletzung der Bedingungen oder Grenzen der Eintragung tätigt, erhält

- Richtig: eine schwere verwaltungsrechtliche Geldbuße mit der zusätzlichen Strafe der verwaltungsbehördlichen Stilllegung des Fahrzeugs für drei Monate
- Falsch: eine schwere Disziplinarstrafe
- Falsch: eine Strafsanktion
- Falsch: den Widerruf der Eintragung

T_1_05348: Ein Subjekt, das mit der Werkverkehrslizenz ausgestattet ist und Tätigkeiten für Dritte ausübt,

- Richtig: kann wegen widerrechtlichen Transports bestraft werden
- Falsch: ist in keiner Weise strafbar
- Falsch: kann nur mit einer Disziplinarstrafe bestraft werden
- Falsch: haftet mit Schadenersatz

T_1_05349: Im internationalen gewerblichen Güterverkehr

- Richtig: werden die Güter von einem Staat zum anderen transportiert, mit oder ohne Durchfahrt durch andere Länder
- Falsch: werden die Fahrzeuge, mit denen der Transport durchgeführt wird, immer auf andere Transportmittel geladen
- Falsch: werden die Güter ausschließlich durch die Kombination von mehreren Transportformen und nicht nur mit einer Transportmodalität transportiert
- Falsch: werden die Güter innerhalb des Staatsgebietes eines einzigen Staates transportiert

T_1_05350: Im Allgemeinen gilt für den internationalen gewerblichen Güterkraftverkehr:

- Richtig: Er muss vorab genehmigt und während der Ausführung vom erforderlichen Rechtstitel begleitet werden, unbeschadet der Fälle der Freistellung
- Falsch: Er kann in vollkommen freier Form durchgeführt werden, sowohl in Bezug auf die Fahrzeuge als auch in Bezug auf die beförderten Güter
- Falsch: Er erfordert keine Genehmigungen und unterliegt nicht den Kontrollen der Staatspolizei
- Falsch: Er erfolgt nur unter Befolgung der Bestimmungen der Europäischen Union und nicht der internationalen Übereinkommen oder bilateraler Abkommen zwischen Staaten

T_1_05351: Der gewerbliche Güterkraftverkehr über die Staatsgrenzen hinaus ist

- Richtig: immer ein internationaler Transport
- Falsch: ein internationaler Transport, nur wenn für den Transport der Güter in einen EU-Mitgliedsstaat ein anderer Staat durchquert werden muss, der nicht zur EU gehört
- Falsch: ein Transport in Form von Kabotage
- Falsch: ein internationaler Transport, nur wenn die Güter außerhalb der EU-Staaten transportiert werden müssen

T_1_05352: Mit internationalem Güterverkehr sind

- Richtig: Fahrten von Fahrzeugen mit oder ohne Ladung zwischen zwei Staaten gemeint
- Falsch: ausschließlich die Fahrten mit Ladung zwischen zwei oder mehreren Staaten gemeint
- Falsch: nur die Transporte gemeint, die den Bestimmungen der Gemeinschaftslizenz unterliegen
- Falsch: nur die Transporte gemeint, die aus Nicht-EU-Ländern kommen oder für diese bestimmt sind

T_1_05353: Ein Transport wird als „Drittlandtransport“ bezeichnet, wenn

- Richtig: die Länder, in denen die Be- und Entladung stattfindet, nicht den Ländern entsprechen, in denen das jeweilige Transportfahrzeug zugelassen wurde
- Falsch: er zwischen zwei EU-Mitgliedsstaaten erfolgt
- Falsch: er zwischen zwei Staaten erfolgt, die nicht der EU angehören
- Falsch: er Waren betrifft, die nicht aus der EU stammen

T_1_05354: Die Fahrzeuge, die für den Werkverkehr innerhalb der EU bestimmt sind, müssen ausgestattet sein mit:

- Richtig: keiner internationalen Genehmigung, da solche Transporte innerhalb der EU liberalisiert sind
- Falsch: multilateralen EG-Genehmigungen
- Falsch: einer Gemeinschaftslizenz
- Falsch: einer CEMT-Genehmigung

T_1_05355: Im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1072/2009, die von der Verordnung (EU) Nr. 1055/2020 ergänzt wurde, muss ein italienisches Unternehmen, das den internationalen gewerblichen Güterverkehr innerhalb der EU durchführt, über eine Gemeinschaftslizenz verfügen, wenn es Fahrzeuge

- Richtig: mit einer Gesamtmasse von über 2,5 t verwendet
- Falsch: mit welcher Gesamtmasse auch immer verwendet
- Falsch: mit einer Gesamtmasse unter 2,5 t verwendet
- Falsch: mit einer Gesamtmasse von über 3,5 t verwendet

T_1_05356: Ein italienisches Unternehmen, das den internationalen gewerblichen Güterverkehr außerhalb der EU betreibt,

- Richtig: unterliegt vorbehaltlich einiger Ausnahmen den internationalen Abkommen, wenn es mit Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von über 3,5 t tätig ist
- Falsch: unterliegt auf keinen Fall irgendwelchen Genehmigungen
- Falsch: unterliegt vorbehaltlich einiger Ausnahmen den internationalen Abkommen, nur wenn es mit Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von über 11,5 t tätig ist
- Falsch: muss nur im Besitz der Gemeinschaftslizenz sein

T_1_05357: Für den gewerblichen Güterkraftverkehr innerhalb der EU muss das Fahrzeug unter anderem ausgestattet sein mit

- Richtig: einer originalgetreuen Kopie der vom zuständigen Kraftfahrzeugamt ausgestellten Gemeinschaftslizenz
- Falsch: einer Kopie der Gemeinschaftslizenz, die vom konsularischen Amt in Italien des EU-Landes, in dem der Transport durchgeführt werden soll, mit Sichtvermerk versehen wurde
- Falsch: einer beglaubigten Ablichtung der Gemeinschaftslizenz
- Falsch: der Gemeinschaftslizenz in Originalausführung

T_1_05358: Die Gemeinschaftslizenz, die zum internationalen gewerblichen Güterkraftverkehr in der EU befähigt und vom italienischen Staat ausgestellt wird, dauert

- Richtig: fünf Jahre
- Falsch: ein Jahr
- Falsch: für eine unbestimmte Zeit
- Falsch: drei Jahre

T_1_05359: Die bilateralen Genehmigungen für den gewerblichen Güterverkehr zwischen zwei Mitgliedstaaten, die nicht beide zur EU oder zum EWR gehören,

- Richtig: sind für ein Kalenderjahr gültig und gestatten nur eine Hin- und Rückfahrt
- Falsch: sind drei Jahre lang gültig
- Falsch: sind unbefristet gültig
- Falsch: gestatten nur die Hinfahrt

T_1_05360: Im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1072/2009, die von der Verordnung (EU) Nr. 1055/2020 ergänzt wurde, umfassen die Transportarten, die nicht von der Gemeinschaftslizenz und von jeder Transportgenehmigung befreit sind, folgende Transporte:

- Richtig: internationale Güterbeförderungen, die mit Kraftfahrzeugen mit einer Gesamtmasse von über 3,5 t durchgeführt werden
- Falsch: Güterbeförderungen mit Kraftfahrzeugen, deren zulässige Gesamtmasse, einschließlich der Gesamtmasse der Anhänger, nicht 2,5 t übersteigt
- Falsch: Transporte von Postsendungen im Rahmen des allgemeinen Dienstes
- Falsch: Transporte von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen

T_1_05361: Um den internationalen gewerblichen Güterverkehr zwischen EU-Ländern mit Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von über 2,5 t durchführen zu können, bedarf es

- Richtig: einer Gemeinschaftslizenz und — insofern der Fahrer Staatsangehöriger eines Nicht-EU-Drittlandes ist — auch einer Fahrerbescheinigung
- Falsch: nur einer Eigenerklärung über die Erfüllung der von den EU-Bestimmungen vorgesehenen Anforderungen
- Falsch: des Besitzes einer Genehmigung und, insofern der Fahrer nicht Staatsangehöriger eines EU-Staates ist, auch des Abschlusses einer Prüfung über die Kenntnis der englischen Sprache
- Falsch: nur der Verfügbarkeit eines Lastkraftwagens mit zulässiger Gesamtmasse von über 3,5 t

T_1_05362: In Italien beträgt die Gültigkeit der Gemeinschaftslizenz zur Durchführung internationaler gewerblicher Gütertransporte

- Richtig: fünf Jahre
- Falsch: drei Jahre
- Falsch: Sie ist unbegrenzt
- Falsch: sechs Monate

T_1_05363: Die Gemeinschaftslizenz für die Durchführung von internationalem gewerblichem Güterverkehr ist gültig in den Ländern

- Richtig: der EU, des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) und der Schweiz
- Falsch: der EU, die Länder ausgenommen, die seit weniger als 15 Jahren Mitglieder der EU sind
- Falsch: der ehemaligen UdSSR
- Falsch: der CEMT

T_1_05364: Die Gemeinschaftslizenz ist erforderlich für den innergemeinschaftlichen

- Richtig: gewerblichen Güterverkehr mit Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von über 2,5 t
- Falsch: Transport von Medikamenten
- Falsch: sowohl gewerblichen als auch Werkverkehr mit Gütern
- Falsch: Werkverkehr

T_1_05365: Die Gemeinschaftslizenz für die Durchführung von internationalem gewerblichem Güterverkehr wird ausgestellt in

- Richtig: einer einzigen Originalausführung für das Unternehmen
- Falsch: derselben Anzahl an Kopien wie die der Lastkraftwagen
- Falsch: derselben Anzahl an Kopien wie die der Fahrer
- Falsch: zwei Originalausführungen jeweils für das Unternehmen und für den Fahrer

T_1_05366: Die beglaubigte Abschrift der Gemeinschaftslizenz für die Durchführung von internationalen Transporten in der EU wird ausgestellt

- Richtig: auch für geleaste Fahrzeuge
- Falsch: nur für eigene Fahrzeuge
- Falsch: nur für gemietete Fahrzeuge
- Falsch: nur für Fahrzeuge in Fruchtgenuss

T_1_05367: Die beglaubigte Abschrift der Gemeinschaftslizenz für die Durchführung von internationalen Transporten in der EU wird ausgestellt

- Richtig: vom Kraftfahrzeugamt der Provinz, in der das Unternehmen im Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen eingetragen ist
- Falsch: vom Amt der Landesverwaltung, die aufgrund des Rechtssitzes des Transportunternehmens zuständig ist
- Falsch: von der Präfektur-UTG
- Falsch: von der Region

T_1_05368: Ein Fahrzeug, das den gewerblichen Kraftverkehr in der EU durchführt, muss Folgendes an Bord mitführen:

- Richtig: eine beglaubigte Abschrift der Gemeinschaftslizenz des zuständigen Kraftfahrzeugamtes
- Falsch: eine Fotokopie der Gemeinschaftslizenz
- Falsch: eine CEMT-Genehmigung
- Falsch: die Gemeinschaftslizenz in Originalausführung

T_1_05369: In Italien ist die Durchführung von Güterbeförderungen innerhalb der EU ohne Gemeinschaftslizenz

- Richtig: ein widerrechtlicher Transport, der als solcher bestraft wird
- Falsch: nur mit der Verhängung einer Verwaltungsstrafe verbunden
- Falsch: nur mit der Suspendierung des Führerscheins des Fahrers strafbar
- Falsch: nicht Gegenstand von Strafen

T_1_05370: Um den internationalen Güterverkehr innerhalb der EU durchführen zu können, muss ein Bürger eines EU-Drittlandes, der ein Fahrzeug eines mit der Gemeinschaftslizenz ausgestatteten italienischen Unternehmens lenkt,

- Richtig: auch im Besitz der Fahrerbescheinigung sein
- Falsch: nur im Besitz eines nicht verfallenen Führerscheins sein
- Falsch: die Gemeinschaftslizenz auf sich selbst ausstellen lassen
- Falsch: die zuständige Behörde beim Transit an der Grenze benachrichtigen

T_1_05371: Die Kabotage im Straßengüterverkehr ist

- Richtig: der interne Güterkraftverkehr in einem EU-Land durch einen Beförderer, der dort nicht niedergelassen ist
- Falsch: der Güterkraftverkehr zwischen zwei Ländern mit Fahrzeugen, die für die Eigennutzung zugelassen sind
- Falsch: eine Art von Beförderung, die mindestens eine Strecke auf Binnengewässern umfasst
- Falsch: der intermodale Verkehr

T_1_05372: Im Bereich des internationalen Kraftverkehrs ist mit Kabotage Folgendes gemeint:

- Richtig: die Möglichkeit für einen Transporteur aus einem Mitgliedsstaat, nationale Transporte in einem anderen EU-Mitgliedsstaat zu tätigen
- Falsch: die Zulassung von ansässigen Beförderern zum nationalen Güterverkehr
- Falsch: die Möglichkeit, dass ein Transporteur aus einem Mitgliedsstaat Waren von seinem Staat in einen anderen EU-Mitgliedsstaat befördern kann
- Falsch: die Möglichkeit, dass ein Transporteur aus einem Mitgliedsstaat während eines Transports ein anderes EU-Land frei durchqueren kann

T_1_05373: Für die Ausführung der Kabotage im gewerblichen Straßengüterverkehr in Italien durch Beförderer der EU oder des EWR

- Richtig: ist die Tätigkeit auf drei Fahrten innerhalb von sieben Tagen ab der letzten Entladung der Waren im internationalen Transport beschränkt
- Falsch: genügt der Besitz der Gemeinschaftslizenz
- Falsch: bedarf es einer spezifischen Genehmigung seitens des Ministeriums für Infrastrukturen und Verkehr
- Falsch: ist die Tätigkeit auf sechs Fahrten innerhalb von zehn Tagen ab der letzten Entladung der Waren im internationalen Transport beschränkt

T_1_05374: In der Kabotage im Straßengüterverkehr besteht die sogenannte „Abkühlphase“ in der Unmöglichkeit, mit demselben Kraftfahrzeug Kabotagebeförderungen innerhalb desselben Mitgliedsstaates durchzuführen, in dem die Kabotagebeförderung erfolgt ist, und zwar für

- Richtig: 4 Tage ab Verlassen dieses Mitgliedsstaates seitens des Kraftfahrzeugs
- Falsch: 30 Tage ab Verlassen dieses Mitgliedsstaates seitens des Kraftfahrzeugs
- Falsch: 7 Tage ab Verlassen dieses Mitgliedsstaates seitens des Kraftfahrzeugs
- Falsch: 3 Tage ab Verlassen dieses Mitgliedsstaates seitens des Kraftfahrzeugs

T_1_05375: Zwecks ordnungsmäßiger Durchführung von Kabotagebeförderungen müssen folgende Dokumente an Bord des Fahrzeugs mitgeführt werden:

- Richtig: mindestens die originalgetreue Kopie der Gemeinschaftslizenz, der Nachweis der internationalen Beförderung im Ziel-Mitgliedsstaat und die Unterlagen zu jeder durchgeführten Kabotagebeförderung
- Falsch: nur die Unterlagen zum Nachweis der internationalen Beförderung im Ziel-Mitgliedsstaat
- Falsch: nur eine originalgetreue Kopie der Gemeinschaftslizenz
- Falsch: nur die Unterlagen in Bezug auf jede durchgeführte Kabotagebeförderung

T_1_05376: Im Allgemeinen sind die Genehmigungen für den internationalen Güterverkehr zwischen Nicht-EU-Ländern, die von den bilateralen Abkommen zwischen Staaten vorgesehen sind,

- Richtig: nur im Staatsgebiet der unterzeichnenden Staaten gültig
- Falsch: auch außerhalb des Staatsgebietes der unterzeichnenden Staaten gültig
- Falsch: nur außerhalb des Staatsgebietes der unterzeichnenden Staaten gültig
- Falsch: überall gültig

T_1_05377: Die bilateralen Abkommen über den Güterkraftverkehr zwischen Nicht-EU-Ländern regeln gewöhnlich:

- Richtig: den Transport zwischen zwei unterzeichnenden Staaten und den Transport im Staatsgebiet derselben
- Falsch: die Bestimmungen über den Straßenverkehr
- Falsch: den Transport außerhalb der Grenzen der unterzeichnenden Staaten
- Falsch: den Transport, wenn der Fahrer einem der zwei unterzeichnenden Staaten angehört

T_1_05378: Eine Genehmigung für den Güterverkehr in Nicht-EU-Ländern besteht

- Richtig: in der Reisegenehmigung, die von den Abkommen zwischen einzelnen Staaten vorgesehen ist
- Falsch: in der Aufenthaltsgenehmigung
- Falsch: in der Sondergenehmigung nur für den Transit
- Falsch: in der Gemeinschaftslizenz

T_1_05379: Die internationalen Genehmigungen für den Güterverkehr mit Nicht-EU-Ländern können übertragen werden:

- Richtig: nur im Fall der Übertragung eines Betriebes
- Falsch: gegen Bezahlung
- Falsch: nur unentgeltlich
- Falsch: auf keinen Fall

T_1_05380: Die Genehmigungen für die internationale Güterbeförderung in Nicht-EU-Länder, die von den bilateralen Abkommen vorgesehen sind, gliedern sich in

- Richtig: Dreiecksgenehmigungen, „Drittländer“, bilaterale Genehmigungen oder Bestimmungsortgenehmigungen
- Falsch: Vierecksgenehmigungen
- Falsch: Startgenehmigungen
- Falsch: Zutrittsgenehmigungen

T_1_05381: Die Genehmigungen für die internationale Güterbeförderung in Nicht-EU-Länder, die von den bilateralen Abkommen vorgesehen sind,

- Richtig: müssen im Fahrzeug mitgeführt werden und sind ein Jahr lang gültig
- Falsch: sind auf mehrere Beförderer ausgestellt
- Falsch: müssen nicht im Fahrzeug mitgeführt werden, sondern können am Sitz des Unternehmens aufbewahrt werden
- Falsch: können übertragen werden

T_1_05382: Im Güterkraftverkehr steht die Abkürzung CEMT für

- Richtig: die Europäische Verkehrsministerkonferenz (Conferenza Europea dei Ministri dei Trasporti)
- Falsch: den Europäischen Kodex für Mobilität und Transporte (Codice Europeo per la Mobilità e i Trasporti)
- Falsch: die Europäische Kooperation für die Beförderungen und Transporte (Cooperazione Europea per la Movimentazione e i Trasporti)
- Falsch: das externe Komitee der grenzüberschreitenden Mobilität (Comitato Esterno della Mobilità Transfrontaliera)

T_1_05383: Im CEMT-Bereich

- Richtig: sind liberalisierte Transporte vorgesehen
- Falsch: sind aufgrund des Handbuchs alle Transporte zwischen Staaten des CEMT-Gebietes liberalisiert
- Falsch: sind keine liberalisierten Transporte vorgesehen
- Falsch: gibt es aufgrund des Handbuchs keine liberalisierten Transporte

T_1_05384: Transporte mit Drittstaaten, die weder der EU noch der CEMT angehören,

- Richtig: können mit Systemen bilateraler Genehmigungen durchgeführt werden
- Falsch: können nie durchgeführt werden
- Falsch: können immer frei, ohne jegliche Genehmigung durchgeführt werden
- Falsch: können mit einer multilateralen CEMT-Genehmigung durchgeführt werden

T_1_05385: Die CEMT sieht folgendes System vor:

- Richtig: Liberalisierung; Genehmigungen ohne Kontingentierung; kontingentierte Genehmigungen
- Falsch: Verbote für alle Transporte im geografischen Gebiet der CEMT-Staaten
- Falsch: Zollgebühren
- Falsch: Liberalisierung aller Transporte im geografischen Gebiet der CEMT-Staaten

T_1_05386: Ein italienisches Unternehmen, das auf Umzüge spezialisiert ist und eine Beförderung in einen CEMT-Mitgliedsstaat tätigen möchte,

- Richtig: kann die Ausstellung einer CEMT-Genehmigung außerhalb des Kontingents beantragen
- Falsch: ist nicht verpflichtet, sich mit einer Genehmigung auszustatten, da die Umzüge im CEMT-Gebiet freigestellt sind
- Falsch: muss in Besitz einer Gemeinschaftslizenz sein
- Falsch: Im CEMT-Gebiet werden nie Umzüge genehmigt

T_1_05387: Die CEMT-Bestimmungen sehen folgendes System vor:

- Richtig: Liberalisierung aufgrund des verwendeten Fahrzeugs oder der beförderten Güter, unbeschadet des Vorbehalts einiger Länder
- Falsch: spezifische Genehmigungen für die Beförderung von lebenden Tieren
- Falsch: die allgemeine Liberalisierung der Beförderungen
- Falsch: nicht kontingentierte Genehmigungen

T_1_05388: Die kontingentierte multilateralen CEMT-Genehmigungen sind gültig für Beförderungen

- Richtig: zwischen CEMT-Ländern
- Falsch: von einem CEMT-Land zu einem Nicht-Mitgliedsstaat und umgekehrt, wenn die Strecke nicht länger als 500 km ist
- Falsch: von einem CEMT-Land zu einem Nicht-Mitgliedsstaat und umgekehrt
- Falsch: von einem CEMT-Land zu einem Nicht-Mitgliedsstaat und umgekehrt, nur wenn es sich um Staaten handelt, die an ein CEMT-Land angrenzen

T_1_05389: Die CEMT-Genehmigung

- Richtig: gestattet die Durchführung von bilateralen, Transit- und multilateralen Beförderungen zwischen Staaten, die dem ITF/der CEMT angehören
- Falsch: gestattet ausschließlich die Durchführung von multilateralen Beförderungen
- Falsch: gestattet nur die Durchführung von Beförderungen mit Ladungen (bilateraler Art) von einem Mitgliedsstaat zu einem anderen Mitgliedsstaat und umgekehrt
- Falsch: gestattet nur die Durchführung von Beförderungen mit oder ohne Ladungen (bilateraler Art) von einem Mitgliedsstaat zu einem anderen Mitgliedsstaat und umgekehrt

T_1_05390: Die CEMT-Genehmigungen

- Richtig: sind kontingentiert und werden dem Anspruch habenden Unternehmen in Originalausführung ausgestellt
- Falsch: sind frei für EU-Länder und für alle anderen kontingentiert
- Falsch: werden allen darum ersuchenden Unternehmen in originalgetreuer Kopie ausgestellt
- Falsch: werden den Zollspediteuren ausgestellt, welche diese von Mal zu Mal an das von ihnen mit dem Transport beauftragte Unternehmen verpachten

T_1_05391: Die CEMT-Genehmigungen sind gültig für

- Richtig: eine unbegrenzte Anzahl an Fahrten
- Falsch: 100 Fahrten
- Falsch: die Anzahl der Fahrten, die aufgrund der im Vorjahr getätigten Fahrten festgelegt wird
- Falsch: 50 Fahrten

T_1_05392: Das Fahrtenbuch oder statistische Buch, das die CEMT-Genehmigung begleitet,

- Richtig: ist auf den Inhaber der Genehmigung ausgestellt und nicht übertragbar
- Falsch: wird immer auf Englisch gedruckt
- Falsch: hat eine andere Nummerierung als die CEMT-Genehmigung
- Falsch: ist auf den Eigentümer der Waren ausgestellt

T_1_05393: Die für kurze Zeit oder ein Jahr ausgestellte kontingentierte multilaterale Genehmigung muss von folgendem Dokument begleitet sein:

- Richtig: vom Fahrtenbuch und den technischen Konformitätserklärungen des Fahrzeugs
- Falsch: von den technischen Konformitätserklärungen des Fahrzeugs
- Falsch: von keinem anderen Dokument, da sie das Unternehmen bereits zur Durchführung der Beförderung ermächtigt
- Falsch: vom Fahrtenbuch

T_1_05394: Die Genehmigungen aus dem italienischen Kontingent werden den Unternehmen aufgrund

- Richtig: der Rangliste der verfügbaren Genehmigungen, Erneuerung oder Übertragung der Inhaberschaft ausgestellt
- Falsch: des Alters des beantragenden Unternehmens ausgestellt
- Falsch: des Bestands des Fuhrparks des beantragenden Unternehmens ausgestellt
- Falsch: der finanziellen Leistungsfähigkeit, die vom beantragenden Unternehmen belegt wurde, ausgestellt

T_1_05395: Gemäß Verordnung (EU) Nr. 1072/2009 wird die „Fahrerbescheinigung“ für Fahrer außerhalb der EU, die für internationale Transporte in der EU zuständig sind, von folgendem Subjekt ausgestellt:

- Richtig: von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedsstaates des Verkehrsunternehmers
- Falsch: von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Fahrer seinen Wohnsitz hat
- Falsch: von der Europäischen Kommission
- Falsch: von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, durch den der Transit erfolgt

T_1_05396: Gemäß Verordnung (EU) Nr. 1072/2009 ist die „Fahrerbescheinigung“ bei gewerblichem Güterverkehr in der EU ein Dokument,:

- Richtig: das obligatorisch an Bord des Fahrzeugs aufbewahrt werden muss, nur wenn der Fahrer kein Bürger eines EU-Mitgliedsstaates ist
- Falsch: das obligatorisch am Sitz des Betriebes aufzubewahren ist
- Falsch: das obligatorisch an Bord des Fahrzeugs aufbewahrt werden muss, nur wenn der Fahrer ein EU-Bürger ist
- Falsch: das für Fahrer, die keine Bürger eines EU-Mitgliedsstaates sind, fakultativ ist

T_1_05397: Im Sinne der Verordnung (EG) 1072/2009 gilt für die „Fahrerbescheinigung“ für Fahrer außerhalb der EU, die für internationale Transporte in der EU zuständig sind:

- Richtig: Sie bescheinigt die Konformität des Arbeitsverhältnisses zwischen Fahrer und Kraftverkehrsunternehmen mit den geltenden Bestimmungen
- Falsch: Sie bescheinigt den Besitz des Führerscheins und der beruflichen Qualifikation des Fahrers
- Falsch: Sie ist einmalig für alle Fahrer eines Unternehmens, die weder Bürger eines EU-Mitgliedsstaates sind, noch sich langfristig aufhalten
- Falsch: Sie ist nur für die Unternehmen obligatorisch, die internationale Beförderungen außerhalb der EU tätigen

T_1_05398: Gemäß Verordnung (EU) Nr. 1072/2009 hat die „Fahrerbescheinigung“ für Fahrer außerhalb der EU, die für internationale Transporte in der EU bestimmt sind, eine Gültigkeit von

- Richtig: fünf Jahren und darf nicht das Ende der Gültigkeit der Aufenthaltsgenehmigung des Fahrers, auf den sich die Bescheinigung bezieht, überschreiten
- Falsch: 3 Jahren
- Falsch: 1 Jahr
- Falsch: fünf Jahren, auch wenn die Aufenthaltsgenehmigung des Fahrers, auf den sich die Bescheinigung bezieht, während des Gültigkeitszeitraums verfallen ist

T_1_05399: Das CMR-Übereinkommen (Convention marchandise route) gilt

- Richtig: für die Beförderung zwischen zwei unterschiedlichen Staaten, von denen mindestens einer eine Vertragspartei des Übereinkommens sein muss
- Falsch: nur wenn in einer Beförderung zwischen zwei unterschiedlichen Staaten beide Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind
- Falsch: für die Beförderung zwischen zwei unterschiedlichen Staaten, unabhängig davon, ob sie Vertragsparteien des Übereinkommens sind oder nicht
- Falsch: für eine Beförderung, an der mindestens drei verschiedene Staaten beteiligt sind

T_1_05400: Das CMR (Convention marchandise route) ist das Übereinkommen über

- Richtig: den Beförderungsvertrag im entgeltlichen internationalen Straßengüterverkehr
- Falsch: den Beförderungsvertrag im nationalen Straßengüterverkehr
- Falsch: die Beförderung auf Straße von verderblichem Material
- Falsch: die Beförderung auf Straße von Gefahrgut

T_1_05401: Der fehlende Abschluss des CMR (Convention marchandise route)

- Richtig: beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des Vertrags
- Falsch: bewirkt die Nichtigkeitklärung des Vertrages
- Falsch: beeinträchtigt die Gültigkeit des Vertrags
- Falsch: bewirkt die Nichtigkeit des Vertrages

T_1_05402: Das Fehlen, die Unregelmäßigkeit oder das Abhandenkommen des internationalen CMR-Frachtbriefes

- Richtig: beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des Vertrags
- Falsch: bewirkt die Unwirksamkeit des Vertrages
- Falsch: bewirkt die Nichtigkeitklärung des Vertrages
- Falsch: bewirkt die Nichtigkeit des Vertrages

T_1_05403: Der internationale CMR-Frachtbrief

- Richtig: bezeugt den Abschluss des Vertrages und den Erhalt der Ware seitens des Beförderers
- Falsch: beeinträchtigt im Fall seines Fehlens oder Abhandenkommens die Gültigkeit des Beförderungsvertrages
- Falsch: hat eine konstitutive Funktion für den Beförderungsvertrag
- Falsch: beschränkt seine Funktion nicht auf den Nachweis des Beförderungsvertrages

T_1_05404: Im CMR ist die erste Kopie des Frachtbriefes

- Richtig: für den Absender bestimmt
- Falsch: mit der Ware mitzuführen
- Falsch: von dem Subjekt einzubehalten, das die Ware konkret auflädt
- Falsch: vom Beförderer einzubehalten

T_1_05405: Im CMR gilt für die zweite Kopie des Frachtbriefes:

- Richtig: Sie ist mit der Ware mitzuführen
- Falsch: Sie muss den Zollbehörden überreicht werden
- Falsch: Sie ist für den Absender bestimmt
- Falsch: Sie wird vom Beförderer einbehalten

T_1_05406: Im CMR gilt für die dritte Kopie des Frachtbriefes:

- Richtig: Sie wird vom Beförderer einbehalten
- Falsch: Sie muss der Verkehrspolizei überreicht werden
- Falsch: Sie wird dem Fahrer überreicht
- Falsch: Sie muss dem Auftraggeber überreicht werden

T_1_05407: Im gewerblichen Güterverkehr begeht einen Verstoß gegen die Bestimmungen betreffend den widerrechtlichen Transport

- Richtig: wer einen gewerblichen Güterverkehr ohne Genehmigung veranlasst
- Falsch: wer die Transporttätigkeit mit Fahrzeugen ausübt, die nicht sein Eigentum sind
- Falsch: wer die Transporttätigkeit mit Fahrzeugen ausübt, die im Ausland gemietet wurden
- Falsch: wer den gewerblichen Güterverkehr veranlasst, wobei die Güter nicht Eigentum des Transporteurs sind

T_1_05408: Gemäß Art. 26 des Gesetzes Nr. 298/1974 ist im gewerblichen Güterverkehr bei einem widerrechtlichen Transport zusätzlich zur verwaltungsrechtlichen Geldbuße

- Richtig: die Nebenstrafe der verwaltungsbehördlichen Stilllegung des Fahrzeugs vorgesehen
- Falsch: der Verlust der Anforderung der fachlichen Eignung vorgesehen
- Falsch: die Suspendierung der Ausübung der Berufstätigkeit für 1 Jahr vorgesehen
- Falsch: der unmittelbare Widerruf der Genehmigung für die Ausübung der Berufstätigkeit vorgesehen

T_1_05409: Das auf eine bestimmte Stundenanzahl pro Tag beschränkte Lenken der Fahrzeuge ist kraft eines spezifischen Abkommens auch außerhalb der EU anwendbar, wenn der Transport

- Richtig: nicht innerhalb der EU, der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder des Europäischen Wirtschaftsraumes endet, sondern das Gebiet anderer Staaten betrifft
- Falsch: mit Fahrzeugen durchgeführt wird, die in einem Mitgliedsstaat der Union zugelassen sind, aber über kein Kontrollinstrument verfügen (analoger Fahrtenschreiber oder digitaler Fahrtenschreiber)
- Falsch: von Beförderern mit Fahrzeugen durchgeführt wird, die in einem anderen Staat als den Mitgliedsstaaten der EU, der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder des Europäischen Wirtschaftsraumes zugelassen sind, auch wenn der Transport ausschließlich im Gebiet der EU stattfindet
- Falsch: gänzlich im Gebiet der EU, der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder des Europäischen Wirtschaftsraumes stattfindet

T_1_05410: Im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 561/2006 beträgt für Fahrer, die einen nationalen Transport mit einem Kraftfahrzeug mit einer Gesamtmasse von über 3,5 t durchführen, die höchstzulässige Lenkzeit, nach der eine Pause eingelegt werden muss,

- Richtig: 4,5 Stunden mit einer anschließenden Pause von 45 Minuten
- Falsch: 5 Stunden mit einer anschließenden Pause von 30 Minuten
- Falsch: 8 Stunden mit einer anschließenden einstündigen Pause
- Falsch: 6 Stunden mit einer anschließenden einstündigen Pause

T_1_05411: Im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 561/2006 müssen die Fahrer von Fahrzeugen, die einen nationalen Transport durchführen, nach 4,5 Stunden Lenkzeit eine Pause von 45 Minuten einlegen

- Richtig: wenn das Fahrzeug eine Gesamtmasse von über 3,5 t hat
- Falsch: auch wenn sie einen Abschleppwagen lenken, der nicht mehr als 100 km vom Betriebssitz aus zurücklegt
- Falsch: unabhängig von der Gesamtmasse des Fahrzeugs
- Falsch: wenn das Fahrzeug eine Gesamtmasse von über 1,5 t hat

T_1_05412: Die analogen oder digitalen Fahrtenschreiber

- Richtig: ermöglichen die Aufzeichnung der Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer
- Falsch: sind für alle Fahrzeugkategorien vorgeschrieben
- Falsch: können durch den Geschwindigkeitsbegrenzer ersetzt werden
- Falsch: können unterschiedslos mit der Fahrtenschreiberkarte verwendet werden

T_1_05413: Der Fahrtenschreiber

- Richtig: muss alle zwei Jahre auf seine Betriebstüchtigkeit geprüft werden
- Falsch: kann durch den Geschwindigkeitsbegrenzer ersetzt werden
- Falsch: begrenzt die Geschwindigkeit des Fahrzeugs auf die für die Kategorie festgelegte Geschwindigkeit
- Falsch: ist keine obligatorische Vorrichtung

T_1_05414: Für den analogen oder digitalen Fahrtenschreiber gilt:

- Richtig: Er ist für Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von über 3,5 t, die für den Güterverkehr bestimmt sind, obligatorisch
- Falsch: Der analoge Fahrtenschreiber darf nicht mehr verwendet werden
- Falsch: Er ist für alle Kraftfahrzeuge mit einer Gesamtmasse von unter 3,5 t obligatorisch
- Falsch: Er ist für Fahrzeuge obligatorisch, die Liniendienste mit Strecken unter 50 km durchführen

T_1_05415: Die Reparatur der Fahrtenschreiber obliegt

- Richtig: nur den Werkstätten oder technischen Stellen, die von den zuständigen Staatsbehörden ermächtigt wurden
- Falsch: nur den Herstellern, die vom Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik ermächtigt wurden
- Falsch: nur den Kraftfahrzeugämtern
- Falsch: jeglicher KFZ-Werkstätte, sofern sie mit den neuesten Ausrüstungen aus dem Handel ausgestattet sind

T_1_05416: Bei einem Fahrzeug, das gewerblichen Güterverkehr durchführt, unterliegt folgendes Dokument nicht der Straßenkontrolle durch die Polizei:

- Richtig: das Protokoll über den Einbau des Fahrtenschreibers
- Falsch: der Fahrzeugschein
- Falsch: die Eintragung in das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen
- Falsch: der Mietvertrag des Fahrzeugs, sofern zutreffend

T_1_05417: Im Zuge von periodischen Hauptuntersuchungen oder Reparaturen muss der analoge Fahrtenschreiber mit Plombierungen ausgestattet sein, die

- Richtig: von einer für die Montage oder Reparatur zugelassenen Werkstatt installiert werden
- Falsch: vom gesetzlichen Vertreter des Transportunternehmens installiert werden
- Falsch: von der Verkehrspolizei installiert werden
- Falsch: von der Handelskammer, die die Montage oder Instandhaltung überprüft hat, installiert werden

T_1_05418: Für die gute Gebrauchsfähigkeit, die korrekte Verwendung und die erforderliche Instandhaltung des analogen Fahrtenschreibers bzw. des digitalen Fahrtenschreibers sind folgende Personen verantwortlich:

- Richtig: immer der Fahrer und der Arbeitgeber
- Falsch: nur der Eigentümer des Fahrzeugs, weil der Arbeitgeber dieses nicht jederzeit kontrollieren kann
- Falsch: nur der Fahrer, da er als einziger die Möglichkeit hat, das Fahrzeug in jedem Moment zu kontrollieren
- Falsch: der Arbeitgeber und der Eigentümer des Fahrzeugs

T_1_05419: Bei der Übertragung (Herunterladen) der Daten aus dem Massenspeicher des digitalen Fahrtenschreibers der Eigentums- oder Mietfahrzeuge, die die Unternehmen periodisch durchführen müssen,

- Richtig: wird der Speicher der vorgenannten Datenträger nicht gelöscht, sondern es wird nur eine Kopie erstellt
- Falsch: wird der Speicher der vorgenannten Datenträger nur in Bezug auf die Eichung des Gerätes gelöscht und es wird nur eine verwendbare Kopie erstellt
- Falsch: wird der Speicher der vorgenannten Datenträger gelöscht
- Falsch: wird der Speicher der vorgenannten Datenträger gelöscht und es wird trotzdem eine Kopie erstellt

T_1_05420: Für Verstöße im Bereich der Lenk- und Ruhezeiten der Berufsfahrer haftet

- Richtig: immer der Fahrer
- Falsch: nur der Verloader
- Falsch: nur der Auftraggeber
- Falsch: nur der Eigentümer der Güter

T_1_05421: Die Bestimmungen für die Lenk- und Ruhezeiten der Berufsfahrer sehen bei Verstößen Folgendes vor:

- Richtig: eine je nach Verstoß gestaffelte Sanktion
- Falsch: eine feste Sanktion
- Falsch: keine Sanktion
- Falsch: Sanktionen nur bei Verstößen gegen die Lenkzeiten

T_1_05422: Die Verfälschung des Kontrollgerätes (Fahrtenschreiber) bewirkt

- Richtig: eine Verwaltungsstrafe für die Zahlung einer Geldsumme und die Aussetzung des Führerscheins des Fahrers
- Falsch: verwaltungsrechtliche Geldbußen
- Falsch: die Beschlagnahme und Einziehung des Fahrzeugs
- Falsch: eine Haftstrafe von 3 Monaten bis zu 3 Jahren für den Fahrer und den Eigentümer des Fahrzeugs

T_1_05423: Das TIR-Verfahren stützt sich auf 5 Grundsätze, unter anderem:

- Richtig: Während der Fahrt müssen die Zölle und Gebühren von einer international gültigen Garantie gedeckt sein
- Falsch: Die Zölle und Gebühren müssen von einer national gültigen Garantie gedeckt sein
- Falsch: Es bedarf keiner Garantie für die beförderten Güter
- Falsch: Es bedarf einer spezifischen Versicherung für die beförderten Güter

T_1_05424: Das TIR-Verfahren stützt sich auf 5 Grundsätze, unter anderem:

- Richtig: Die im Ausgangsland ergriffenen Maßnahmen für die Zollkontrolle müssen von allen Transit- und Zielländern angenommen werden
- Falsch: Es bedarf einer Versicherung für jedes beförderte Gut
- Falsch: Die Zollkontrolle entfällt im Ausgangsland
- Falsch: Die Zollkontrolle wird durch eine Versicherung ersetzt

T_1_05425: In einem nationalen gewerblichen Güterverkehr kann folgende Kontrolle von der Polizei unterlassen werden:

- Richtig: die Kontrolle der Unterlagen über das TIR-Verfahren
- Falsch: die Kontrolle des Versicherungsscheines des Fahrzeugs
- Falsch: die Kontrolle des Mietvertrages des Fahrzeugs, sofern bestehend
- Falsch: die Kontrolle des Fahrtenschreibers und der dazugehörigen Unterlagen

T_1_05426: Die Eintragung in das TIR-Register gestattet es,

- Richtig: das Carnet TIR für die Durchfahrt ohne Kontrolle der Ware an den Durchgangszollstellen in den Transitstaaten zu erhalten
- Falsch: keine Zollgebühren zu zahlen
- Falsch: dem Unternehmen, Mitglied der Vereinigung der internationalen Transporteure zu sein und in jedem EG-Land Serviceleistungen zu beanspruchen
- Falsch: ohne die erforderlichen Genehmigungen Transporte in alle Länder der EU und außerhalb der EU durchzuführen

T_1_05427: Die Eintragung in das TIR-Register gestattet es,

- Richtig: das Carnet TIR für die Durchfahrt ohne Kontrollen an den Durchgangszollstellen in den Transitstaaten zu erhalten
- Falsch: dem Unternehmen, Mitglied der Vereinigung der internationalen Transporteure zu sein und in jedem EU-Land die Serviceleistungen der Vereinigung zu beanspruchen
- Falsch: ohne die erforderlichen Genehmigungen Transporte in alle Länder der EU und außerhalb der EU durchzuführen
- Falsch: frei in den Ländern zu verkehren, die der Europäischen Verkehrsministerkonferenz (CEMT-Conferenza Europea dei Ministri dei Trasporti) beigetreten sind

Fach: 2.1 Allgemeine Bestimmungen

T_2_05428: Die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe

- Richtig: ist für bestimmte Tätigkeiten vorgeschrieben
- Falsch: ist für alle nicht gefährlichen Abfälle fakultativ
- Falsch: erfolgt automatisch aufgrund des Antrags, der in der Gemeinde am gebietszuständigen Einheitsschalter für gewerbliche Tätigkeiten (SUAP) eingereicht wurde
- Falsch: ist für Bau- und Abbruchabfälle kostenlos

T_2_05429: Im Sinne der Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe hat die Übermittlung und Verwaltung der Anträge und der Mitteilungen an das Nationale Verzeichnis

- Richtig: telematisch zu erfolgen
- Falsch: nur für Unternehmen oder Körperschaften telematisch zu erfolgen, die sehr große Mengen an Abfällen bewirtschaften
- Falsch: auf Papier zu erfolgen
- Falsch: nur für im Nationalen Verzeichnis eingetragene Unternehmen oder Körperschaften mit mehr als fünfzehn Beschäftigten telematisch zu erfolgen

T_2_05430: Nach dem Beschluss der Regionalsektion bezüglich der Eintragung in das Nationale Verzeichnis schickt das Sekretariat der Sektion

- Richtig: dem Unternehmen und dem berechtigten Subjekt eine Mitteilung mittels zertifizierter elektronischer Post, mit der es die Annahme des Antrags notifiziert und die für die Verfügung einzuzahlenden Beträge mitteilt
- Falsch: per Post das Original der Verfügung in Papierform
- Falsch: dem Unternehmen und dem berechtigten Subjekt einen eingeschriebenen Brief, mit dem es die Genehmigung des Antrags notifiziert und die für die Verfügung einzuzahlenden Beträge mitteilt
- Falsch: dem Unternehmen und dem berechtigten Subjekt eine Mitteilung, in der es erklärt, wie die Verfügung in Papierform in den Postämtern abgeholt werden kann

T_2_05431: Der Antrag um Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe wird eingereicht

- Richtig: bei der Regional- oder Landesektion, in deren Einzugsgebiet der Rechtssitz des Unternehmens oder der Körperschaft liegt
- Falsch: beim Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr
- Falsch: beim Nationalen Komitee des Nationalen Verzeichnisses
- Falsch: beim Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit - Generaldirektion für Abfälle und Umweltverschmutzung

T_2_05432: Mit Bezug auf das Verfahren für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe muss die Regional- oder Landesektion das Ermittlungsverfahren

- Richtig: innerhalb von sechzig Tagen ab Erhalt des Antrags um Eintragung abschließen
- Falsch: innerhalb von hundertzwanzig Tagen ab Versand des Antrags um Eintragung abschließen
- Falsch: nicht vor neunzig Tagen ab dem Datum abschließen, an dem die Sektion das Ermittlungsverfahren einleitet
- Falsch: innerhalb von drei Monaten ab Erhalt des Antrags um Eintragung abschließen

T_2_05433: Mit Bezug auf das Verfahren für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe kann die Frist für den Abschluss des Ermittlungsverfahrens wie folgt unterbrochen werden:

- Richtig: nicht mehr als ein Mal, falls es erforderlich sein sollte, weitere Elemente einzuholen, oder falls die eingereichten Unterlagen unvollständig sind
- Falsch: nicht mehr als ein Mal, wenn die zuständige Sektion nicht in der Lage ist, das Ermittlungsverfahren innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen abzuschließen
- Falsch: unendliche Male, nach freiem Ermessen der zuständigen Sektion
- Falsch: auf keinen Fall

T_2_05434: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen wird die Bescheinigung der Eignung der Transportmittel für die

Unternehmen und die Körperschaften, die die Tätigkeit der Sammlung und des Transports von Abfällen auf Straßen durchführen möchten, von folgendem Subjekt verfasst:

- Richtig: vom technischen Verantwortlichen des Unternehmens oder der Körperschaft
- Falsch: von einer Beratungsgesellschaft, an die sich der Inhaber des Unternehmens oder der Körperschaft wendet
- Falsch: vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens oder der federführenden Körperschaft
- Falsch: vom Inhaber des Unternehmens oder der Körperschaft

T_2_05435: Folgende Subjekte können sich mit dem vereinfachten Verfahren in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen:

- Richtig: Sonderbetriebe, Gemeindenverbände und Gesellschaften zur Betreibung öffentlicher Dienste, für die Dienste der Bewirtschaftung des in denselben Gemeinden erzeugten Hausmülls
- Falsch: Betriebe, welche die Sammlung und den Transport von gefährlichen Sonderabfällen durchführen
- Falsch: Betriebe, welche Sanierungstätigkeiten durchführen
- Falsch: Unternehmen, welche nur grenzüberschreitende Transporte von Abfällen betreiben

T_2_05436: Aufgrund der Verordnung für die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe beschließen die Regional- und Landessektionen nach Erhalt der vollständigen Mitteilung der Unterlagen, die für das vereinfachte Verfahren zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis vorgesehen sind, die Eintragung innerhalb

- Richtig: von dreißig Tagen ab Erhalt
- Falsch: von neunzig Tagen ab Erhalt
- Falsch: von drei Tagen ab Erhalt
- Falsch: eines Kalenderjahres ab Erhalt

T_2_05437: Die Ersterzeuger von gefährlichen Abfällen, die die eigenen gefährlichen Abfälle in Mengen bis zu dreißig Kilogramm oder dreißig Liter pro Tag sammeln und transportieren, tragen sich wie folgt in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ein:

- Richtig: aufgrund einer Meldung an die gebietszuständige Regional- oder Landessektion
- Falsch: wenn sie ihr Unternehmen auf spezifische Weise qualifizieren möchten
- Falsch: aufgrund einer Meldung an das Nationale Komitee des Nationalen Verzeichnisses
- Falsch: in die Kategorie 9 des Nationalen Verzeichnisses

T_2_05438: Sonderbetriebe, Gemeindenverbände und Gesellschaften zur Betreibung öffentlicher Dienste für die Bewirtschaftung des in denselben Gemeinden erzeugten Hausmülls

- Richtig: können das vereinfachte Verfahren für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe beanspruchen
- Falsch: müssen sich nicht in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen
- Falsch: müssen das allgemeine Verfahren befolgen, das für die Eintragskategorien für den Transport 1, 4, 5 vorgesehen ist
- Falsch: müssen ein erweitertes Verfahren befolgen

T_2_05439: Unternehmen und Körperschaften, die Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen sind und die Sammlung und den Transport der eigenen Abfälle durchführen, sowie Ersterzeuger von gefährlichen Abfällen, die die Sammlung und den Transport der eigenen gefährlichen Abfälle in Mengen bis zu dreißig Kilogramm oder dreißig Liter pro Tag durchführen,

- Richtig: können das vereinfachte Verfahren für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe beanspruchen
- Falsch: müssen das allgemeine Verfahren befolgen, das für die Eintragskategorien für den Transport 1, 4, 5 vorgesehen ist
- Falsch: müssen ein erweitertes Verfahren befolgen
- Falsch: müssen sich nicht in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen

T_2_05440: Aufgrund der Verordnung für die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe verfügen die Regional- und Landessektionen, falls sie die Nichtbeachtung seitens der eingetragenen Subjekte der

Voraussetzungen oder Anforderungen für die vereinfachte Eintragung in das Nationale Verzeichnis feststellen,

- Richtig: mit begründeter Verfügung das Verbot der Fortführung der Tätigkeit, sofern sich das betroffene Subjekt nicht innerhalb der von den Sektionen festgelegten Frist an die geltenden Bestimmungen anpasst
- Falsch: mit begründeter Verfügung das Verbot der Fortführung der Tätigkeit, ohne Möglichkeit für das betroffene Subjekt, sich an die geltenden Bestimmungen anzupassen
- Falsch: über Telefon das Verbot der Fortführung der Tätigkeit, ohne Möglichkeit für das betroffene Subjekt, sich an die geltenden Bestimmungen anzupassen
- Falsch: das Verbot des Beginns der Tätigkeit für die Verwertung und Entsorgung von Abfällen

T_2_05441: Gemäß der Verordnung für die Organisation und Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe überprüfen die Regional- und Landessektionen

- Richtig: das Bestehen der Anforderungen und Voraussetzungen, welche die mit vereinfachtem Verfahren eingetragenen Körperschaften und Unternehmen für die Ausübung der Tätigkeit erfüllen müssen
- Falsch: durch die einzelnen Mitglieder des Nationalen Komitees das Bestehen der Anforderungen und Voraussetzungen, welche die mit vereinfachtem Verfahren eingetragenen Körperschaften und Unternehmen für die Ausübung der Tätigkeit erfüllen müssen
- Falsch: durch das Nationale Komitee das Bestehen der Anforderungen und Voraussetzungen, welche die mit vereinfachtem Verfahren eingetragenen Körperschaften und Unternehmen für die Ausübung der Tätigkeit erfüllen müssen
- Falsch: durch den Präfekt die Einhaltung der geltenden Bestimmungen

T_2_05442: Gemäß der Verordnung für die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe haben die im Verzeichnis mit vereinfachtem Verfahren eingetragenen Subjekte, bei denen die Regional- und Landessektionen die Nichterfüllung der Voraussetzungen oder Anforderungen feststellen,

- Richtig: das Recht, sich innerhalb der von den Sektionen festgelegten Frist an die geltenden Vorschriften anzupassen
- Falsch: keine Möglichkeit mehr, sich in das Nationale Verzeichnis einzutragen
- Falsch: nur die Möglichkeit, die Regelwidrigkeit durch Einzahlung einer Jahresgebühr für die Eintragung zu sanieren, die doppelt so hoch ist als jene, die für die eigene Eintragungskategorie vorgesehen ist
- Falsch: das Recht, sich ohne zeitliche Einschränkung an die geltenden Bestimmungen anzupassen

T_2_05443: Im Rahmen der vereinfachten Verfahren für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe wird die Meldung für die Eintragung von Sonderbetrieben, Gemeindenverbänden und Gesellschaften zur Betreibung der öffentlichen Dienste

- Richtig: von der Gemeinde oder von einer der Gemeinden oder vom Gemeindenverband, in deren Interesse die Tätigkeit ausgeübt wird, vorgenommen
- Falsch: vom Subjekt vorgenommen, das von Mal zu Mal vom Sonderbetrieb, vom Gemeindenverband oder von der Betreibergesellschaft gewählt wird, da die geltenden Bestimmungen diesbezüglich nichts vorsehen
- Falsch: vom Verkehrsleiter vorgenommen
- Falsch: von einem beauftragten Subjekt vorgenommen, das die Voraussetzungen der Ehrbarkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit erfüllt, um mit der öffentlichen Verwaltung verkehren zu können

T_2_05444: Im Rahmen der Verfahren für die vereinfachte Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe beschließen die Regional- und Landessektionen die Eintragung innerhalb von

- Richtig: dreißig Tagen ab Erhalt der Meldung samt vorgeschriebenen Unterlagen
- Falsch: neunzig Tagen ab Annahme des Antrags um Eintragung
- Falsch: sechzig Tagen ab Erhalt der Meldung
- Falsch: hundertzwanzig Tagen ab Erhalt der Meldung

T_2_05445: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vorgesehenen Bestimmungen gilt für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der

Umweltfachbetriebe seitens der Betreibergesellschaften öffentlicher Dienste, die sich mit dem vereinfachten Verfahren eintragen möchten:

- Richtig: Sie wird mit spezifischer Mitteilung der Gemeinde oder des Gemeindenverbandes getätigt und gilt für die Dienste zur Bewirtschaftung des in denselben Gemeinden erzeugten Hausmülls
- Falsch: Sie unterliegt der Leistung von Finanzgarantien, deren Betrag um 60 % reduziert wird
- Falsch: Sie ist nicht notwendig
- Falsch: Sie unterliegt immer der Leistung von Finanzgarantien

T_2_05446: Die Unternehmen, die in der Kategorie 2-bis des Nationalen Verzeichnisses für die Sammlung und den Transport eigener Abfälle eingetragen sind, müssen Folgendes nicht mitteilen:

- Richtig: den Namen des technischen Verantwortlichen
- Falsch: die technische Eignung der für den Transport der Abfälle verwendeten Fahrzeuge
- Falsch: die Identifikationsdaten der für den Transport der Abfälle verwendeten Fahrzeuge
- Falsch: die Tätigkeiten, bei denen die Abfälle erzeugt wurden

T_2_05447: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen sind die Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen, die die Sammlung und den Transport der eigenen Abfälle durchführen, sowie die Ersterzeuger von gefährlichen Abfällen, die die Sammlung und den Transport der eigenen gefährlichen Abfälle in Mengen bis zu dreißig Kilogramm oder dreißig Liter pro Tag durchführen,

- Richtig: in einer eigenen Sektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe aufgrund der Einreichung einer Meldung eingetragen
- Falsch: zur Befolgung der Vorschriften verpflichtet, die die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe für gewerbliche Abfalltransporteure regeln
- Falsch: zur Leistung der Finanzgarantien verpflichtet
- Falsch: weder im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe noch in einer eigenen Sektion desselben eingetragen

T_2_05448: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen sind die Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen, die die Sammlung und den Transport der eigenen Abfälle durchführen, sowie die Ersterzeuger von gefährlichen Abfällen, die die Sammlung und den Transport der eigenen gefährlichen Abfälle in Mengen bis zu dreißig Kilogramm oder dreißig Liter pro Tag durchführen,

- Richtig: aufgrund einer Meldung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen
- Falsch: nicht zur Zahlung von jährlichen Registrierungsgebühren verpflichtet
- Falsch: mit einer besonderen Eintragung, die alle 20 Jahre erneuert werden muss, im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen
- Falsch: zur Leistung der Finanzgarantien verpflichtet

T_2_05449: Die Erneuerung der Eintragung in die Kategorie 2-bis des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe erfolgt alle

- Richtig: 10 Jahre
- Falsch: 15 Jahre
- Falsch: 5 Jahre
- Falsch: 2 Jahre

T_2_05450: Gemäß der Verordnung für die Organisation und Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe erfolgt die Erneuerung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe

- Richtig: durch Einreichung einer Eigenerklärung an die Regional- oder Landesektion, in der das Fortbestehen der geforderten Voraussetzungen bestätigt wird
- Falsch: automatisch, ohne einen neuen Antrag oder eine Eigenerklärung einreichen zu müssen
- Falsch: durch Einreichung eines neuen Antrags um Eintragung und aller erforderlichen Unterlagen
- Falsch: durch Einreichung eines Antrags um Erneuerung, auch wenn die Eintragung bereits verfallen ist

T_2_05451: Gemäß der Verordnung für die Organisation und Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gilt im Zuge der Erneuerung der Eintragung für die

Unternehmen, die im EMAS-System registriert oder gemäß der Norm UNI EN ISO 14001 zertifiziert sind:

- Richtig: Sie können die neue Eintragungsverfügung mit einer Eigenerklärung an die Regional- oder Landesektion ersetzen
- Falsch: Sie haben Anspruch auf die automatische Erneuerung der Eintragung
- Falsch: Sie müssen die Eintragung mit normalen Verfahren erneuern
- Falsch: Sie brauchen keine Erneuerung der Eintragung vorzunehmen, da letztere unbefristet ist

T_2_05452: Die in den Kategorien 1, 4, 5, 6, 8, 9, 10 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe eingetragenen Unternehmen und Körperschaften müssen die Eintragung ab Datum der Wirksamkeit der Eintragung alle fünf Jahre wie folgt erneuern:

- Richtig: durch Einreichen einer Eigenerklärung über das Fortbestehen der vorgesehenen Anforderungen
- Falsch: durch Mitteilung an den Präfekt
- Falsch: durch Einzahlung einer außerordentlichen Jahresgebühr
- Falsch: indem sie einen neuen Antrag um Eintragung stellen

T_2_05453: Gemäß der Verordnung für die Organisation und Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gilt für die Eintragung im Nationalen Verzeichnis in den Kategorien 1, 4, 5, 6, 8, 9, 10:

- Richtig: Sie muss alle fünf Jahre erneuert werden
- Falsch: Sie ist zeitlich unbegrenzt gültig und muss nicht erneuert werden
- Falsch: Sie muss alle fünfzehn Jahre erneuert werden
- Falsch: Sie hat eine Laufzeit von sechs Monaten

T_2_05454: Für die Erneuerung der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in Kategorie 8 muss das Unternehmen, das mit der Tätigkeit des Handels und der Vermittlung von Abfällen fortfahren möchte, Folgendes nachweisen:

- Richtig: die eigene Finanzkapazität, die Mindestausstattung an Beschäftigten, die berufliche Ausbildung der Beschäftigten
- Falsch: die Mindestausstattung an Beschäftigten und deren Ausbildung
- Falsch: dass die Beschäftigten über die erforderliche berufliche Ausbildung verfügen
- Falsch: die eigene Finanzkapazität und die in den letzten 5 Jahren ordnungsgemäß ausgeübte Tätigkeit

T_2_05455: Die Frist der Wirksamkeit und Gültigkeit der Erneuerung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe läuft ab dem Tag

- Richtig: nach der Fälligkeit der Eintragung
- Falsch: der zum Zeitpunkt des Antrags um Erneuerung angegeben wird
- Falsch: der in der Erneuerungsverfügung nach freiem Ermessen angegeben ist
- Falsch: vor der Fälligkeit der Eintragung

T_2_05456: Gemäß der Verordnung für die Organisation und Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe müssen die Unternehmen und die Körperschaften, die im Nationalen Verzeichnis eingetragen sind,

- Richtig: der zuständigen Regional- oder Landesektion innerhalb von dreißig Tagen ab Eintreten des Geschehnisses jede Handlung oder Tatsache mitteilen, die die Änderung der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe bewirkt
- Falsch: dem Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit innerhalb von dreißig Tagen ab Eintreten des Geschehnisses jede Handlung oder Tatsache mitteilen, die die Änderung der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe bewirkt
- Falsch: der zuständigen Regional- oder Landesektion keine Handlungen oder Tatsachen mitteilen, die die Änderung der Eintragung im Nationalen Verzeichnis bewirken
- Falsch: der zuständigen Region innerhalb von dreißig Tagen ab Eintreten des Geschehnisses jede Handlung oder Tatsache mitteilen, die die Änderung der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe bewirkt

T_2_05457: Gemäß der Verordnung für die Organisation und Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gilt für die Unternehmen und die Körperschaften, die

im Nationalen Verzeichnis eingetragen sind und die Handlungen oder Tatsachen, welche die Änderung der Eintragung im Nationalen Verzeichnis bewirken, nicht mitteilen:

- Richtig: Sie können vom Nationalen Verzeichnis suspendiert werden
- Falsch: Sie werden unmittelbar gestrichen
- Falsch: Sie zahlen eine Verwaltungsstrafe
- Falsch: Sie riskieren nichts, weil sie durch die Eintragung die Bestimmungen erfüllen

T_2_05458: Die Meldung der Änderung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe wegen Erweiterung der Fahrzeugausstattung des Unternehmens wird unterschrieben

- Richtig: vom Inhaber oder gesetzlichen Vertreter des eingetragenen Unternehmens
- Falsch: von einem bevollmächtigten Beschäftigten, nur wenn er die vorhergehende Erklärung verfasst hatte
- Falsch: nur vom technischen Verantwortlichen des eingetragenen Unternehmens
- Falsch: nur bei nicht erfolgter Einreichung der Erklärung zum Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde

T_2_05459: Gemäß der Verordnung für die Organisation und Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gilt für die eingetragenen Unternehmen bei Änderung wegen Erweiterung der Fahrzeugausstattung:

- Richtig: Sie müssen zwecks unmittelbarer Verwendung der Fahrzeuge der Meldung über die Änderung der Eintragung eine Erklärung zum Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde laut dem Muster des Nationalen Komitees beilegen
- Falsch: Sie können nie die unmittelbare Verwendung der Fahrzeuge erhalten
- Falsch: Sie sind nicht verpflichtet, dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe die Änderung zu melden
- Falsch: Um die Änderung der Eintragung zu melden, stellen sie einen neuen, allgemein vorgesehenen Antrag um Eintragung

T_2_05460: Gemäß der Verordnung für die Organisation und Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gilt bei Verlegung des Rechtssitzes des im Nationalen Verzeichnis eingetragenen Unternehmens in das Einzugsgebiet einer anderen

Regionalsektion:

- Richtig: Der Antrag um Änderung wird an die Sektion gestellt, in deren Einzugsgebiet der Sitz verlegt wurde; genannte Sektion nimmt die Änderung der Eintragung vor und teilt sie der Herkunftssektion mit, welche das Unternehmen aus dem eigenen Verzeichnis streicht
- Falsch: Es bedarf keines Änderungsantrags an das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe
- Falsch: Der Antrag um Änderung wird an die Herkunftssektion gestellt, die die Streichung des Unternehmens aus dem eigenen Verzeichnis vornimmt und dies der Sektion mitteilt, in deren Einzugsgebiet der Sitz verlegt wurde; letztere nimmt dann die Änderung der Eintragung vor
- Falsch: Der Antrag um Änderung wird sowohl an die Sektion, in deren Einzugsgebiet der Sitz verlegt wurde, als auch an die Herkunftssektion gestellt

T_2_05461: Was die Gesellschaftsumwandlungen der im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragenen Unternehmen betrifft,

- Richtig: hat das Nationale Komitee die Bestimmungen für Änderungen der Eintragung in das Nationale Verzeichnis definiert, die die Übertragung der Eintragung auf ein anderes Rechtssubjekt (z. B. bei Verschmelzungen, Spaltungen, Abtretungen oder Pacht von Betrieben) vorsehen
- Falsch: beantwortet das Nationale Komitee von Mal zu Mal die Anfragen der betroffenen Subjekte
- Falsch: verwaltet das Nationale Komitee die Fälle nur nach Einzahlung einer Verwaltungsstrafe
- Falsch: hat das Nationale Komitee keine Hinweise zu den Bestimmungen für die Änderungen der Eintragung in das Nationale Verzeichnis geliefert, die die Übertragung der Eintragung auf ein anderes Rechtssubjekt (z. B. bei Verschmelzungen, Spaltungen, Abtretungen oder Pacht von Betrieben) vorsehen

T_2_05462: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis geltenden Bestimmungen gilt für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe, falls sie nur für die Ausübung der grenzüberschreitenden Abfallbeförderungen vorgenommen wird:

- Richtig: Sie ist nicht von der Leistung der Finanzgarantien abhängig
- Falsch: Sie ist nicht erforderlich, sofern keine Sonderabfälle transportiert werden
- Falsch: Sie ist nur dann erforderlich, wenn gefährliche Abfälle transportiert werden
- Falsch: Sie ist nicht erforderlich

T_2_05463: Die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe erfolgt in Ermangelung einer Finanzgarantie in die Kategorie

- Richtig: 4
- Falsch: 5
- Falsch: 10
- Falsch: 9

T_2_05464: Die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe

- Richtig: kann einer Finanzgarantie unterliegen
- Falsch: ist für jegliche Tätigkeit der Abfallbewirtschaftung obligatorisch
- Falsch: ist für jegliche Tätigkeit obligatorisch, die für die Umwelt schädlich sein könnte
- Falsch: unterliegt nie einer Finanzgarantie

T_2_05465: Für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe muss die Finanzgarantie zugunsten des Staates zur Deckung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Unternehmenstätigkeit von folgenden Subjekten geleistet werden:

- Richtig: von den Unternehmen, die berufsmäßig die Sammlung und den Transport von gefährlichen Abfällen durchführen
- Falsch: nur von den Unternehmen, die die Sammlung und den Transport von nicht gefährlichen Abfällen durchführen
- Falsch: von allen Unternehmen, die im Verzeichnis eingetragen sind, unabhängig von der Eintragskategorie
- Falsch: nur von den Körperschaften, die die Sammlung und den Transport von nicht gefährlichen Abfällen durchführen

T_2_05466: Die Finanzgarantie, die zum Zeitpunkt der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geleistet werden muss, erfolgt durch

- Richtig: Bankbürgschaft oder Versicherungspolizze
- Falsch: direkte Einzahlung an das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe
- Falsch: Unterzeichnung einer entsprechenden Haftpflichtversicherung
- Falsch: Rückstellung in der Bilanz des Unternehmens

T_2_05467: Die Erzielung der Zertifizierung gemäß der Norm UNI EN ISO 14001

- Richtig: ermöglicht dem Unternehmen, Reduzierungen der Beträge der Finanzgarantien zu erhalten, die für die Tätigkeiten einzuzahlen sind, die Gegenstand der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe sind
- Falsch: befreit das Unternehmen von der Zahlung der Jahresgebühr an das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe
- Falsch: ermöglicht dem Unternehmen, Reduzierungen der Beträge der Jahresgebühr zu erhalten, die an das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe zu entrichten sind
- Falsch: befreit das Unternehmen von der Pflicht, Finanzgarantien zu leisten

T_2_05468: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen werden die Finanzgarantien, die für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis von den im EMAS registrierten und/oder nach UNI EN ISO 14:001 zertifizierten Unternehmen zu leisten sind,

- Richtig: reduziert
- Falsch: verdoppelt
- Falsch: erhöht
- Falsch: ausgeschlossen

T_2_05469: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen werden die Finanzgarantien, die für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis geleistet werden, für folgende Unternehmen reduziert:

- Richtig: für die Unternehmen, die im EMAS registriert sind, oder für jene, die im Besitz der Zertifizierung UNI EN ISO 14001 sind
- Falsch: für die Unternehmen, die im Besitz der Integrierten Umweltgenehmigung sind
- Falsch: für die Unternehmen, die im Besitz der einheitlichen Genehmigung für die neuen Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen sind, sowie für die Unternehmen, die im Besitz der Integrierten Umweltgenehmigung sind
- Falsch: für die Unternehmen, die im Besitz der einheitlichen Genehmigung für neue Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen sind

T_2_05470: Die Aussetzung der Wirksamkeit der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe des Unternehmens, das die Finanzgarantie geleistet hat, muss

- Richtig: von der Regionalsektion dem Bürgen und dem Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit mitgeteilt werden
- Falsch: vom Nationalen Verzeichnis dem Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit mitgeteilt werden
- Falsch: von der Regionalsektion dem Bürgen und dem Nationalen Verzeichnis mitgeteilt werden
- Falsch: vom Nationalen Verzeichnis dem Bürgen und dem Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit mitgeteilt werden

T_2_05471: Die bürgende Gesellschaft kann von der Bürgschaft, die sie zugunsten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe geleistet hat, zurücktreten, jedoch

- Richtig: ist die Beendigung der Garantie ab dem dreißigsten Tag nach der Mitteilung an die Regionalsektion des Nationalen Verzeichnisses wirksam
- Falsch: ist die Beendigung der Garantie unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Mitteilung an die Präfektur wirksam
- Falsch: ist die Beendigung der Garantie ab dem dreißigsten Tag nach der Mitteilung an das Regionale Verwaltungsgericht wirksam
- Falsch: bleibt die Garantie für die gesamte Dauer der Eintragung in das Nationale Verzeichnis bis zur nächsten Erneuerung der Eintragung wirksam

T_2_05472: Ab dem Zeitpunkt des Rücktritts der bürgenden Gesellschaft von der Bürgschaft behält die für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geleistete Garantie ihre Wirksamkeit für Nichterfüllungen bei,

- Richtig: die im vorhergehenden Zeitraum eingetreten sind, und das Ministerium kann die Bürgschaft noch für zusätzliche zwei Jahre in Anspruch nehmen
- Falsch: die im vorhergehenden Zeitraum eingetreten sind, und das Ministerium kann die Bürgschaft noch für zusätzliche 20 Tage in Anspruch nehmen
- Falsch: die in den vorhergehenden zwei Jahren eingetreten sind, und die Regionalsektion kann die Bürgschaft noch für zusätzliche zwei Jahre in Anspruch nehmen
- Falsch: die im vorhergehenden Zeitraum eingetreten sind, und die Regionalsektion kann die Bürgschaft noch für zusätzliche fünf Jahre in Anspruch nehmen

T_2_05473: Ab dem Zeitpunkt des Rücktritts des Bürgen von der Bürgschaft

- Richtig: bleibt die Garantie noch zwei weitere Jahre für Nichterfüllungen in Kraft, die im Zeitraum der Genehmigung eingetreten sind
- Falsch: bewahrt die Garantie ihre Wirksamkeit für die Nichterfüllungen, die in den vorhergehenden zwei Jahren und in den nachfolgenden zwei Jahren eingetreten sind
- Falsch: bleibt die Garantie in Kraft, um für die Nichterfüllungen zu haften, die im Zeitraum der Genehmigung eingetreten sind, und die Regionalsektion kann die Bürgschaft noch für zusätzliche fünf Jahre in Anspruch nehmen
- Falsch: bewahrt die Garantie ihre Wirksamkeit für die Nichterfüllungen, die in den vorhergehenden zwei Jahren eingetreten sind, und das Ministerium kann die Bürgschaft noch für weitere zwei Monate in Anspruch nehmen

T_2_05474: Bei Schadensfall und Erfüllung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Finanzgarantie, die für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geleistet wurde, ist der Bürge bei Untätigkeit des Unternehmens verpflichtet, einen Betrag für den Ersatz der Umweltschäden zu zahlen

- Richtig: kraft eines Vollstreckungsurteils
- Falsch: infolge des Antrags des Kontrollorgans
- Falsch: Es ist nicht der Bürge, der einen Betrag für den Ersatz des Umweltschadens zu zahlen hat
- Falsch: infolge der Meldung des Bezirks des Nationalen Verzeichnisses

T_2_05475: Der Text der Finanzgarantie, die an das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe zu leisten ist,

- Richtig: muss den Mustern entsprechen, die mit Ministerialdekret für bestimmte eintragungsgegenständliche Tätigkeiten festgelegt wurden
- Falsch: wird von der Sektion des Nationalen Verzeichnisses von Fall zu Fall definiert
- Falsch: wird von der Bank oder von der Versicherung definiert
- Falsch: ist auf der Website der Italienischen Post verfügbar

T_2_05476: Gemäß der Verordnung für die Organisation und Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gilt für die Unternehmen und die Körperschaften, die

Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen sind und die Sammlung und den Transport der eigenen Abfälle durchführen:

- Richtig: Sie unterliegen dem vereinfachten Verfahren für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis
- Falsch: Sie sind von der Eintragung in das Nationale Verzeichnis befreit
- Falsch: Sie unterliegen dem ordentlichen Verfahren für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis
- Falsch: Sie unterliegen den vereinfachten Bestimmungen für die Eintragung in das nationale Verzeichnis, wenn eine Bankbürgschaft vorhanden ist

T_2_05477: Unternehmen und Körperschaften, die Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen sind und die Sammlung und den Transport der eigenen Abfälle durchführen, sowie die Ersterzeuger von gefährlichen Abfällen, die die Sammlung und den Transport der eigenen gefährlichen Abfälle in Mengen bis zu dreißig Kilogramm oder dreißig Liter pro Tag durchführen, werden aufgrund einer Mitteilung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen, in der sie

- Richtig: unter anderem den Sitz des Unternehmens sowie die Tätigkeit oder die Tätigkeiten, durch die die Abfälle erzeugt werden, bescheinigen müssen
- Falsch: ausschließlich die Merkmale und die Art der erzeugten Abfälle bescheinigen müssen
- Falsch: bescheinigen müssen, dass die verwendeten Fahrzeuge nicht für den Transport der Abfälle verwendet werden dürfen
- Falsch: erklären können, ob sie die Sekretariatsgebühr und die Jahresgebühr für die Eintragung eingezahlt haben

T_2_05478: Gemäß der Verordnung für die Organisation und Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gilt für die Eintragung in die Kategorie 2-bis:

- Richtig: Sie erfolgt mittels Einreichung einer Meldung an die gebietszuständige Regional- oder Landesektion des Nationalen Verzeichnisses
- Falsch: Sie muss durch Einreichung einer Eigenerklärung an die Regional- oder Landesektion vorgenommen werden, in der nur die ordnungsgemäße Beitragsposition des Unternehmens bescheinigt wird
- Falsch: Sie ist von der Entrichtung einer jährlichen Eintragungsgebühr in Höhe von 500 € abhängig
- Falsch: Sie sieht die Leistung der Finanzgarantien vor

T_2_05479: Die von Haushalten erzeugten Tonerabfälle sind

- Richtig: Hausmüll
- Falsch: gezwungenermaßen gefährlicher Hausmüll
- Falsch: Sonderabfälle
- Falsch: gezwungenermaßen gefährliche Sonderabfälle

T_2_05480: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen erfordert die Ausübung der Tätigkeiten für die Sammlung und den Transport der eigenen gefährlichen Abfälle in Mengen von mehr als 30 Kilogramm oder 30 Liter pro Tag die Eintragung in das Nationale Verzeichnis

- Richtig: in Kategorie 5
- Falsch: in Kategorie 2-bis
- Falsch: in Kategorie 4
- Falsch: der Präfektur nach der Antimafia-Kontrolle

T_2_05481: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen erfordert die Ausübung der Tätigkeiten für die Sammlung und den Transport der nicht gefährlichen Abfälle aus Vorbehandlungen, Mischungen oder anderen Verfahren, die die Natur oder die Zusammensetzung ändern, seitens der Unternehmen, die diese letztgenannten Verfahren durchführen, die Eintragung in das Nationale Verzeichnis

- Richtig: in Kategorie 4, da es sich um einen neuen Erzeuger handelt
- Falsch: in Kategorie 8
- Falsch: der Präfektur nach der Antimafia-Kontrolle
- Falsch: in Kategorie 2-bis, da es sich um einen Ersterzeuger handelt

T_2_05482: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen und unbeschadet der Bestimmungen über den internationalen Güterverkehr ermöglicht die Eintragung in die Kategorie 4 des Nationalen Verzeichnisses

- Richtig: die Ausübung der Tätigkeiten gemäß Kategorie 6, soweit dies keine Änderungen der Kategorie, der Klasse und der Abfalltypologie, für die das Unternehmen eingetragen ist, zur Folge hat
- Falsch: die Ausübung aller Tätigkeiten für den Transport von Abfällen, da die Voraussetzungen bereits nachgewiesen wurden
- Falsch: eine Verlängerung der Gültigkeit der Eintragung bis zu 15 Jahren
- Falsch: die Ausübung der Tätigkeiten gemäß Kategorie 8, soweit dies keine Änderungen der Kategorie, der Klasse und der Abfalltypologie, für die das Unternehmen eingetragen ist, zur Folge hat

T_2_05483: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen und unbeschadet der Bestimmungen über den internationalen Güterverkehr ermöglicht die Eintragung in die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses

- Richtig: die Ausübung der Tätigkeiten gemäß Kategorie 6, soweit dies keine Änderungen der Kategorie, der Klasse und der Abfalltypologie, für die das Unternehmen eingetragen ist, zur Folge hat
- Falsch: die Ausübung aller Tätigkeiten für den Transport von Abfällen, da die Voraussetzungen bereits nachgewiesen wurden
- Falsch: die Ausübung der Tätigkeiten gemäß Kategorie 8, soweit dies keine Änderungen der Kategorie, der Klasse und der Abfalltypologie, für die das Unternehmen eingetragen ist, zur Folge hat
- Falsch: eine Verlängerung der Gültigkeit der Eintragung bis zu 15 Jahren

T_2_05484: Für die Eintragung in die Kategorie 4 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gilt für Unternehmen, die die Sammlung und den Transport von Abfällen betreiben:

- Richtig: Sie müssen nachweisen, über die Mindestausstattung an Fahrzeugen und Personal zu verfügen, die vom Nationalen Komitee für jede Eintragsklasse festgelegt wird
- Falsch: Sie müssen nachweisen, über die Mindestausstattung an Fahrzeugen und Personal zu verfügen, die vom Nationalen Komitee für die Kategorie 1 festgelegt wird
- Falsch: Sie können nachweisen, über die Mindestausstattung an Fahrzeugen und Personal zu verfügen
- Falsch: Sie können die Voraussetzungen beanspruchen, die bereits für andere Kategorien nachgewiesen wurden

T_2_05485: Für die Eintragung in die Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gilt für Unternehmen, die die Sammlung und den Transport von Abfällen betreiben:

- Richtig: Sie müssen nachweisen, über die Mindestausstattung an Fahrzeugen und Personal zu verfügen, die vom Nationalen Komitee für jede Eintragsklasse festgelegt wird
- Falsch: Sie müssen nachweisen, über die Mindestausstattung an Fahrzeugen und Personal zu verfügen, die vom Nationalen Komitee für die Kategorie 1 festgelegt wird
- Falsch: Sie können nachweisen, über die Mindestausstattung an Fahrzeugen und Personal zu verfügen
- Falsch: Sie können die Voraussetzungen beanspruchen, die bereits für andere Kategorien nachgewiesen wurden

T_2_05486: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen wird die Mindestausstattung an Fahrzeugen für die Kategorie 4 wie folgt festgelegt:

- Richtig: für jede Klasse aufgrund des Gesamt Ladegewichtes, das sich aus der Summe des Ladegewichtes der einzelnen Fahrzeuge in Verfügbarkeit des Unternehmens ergibt
- Falsch: für jede Klasse aufgrund der Anzahl an Beschäftigten, die für die Tätigkeiten des Unternehmens erforderlich sind
- Falsch: für jede Klasse aufgrund der Menge an Abfällen, die das Unternehmen zu verwerten oder zu entsorgen beabsichtigt
- Falsch: pauschal für die Kategorie 4, da jedes Unternehmen anschließend den tatsächlichen Bedarf an Fahrzeugen und das jeweilige Ladegewicht bestimmt

T_2_05487: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen wird die Mindestausstattung an Fahrzeugen für die Kategorie 5 wie folgt festgelegt:

- Richtig: für jede Klasse aufgrund des Gesamt Ladegewichtes, das sich aus der Summe des Ladegewichtes der einzelnen Fahrzeuge in Verfügbarkeit des Unternehmens ergibt
- Falsch: für jede Klasse aufgrund der Anzahl an Beschäftigten, die für die Tätigkeiten des Unternehmens erforderlich sind
- Falsch: pauschal für die Kategorie 5, da jedes Unternehmen anschließend den tatsächlichen Bedarf an Fahrzeugen und das jeweilige Ladegewicht bestimmt
- Falsch: für jede Klasse aufgrund der Menge an Abfällen, die das Unternehmen zu verwerten oder zu entsorgen beabsichtigt

T_2_05488: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen gilt für die Berechnung des Gesamt Ladegewichtes der Fahrzeuge zwecks Erreichung der Mindestausstattung an Fahrzeugen für die Kategorie 4:

- Richtig: Es dürfen nicht die Fahrzeuge berücksichtigt werden, die als Straßenzugmaschinen klassifiziert sind und ausschließlich für das Ziehen von Anhängern und Sattelanhängern bestimmt und daher nicht für Ladungen geeignet sind
- Falsch: Es können auch die Fahrzeuge und Straßenzugmaschinen von Unternehmen berücksichtigt werden, die zur Betriebsgruppe oder zur Familie des Unternehmers gehören
- Falsch: Es können die Straßenzugmaschinen berücksichtigt werden, da sie die Erreichung der für die Eintragung in Kategorie 4 erforderliche Mindestanzahl an Fahrzeugen ermöglichen
- Falsch: Es müssen alle Fahrzeuge berücksichtigt werden, die vom Unternehmen verwendet werden, einschließlich der Straßenzugmaschinen

T_2_05489: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen gilt für die Berechnung des Gesamt Ladegewichtes der Fahrzeuge zwecks Erreichung der Mindestausstattung an Fahrzeugen für die Kategorie 5:

- Richtig: Es dürfen nicht die Fahrzeuge berücksichtigt werden, die als Straßenzugmaschinen klassifiziert sind und ausschließlich für das Ziehen von Anhängern und Sattelanhängern bestimmt und daher nicht für Ladungen geeignet sind
- Falsch: Es können auch die Fahrzeuge und Straßenzugmaschinen von Unternehmen berücksichtigt werden, die zur Betriebsgruppe oder zur Familie des Unternehmers gehören
- Falsch: Es müssen alle Fahrzeuge berücksichtigt werden, die vom Unternehmen verwendet werden, einschließlich der Straßenzugmaschinen
- Falsch: Es können die Straßenzugmaschinen berücksichtigt werden, da sie die Erreichung der für die Eintragung in Kategorie 5 erforderliche Mindestanzahl an Fahrzeugen ermöglichen

T_2_05490: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen gilt für die Mindestausstattung an Fahrzeugen, die für die Eintragung in Kategorie 4 (Straßentransport von Abfällen) gefordert wird:

- Richtig: Sie ist für jene Unternehmen größer, die sich in größere Klassen eintragen
- Falsch: Sie ändert sich je nach Art des beförderten Abfalles
- Falsch: Sie ist für jede Klasse der Kategorie 4 gleich
- Falsch: Sie ist für jene Unternehmen kleiner, die sich in größere Klassen eintragen

T_2_05491: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen gilt für die Mindestausstattung an Fahrzeugen, die für die Eintragung in Kategorie 5 (Straßentransport von Abfällen) gefordert wird:

- Richtig: Sie ist für jene Unternehmen größer, die sich in größere Klassen eintragen
- Falsch: Sie ist für jene Unternehmen kleiner, die sich in größere Klassen eintragen
- Falsch: Sie ändert sich je nach Art des beförderten Abfalles
- Falsch: Sie ist für jede Klasse der Kategorie 5 gleich

T_2_05492: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen gilt die Voraussetzung der Finanzkapazität der Unternehmen, die sich in die Kategorien 4 oder 5 eintragen möchten, in folgenden Fällen als erfüllt:

- Richtig: für Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von über 3,5 Tonnen mit einem Betrag von 9.000,00 Euro für das erste Kraftfahrzeug und von 5.000,00 Euro für jedes zusätzliche Fahrzeug
- Falsch: für Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von 3,5 Tonnen oder weniger mit einer zumindest zehnjährigen Bürgschaft
- Falsch: mit einem Pauschalbetrag von 20.000 Euro, unabhängig von der Anzahl der Fahrzeuge
- Falsch: mit einer Bankbürgschaft in der Höhe des Betrages, der für die gewählte Eintragungsklasse vorgesehen ist

T_2_05493: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen gilt die Voraussetzung der Finanzkapazität der Unternehmen, die sich in die Kategorien 4 oder 5 eintragen möchten, in folgenden Fällen als erfüllt:

- Richtig: für Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen mit einem Betrag von 9.000,00 Euro für das erste Kraftfahrzeug und von 900,00 Euro für jedes zusätzliche Fahrzeug
- Falsch: mit einem Pauschalbetrag von 20.000 Euro, unabhängig von der Anzahl der Fahrzeuge
- Falsch: für Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von 3,5 Tonnen oder mehr mit einer zumindest zehnjährigen Bürgschaft
- Falsch: mit einer Bankgarantie in der Höhe des Betrages, der für die gewählte Eintragungsklasse vorgesehen ist

T_2_05494: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen kann die Voraussetzung der Finanzkapazität der Unternehmen, die sich in die Kategorien 4 oder 5 eintragen möchten, wie folgt belegt werden:

- Richtig: mit Unterlagen über das Geschäftsvolumen, die Leistungsfähigkeit zum Zwecke der Mehrwertsteuer, das Vermögen, die Jahresabschlüsse, Bescheinigungen über die durchgeführte Tätigkeit
- Falsch: mit Unterlagen, welche die Anzahl der im Unternehmen eingesetzten Fahrzeuge bescheinigt
- Falsch: mit Unterlagen über die Bewegungen auf dem Post- oder Bankkontokorrent des Unternehmens
- Falsch: mit einer Erklärung der Agentur der Einnahmen oder der Präfektur über die Zuverlässigkeit des Unternehmens

T_2_05495: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen kann die Voraussetzung der Finanzkapazität der Unternehmen, die sich in die Kategorien 4 oder 5 eintragen möchten, wie folgt belegt werden:

- Richtig: mit der Bescheinigung eines Bankkredits zumindest in der Höhe des geforderten Betrages, ausgestellt von Unternehmen, die zur Kreditfähigkeit zugelassen sind
- Falsch: mit einer Erklärung der Agentur der Einnahmen oder der Präfektur über die Zuverlässigkeit des Unternehmens
- Falsch: mit Unterlagen, welche die Anzahl der im Unternehmen eingesetzten Fahrzeuge bescheinigen
- Falsch: mit Unterlagen über die Bewegungen auf dem Post- oder Bankkontokorrent des Unternehmens

T_2_05496: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen kann die Voraussetzung der Finanzkapazität der Unternehmen, die sich in die Kategorien 4 oder 5 eintragen möchten, wie folgt belegt werden:

- Richtig: mit einer Bescheinigung über die Eintragung ohne Auflagen oder Einschränkungen in das Nationale Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen, für die eingetragenen Subjekte
- Falsch: mit Unterlagen über die Bewegungen auf dem Post- oder Bankkontokorrent des Unternehmens
- Falsch: mit einer Erklärung der Agentur der Einnahmen oder der Präfektur über die Zuverlässigkeit des Unternehmens
- Falsch: mit Unterlagen, welche die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge und die Immobilien im Eigentum des Unternehmens bescheinigen

T_2_05497: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen unterliegt die Eintragung in Kategorie 5 für den Transport von gefährlichen Abfällen

- Richtig: einer Finanzgarantie in der Höhe, die aufgrund der insgesamt behandelten Jahresmenge vorgesehen ist
- Falsch: ausschließlich einem Bankkredit oder einer gleichwertigen Dokumentation zum Nachweis der Voraussetzung der Finanzkapazität
- Falsch: einer Finanzgarantie in der Höhe, die für die Tätigkeiten der Vermittlung und des Handels von gefährlichen Abfällen (Kategorie 8) aufgrund der insgesamt bedienten Bevölkerung vorgesehen ist
- Falsch: einer Finanzgarantie in der Höhe, die für die Tätigkeiten der Sammlung und Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Kategorie 4) aufgrund der insgesamt behandelten Jahresmenge vorgesehen ist

T_2_05498: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen unterliegt die Eintragung in Kategorie 4 für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen

- Richtig: keiner Finanzgarantie
- Falsch: der Finanzgarantie, die für die Tätigkeiten der Vermittlung und des Handels von gefährlichen Abfällen (Kategorie 8) aufgrund der insgesamt bedienten Bevölkerung vorgesehen ist
- Falsch: einem Bankkredit oder einer gleichwertigen Dokumentation zur Belegung der Voraussetzung der Finanzkapazität und einer Bank- oder Versicherungsgarantie
- Falsch: einer Finanzgarantie aufgrund der insgesamt behandelten Jahresmenge

T_2_05499: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen muss bei Änderung durch das Unternehmen der Eintragungsklasse in der Kategorie 5 für den Transport von gefährlichen Abfällen

- Richtig: der Betrag der im Zuge der Eintragung geleisteten Finanzgarantie angepasst werden
- Falsch: die geleistete Finanzgarantie gestrichen werden
- Falsch: die Zuverlässigkeit und Seriosität des Unternehmens ausschließlich über Bankkredit gewährleistet werden
- Falsch: der Betrag der im Zuge der Eintragung geleisteten Finanzgarantie ohne Erhöhungen oder Reduzierungen derselben bestätigt werden

T_2_05500: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen gilt bei Änderung durch das Unternehmen der Eintragungsklasse in der Kategorie 4 für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen:

- Richtig: Die Finanzgarantie muss nicht angepasst werden, da sie für die Kategorie 4 nicht erforderlich ist
- Falsch: Die Zuverlässigkeit und Seriosität des Unternehmens müssen ausschließlich über Bankkredit gewährleistet werden
- Falsch: Der Betrag der im Zuge der Eintragung geleisteten Finanzgarantie wird ohne Erhöhungen oder Reduzierungen derselben bestätigt
- Falsch: Die geleistete Finanzgarantie muss gestrichen werden

T_2_05501: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen gilt für die Finanzgarantie, die für die Eintragung in Kategorie 5 für den Transport von gefährlichen Abfällen geleistet wurde:

- Richtig: Ihre Gültigkeitsdauer beträgt fünf Jahre bzw. weniger bei vorgezogener Beendigung der Eintragung des Unternehmens im Nationalen Verzeichnis, erhöht um einen weiteren Zeitraum von zwei Jahren
- Falsch: Sie verfällt automatisch bei Ablauf der Eintragung im Nationalen Verzeichnis und wird unverzüglich freigegeben
- Falsch: Ihre Gültigkeitsdauer beträgt fünf Jahre bzw. weniger bei vorgezogener Beendigung der Eintragung des Unternehmens im Nationalen Verzeichnis
- Falsch: Sie dauert solange, bis das Unternehmen die Prämie an die Bank oder an die Versicherung zahlt

T_2_05502: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen gilt für die Finanzgarantie, die für die Eintragung in Kategorie 5 für den Transport von gefährlichen Abfällen geleistet wurde:

- Richtig: Es gilt nicht die stillschweigende Erneuerung im Zuge der fünfjährlichen Erneuerung des Nationalen Verzeichnisses und es muss eine neue Finanzgarantie vorgelegt werden
- Falsch: Es gilt die stillschweigende Erneuerung im Zuge der fünfjährlichen Erneuerung des Nationalen Verzeichnisses und die Sektion des Nationalen Verzeichnisses stimmt sich mit der Bank oder der Versicherung ab
- Falsch: Sie muss im Zuge der fünfjährlichen Erneuerung des Nationalen Verzeichnisses nicht erneut vorgelegt werden, wenn das Unternehmen beweist, die Tätigkeit in den fünf vorhergehenden Jahren professionell ausgeübt zu haben
- Falsch: Sie verfällt zusammen mit der Eintragung und das Unternehmen ersucht die Bank oder die Versicherung um Rückerstattung der bereits gezahlten Prämien

T_2_05503: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen deckt die Finanzgarantie, die für die Eintragung in Kategorie 5 für den Transport von gefährlichen Abfällen geleistet wurde, folgende geschuldeten Beträge:

- Richtig: Abfallentsorgungsverfahren, Sanierung, Wiederherstellung von kontaminierten Anlagen und Flächen, Ersatz weiterer Umweltschäden infolge von Abfalltransporttätigkeiten, die das Unternehmen im Gültigkeitszeitraum der Eintragung im Nationalen Verzeichnis durchgeführt hat
- Falsch: nur die Abfallentsorgungsverfahren und die Sanierung infolge von Abfalltransporttätigkeiten, die das Unternehmen im Gültigkeitszeitraum der Eintragung im Nationalen Verzeichnis durchgeführt hat
- Falsch: eventuelle Verwaltungsstrafen, die dem Unternehmen infolge von Abfalltransporttätigkeiten im Gültigkeitszeitraum der Eintragung im Nationalen Verzeichnis zugestellt wurden
- Falsch: Verfahren und unvorhergesehene Ereignisse, die der Tätigkeit des Unternehmens im Gültigkeitszeitraum der Eintragung schaden könnten

T_2_05504: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen gilt für die Eintragung in die Unterkategorie 4-bis für die Sammlung und den Transport von Eisenmetallen und Nichteisenmetallen:

- Richtig: Sie verhindert die gleichzeitige Eintragung in die Kategorien des Nationalen Verzeichnisses für den Transport der Abfälle
- Falsch: Sie umfasst auch die Eintragung in die Kategorien 1, 4 und 5
- Falsch: Sie gestattet die gleichzeitige Eintragung in die Kategorien des Nationalen Verzeichnisses für den Transport der Abfälle
- Falsch: Sie erfordert eine Finanzgarantie

T_2_05505: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen gestattet die Eintragung in die Unterkategorie 4-bis für die Sammlung und den Transport von Eisenmetallen und Nichteisenmetallen die Tätigkeit der Sammlung und des Transports bis zu

- Richtig: einer Jahresmenge von bis zu 400 Tonnen
- Falsch: 2 Transporten pro Tag jeweils bis zu höchstens 100 km
- Falsch: 30 Kilogramm oder Liter pro Tag
- Falsch: einer Jahresmenge von bis zu 3.000 Tonnen

T_2_05506: Gemäß den geltenden Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gilt für die Betriebe, die die Sammlung und den Transport von Metallwerkstoffen durchführen, die für spezifische Verwertungstätigkeiten (R4, R11, R12, R13) bestimmt sind:

- Richtig: Sie können sich mit dem vereinfachten Verfahren in das „Metallregister“ eintragen, das vom Nationalen Verzeichnis geführt wird
- Falsch: Sie müssen sich an die Genehmigung halten, die von der für die Verwertung zuständigen Ziellanlage ausgestellt wurde
- Falsch: Sie können alle gewünschten Arten von Abfällen transportieren
- Falsch: Sie müssen die Tätigkeit einem spezifischen Register, das von der Präfektur geführt wird, melden

T_2_05507: Gemäß den geltenden Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gilt für die Eintragung in das Register für Tätigkeiten der Sammlung

und Beförderung von Metallwerkstoffen, die für spezifische Verwertungstätigkeiten bestimmt sind (R4, R11, R12, R13):

- Richtig: Sie erfolgt in vereinfachter Weise gemäß den Kriterien, die vom Nationalen Komitee festgelegt werden
- Falsch: Sie unterliegt der Leistung einer Finanzgarantie für die Kategorie 4
- Falsch: Sie erfordert die Ernennung eines technischen Verantwortlichen, der die spezifischen Voraussetzungen für den Transport von Altmetall erfüllt
- Falsch: Sie gestattet den Transport aller vom eingetragenen Subjekt gewünschten Arten von Abfällen

T_2_05508: Gemäß den geltenden Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gilt für die Eintragung in das Register für Tätigkeiten der Sammlung und Beförderung von Metallwerkstoffen, die für spezifische Verwertungstätigkeiten bestimmt sind (R4, R11, R12, R13):

- Richtig: Sie erfolgt von Amts wegen für die Unternehmen, die im Nationalen Verzeichnis in den Kategorien 4, 5 und 6 für die Sammlung und den Transport der Abfälle, für die die Eintragung in das Register obligatorisch ist, eingetragen sind
- Falsch: Sie ist für die Unternehmen, die im Nationalen Verzeichnis in den Kategorien 4, 5 und 6 eingetragen sind, nicht möglich
- Falsch: Sie erfolgt auf Anfrage mit Stempelmarke für die Unternehmen, die im Nationalen Verzeichnis in den Kategorien 4, 5 und 6 eingetragen sind
- Falsch: Sie erfolgt nach Einzahlung einer Jahresgebühr in Höhe von 20,00 Euro

T_2_05509: Gemäß den geltenden Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gilt für die Unternehmen, die von Amts wegen in das Register für die Sammlung und den Transport von metallischen Werkstoffen, die für spezifische Verwertungstätigkeiten (R4, R11, R12, R13) bestimmt sind, eingetragen werden:

- Richtig: Sie können höchstens die Menge transportieren, die pro Jahr von der ursprünglichen Eintragsklasse der Kategorien 1, 4 oder 5 vorgesehen ist
- Falsch: Sie können pro Jahr eine Menge transportieren, die die von der ursprünglichen Eintragsklasse der Kategorie 1, 4 oder 5 vorgesehene Menge überschreitet
- Falsch: Sie müssen höchstens 400 Tonnen Abfälle pro Jahr transportieren
- Falsch: Sie verwalten die Eintragung aufgrund des Marktverlaufs

T_2_05510: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen sind die Unternehmen, die den grenzüberschreitenden Abfalltransport für den Abschnitt auf italienischem Staatsgebiet durchführen,

- Richtig: zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe verpflichtet
- Falsch: nur dann zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe verpflichtet, wenn sie auch andere Arten von Abfallbewirtschaftungstätigkeiten durchführen
- Falsch: zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis in einer Kategorie nach ihrer Wahl verpflichtet, da alle Kategorien auch den grenzüberschreitenden Transport umfassen
- Falsch: nicht zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe verpflichtet

T_2_05511: Der Abfalltransport wird primär geregelt von

- Richtig: den allgemeinen Bestimmungen über den Güterkraftverkehr
- Falsch: den Bestimmungen für den Transport von Gefahrgut
- Falsch: den Bestimmungen für verderbliche Güter
- Falsch: den Bestimmungen für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen

T_2_05512: Falls die Kodifizierung der Wirtschaftstätigkeit und der Güter oder Güterklassen, die auf der Werkverkehrslizenz angeführt sind, genau mit den Tätigkeiten des Transportes, die der Betreffende ausüben beabsichtigt, übereinstimmt und letztere den Bestimmungen für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe unterliegen,

- Richtig: sind die Werkverkehrslizenzen für die Ausübung der Tätigkeit, die Gegenstand der Eintragung im Nationalen Verzeichnis ist, gänzlich geeignet
- Falsch: bedarf es auf jeden Fall der Genehmigung für den gewerblichen Güterverkehr
- Falsch: bedarf es keiner Lizenz oder Ermächtigung
- Falsch: sind die Werkverkehrslizenzen für die Abwicklung der Tätigkeit, die Gegenstand der Eintragung im Nationalen Verzeichnis ist, ungeeignet

T_2_05513: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen sind sowohl für den Werksverkehr als auch für den gewerblichen Güterverkehr folgende Rechtstitel der Verfügbarkeit der Fahrzeuge zulässig:

- Richtig: Eigentum, Fruchtgenuss, Kauf unter Eigentumsvorbehalt, Leasing
- Falsch: Eigentum, Miete mit Fahrer, Fruchtgenuss, Kauf mit Eigentumsvorbehalt, Leasing
- Falsch: eine einfache Privaturkunde für den Verleih des Fahrzeugs
- Falsch: Miete mit Fahrer

T_2_05514: Das Abfalltransportunternehmen, das für einen kürzeren Zeitraum als jenem der Eintragungsdauer über Fahrzeuge in Miete oder Leihe ohne Fahrer verfügt,

- Richtig: kann im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen sein, doch muss die Regionalsektion in der entsprechenden Verfügung den Ablauf der Rechtstitel für die vorübergehende Verfügbarkeit der Fahrzeuge angeben
- Falsch: kann niemals im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen sein
- Falsch: kann nicht im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen sein, wenn die Tragfähigkeit der genannten Fahrzeuge für den Nachweis der vorgesehenen Mindestvoraussetzung erforderlich ist
- Falsch: kann im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen sein, ohne die Verfügbarkeit in Miete oder Leihe ohne Fahrer zu belegen

T_2_05515: Das Abfalltransportunternehmen, das zeitweilig über Fahrzeuge in Miete oder Leihe ohne Fahrer verfügt, muss vor Fälligkeit der Verfügbarkeit des Fahrzeugs

- Richtig: dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe die neue Fälligkeit der Verfügbarkeit mitteilen und einen neuen Vertrag oder einen Anhang zum vorhergehenden Vertrag beilegen
- Falsch: eine neue, vom technischen Verantwortlichen erstellte Bescheinigung über die Eignung des Fahrzeugs einreichen
- Falsch: dem Nationalen Verzeichnis nur die Änderung der Fahrzeuge mitteilen
- Falsch: keine weiteren Mitteilungen an das Verzeichnis vornehmen

T_2_05516: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen muss die Bescheinigung der Eignung der Transportmittel die Elemente anführen, die

- Richtig: in der Vorlage der Bescheinigung, die vom Nationalen Komitee mit eigenem Beschluss festgelegt wird, enthalten sind
- Falsch: in der StVO enthalten sind
- Falsch: im Dekret über die Sanierung der Standorte enthalten sind
- Falsch: im Umweltgesetzbuch enthalten sind

T_2_05517: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen sind von der Bescheinigung der Eignung die Fahrzeuge befreit, die eingestuft werden als

- Richtig: Straßenzugmaschinen
- Falsch: Sattelkraftfahrzeuge
- Falsch: Personenkraftwagen
- Falsch: Lastkraftwagen

T_2_05518: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen sind die als Straßenzugmaschinen eingestuften Fahrzeuge von

- Richtig: der Bescheinigung über die Eignung der Transportmittel, die vom technischen Verantwortlichen verfasst wird, befreit
- Falsch: der Leistung von angemessenen Finanzgarantien zugunsten des Staates befreit
- Falsch: der Bescheinigung über die Zahlung der Jahresgebühr für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis befreit
- Falsch: der Leistung der Finanzgarantien für Verwertungs- oder Entsorgungsverfahren befreit

T_2_05519: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen muss die Bescheinigung der Eignung der Transportmittel in Bezug auf die zu befördernden Arten von Abfällen

- Richtig: vom technischen Verantwortlichen des Unternehmens verfasst werden
- Falsch: vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens verfasst werden
- Falsch: durch die Einreichung des Zulassungsscheines der Fahrzeuge bescheinigt werden
- Falsch: nach der spezifischen Vorlage verfasst werden

T_2_05520: Wie von der Vorlage für die Bescheinigung der Eignung der Transportmittel vorgesehen, muss der Unterzeichner unter „Eigenschaften des Fahrzeugs/des Wechselbehälters“ Folgendes erklären:

- Richtig: die Klassifizierung des Fahrzeugs
- Falsch: keine rechtskräftigen Verurteilungen wegen Verbrechen gegen das Vermögen erlitten zu haben
- Falsch: in den letzten drei Jahren keine Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung begangen zu haben
- Falsch: die Farbe des Fahrzeugs

T_2_05521: Laut der Vorlage für die Bescheinigung der Eignung der Transportmittel, die von den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe vorgesehen ist, ist der Unterzeichner nicht verpflichtet, unter „Eigenschaften des Fahrzeugs/der Wechselbehälter“ Folgendes zu bescheinigen:

- Richtig: die Farbe des Fahrzeugs
- Falsch: das Jahr der Erstzulassung
- Falsch: das Kennzeichen
- Falsch: die Hauptuntersuchung

T_2_05522: Für die Erklärung der Eignung der Fahrzeuge zwecks Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe sieht die Vorlage nicht vor, dass der Unterzeichner

- Richtig: überprüft hat, ob das Fahrzeug in den vorhergehenden drei Jahren in einen Unfall verwickelt war
- Falsch: die Betriebstüchtigkeit der elektrischen, hydraulischen und pneumatischen Antriebsselemente und der für das Be- und Entladen der Abfälle notwendigen Ausrüstung überprüft hat
- Falsch: die Eigenschaften des Fahrzeugs/des Wechselbehälters überprüft hat
- Falsch: überprüft hat, ob das Fahrzeug/der Wechselbehälter über die Notfallausrüstung, die fixe Etikettierung, die Tafeln und Signale, die von der Straßenverkehrsordnung und von den Bestimmungen über den Transport von Abfällen vorgesehen sind, sowie über die Sicherheitsvorrichtungen, die von menschlichen Fehlern unabhängig sind, verfügt

T_2_05523: Für die Bescheinigung der Eignung des Fahrzeugs zwecks Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe braucht Folgendes nicht angegeben zu werden:

- Richtig: die Anzahl der Achsen
- Falsch: die Fahrgestellnummer
- Falsch: das Kennzeichen
- Falsch: Fabrik/Typ

T_2_05524: Mit dem Abfallerkennungsschein wird Folgendes gewährleistet:

- Richtig: die Rückverfolgbarkeit der Abfallflüsse in den verschiedenen Transportphasen
- Falsch: die Nicht-Gefährlichkeit der transportierten Abfälle für die Umwelt
- Falsch: die Erkennbarkeit der Abfallmengen im Ein- und Ausgang in der Anlage
- Falsch: die Verwertung der Abfälle

T_2_05525: Laut den geltenden Bestimmungen über die Abfallbewirtschaftung kann der Abfallerkennungsschein wie folgt definiert werden:

- Richtig: als das Dokument, das im Allgemeinen die Abfälle während des von Körperschaften oder Unternehmen vorgenommenen Transports begleiten muss
- Falsch: als das am Sitz des Erzeugers ausgefüllte und aufbewahrte Blatt, auf dem die Daten aller Subjekte vermerkt werden, an die sich der Erzeuger in der Bewirtschaftung der eigenen Abfälle wendet
- Falsch: als das Dokument, das von der Abfallbestimmungsanlage ausgefüllt und erlassen wird
- Falsch: als das Dokument, das vom Verkäufer im Fall des Verkaufes von Abfällen ausgestellt wird

T_2_05526: Im Bereich des Abfalltransports ist mit „FIR“ gewöhnlich gemeint:

- Richtig: der Abfallerkennungsschein (Formulario Identificazione Rifiuti)
- Falsch: die Verschmutzungsquelle des Grundwassers
- Falsch: das Phänomen der Versteifung der Abfälle
- Falsch: das Ende der Abfalleigenschaft

T_2_05527: Mit dem Abfallerkennungsschein wird Folgendes gewährleistet:

- Richtig: die Rückverfolgbarkeit der Abfallflüsse in den verschiedenen Transportphasen
- Falsch: die Nicht-Gefährlichkeit der transportierten Abfälle für die Umwelt
- Falsch: eine schnellere Kontrolle der Dokumente des Fahrzeugs seitens der Polizei
- Falsch: die Verbuchung der Abfälle im Ein- und Ausgang in der Bewirtschaftungsanlage

T_2_05528: Laut den geltenden Bestimmungen über die Abfallbewirtschaftung müssen zumindest folgende Daten aus dem Abfallerkennungsschein hervorgehen:

- Richtig: Name und Adresse des Erzeugers und des Besitzers; Ursprung, Art und Menge der Abfälle; Bestimmungsanlage; Datum und befahrene Strecke; Name und Adresse des Empfängers
- Falsch: Art und Menge der transportierten Abfälle; Verfahren, denen die Abfälle in der Bestimmungsanlage unterzogen werden; eventueller Verlust der Ladung
- Falsch: Typ, Modell und Kennzeichen des für den Transport verwendeten Fahrzeugs; Name und Adresse des Fahrers; Kenndaten des Versicherungsscheines des Fahrzeugs; Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs
- Falsch: Name und Adresse des Abfallerzeugers; Name und Adresse des Abfallbesitzers; Art des für den Transport verwendeten Fahrzeugs; vorgesehene Transportzeit; eventuelle Vermittler in der Abfallbewirtschaftung

T_2_05529: Der Abfallerkennungsschein muss vor Beginn des Transports von folgendem Subjekt ausgefüllt, mit Datum versehen und unterzeichnet werden:

- Richtig: vom Abfallerzeuger oder -besitzer, und zusätzlich vom Abfalltransporteur unterzeichnet werden
- Falsch: vom Transporteur oder Erzeuger aufgrund der getroffenen Abmachungen
- Falsch: vom Erzeuger oder vom Empfänger laut den Informationen, die diesen Subjekten zur Verfügung stehen
- Falsch: vom Transporteur der Abfälle im Namen und auf Rechnung des Erzeugers oder Besitzers des Abfalls

T_2_05530: Der Abfallerkennungsschein muss grundsätzlich den Transport

- Richtig: sowohl von gefährlichen als auch von nicht gefährlichen Abfällen begleiten
- Falsch: nur von gefährlichen Sonderabfällen begleiten
- Falsch: nur von gefährlichen Abfällen begleiten
- Falsch: nur von Hausmüll begleiten, wenn der Transport von Subjekten durchgeführt wird, die den öffentlichen Sammeldienst betreiben

T_2_05531: Der Abfallerkennungsschein muss folgende Abfalltransporte begleiten:

- Richtig: von Abfällen, die sowohl für Verwertungs- als auch für Entsorgungsanlagen bestimmt sind
- Falsch: von Abfällen aus Wartungstätigkeiten, nur wenn sie zum Sitz des Wartungsunternehmens transportiert werden. In allen anderen Fällen reicht die Ausstellung eines Transportdokuments
- Falsch: von Abfällen, die nur für Verwertungsanlagen bestimmt sind, mit Ausschluss der für die Entsorgung bestimmten Abfälle
- Falsch: von Abfällen, die nur für Entsorgungsanlagen bestimmt sind, mit Ausschluss der für die Verwertung bestimmten Abfälle

T_2_05532: Beim Transport von Abfällen, die aus Mineralaltölen bestehen, wird folgendes Dokument mitgeführt:

- Richtig: der Abfallerkennungsschein (Formulario Identificazione Rifiuti)
- Falsch: das Transportdokument der Waren (DDT)
- Falsch: kein spezifisches Dokument
- Falsch: der spezifische Lieferschein, der vom Reglement mit den technischen Normen für die Beseitigung von Altölen vorgesehen ist

T_2_05533: Falls der Transportunternehmer auf dasselbe Fahrzeug Abfälle mit zwei unterschiedlichen EAV-Kennziffern (Europäisches Abfallverzeichnis) lädt,

- Richtig: müssen immer zwei getrennte Abfallerkennungsscheine ausgefüllt werden
- Falsch: müssen immer zwei getrennte Abfallerkennungsscheine ausgefüllt werden, wenn es sich um gefährliche Abfälle handelt
- Falsch: müssen nicht immer zwei getrennte Abfallerkennungsscheine ausgefüllt werden
- Falsch: können nach Wahl des Transporteurs zwei getrennte Abfallerkennungsscheine ausgefüllt werden

T_2_05534: Folgender Abfalltransport ist von der Pflicht des Abfallerkennungsscheins befreit:

- Richtig: der Transport von Hausmüll, der vom Betreiber des öffentlichen Dienstes durchgeführt wird
- Falsch: der Transport von nicht gefährlichen Sonderabfällen, der vom Erzeuger derselben durchgeführt wird
- Falsch: der Transport von Sonderabfällen, die aus der Behandlung des Hausmülls stammen
- Falsch: der Transport von gefährlichen Abfällen, der vom Erzeuger derselben nur gelegentlich durchgeführt wird, soweit die Menge von dreißig Kilogramm oder Litern nicht überschritten wird

T_2_05535: Der Abfallerkennungsschein ist nicht erforderlich

- Richtig: im Falle des Transports von Hausmüll, der vom Betreiber des öffentlichen Dienstes durchgeführt wird
- Falsch: wenn der Transport nicht gefährliche Abfälle zum Gegenstand hat
- Falsch: für den Transport von Hausmüll, nur wenn er vom Betreiber des öffentlichen Dienstes gelegentlich durchgeführt wird
- Falsch: auf jeden Fall, wenn der Transport Hausmüll zum Gegenstand hat

T_2_05536: Die Bestimmungen in Bezug auf den Abfallerkennungsschein gelten nicht für

- Richtig: die Sammlung und den Transport von Abfällen durch Subjekte, die zur Abwicklung dieser Tätigkeiten im Wanderhandel ermächtigt sind, beschränkt auf die Abfälle, die Gegenstand ihrer Handelstätigkeit sind
- Falsch: die Sammlung und den Transport von nicht gefährlichen Abfällen
- Falsch: die Sammlung und den Transport von nicht gefährlichen Abfällen, die für Verwertungsanlagen bestimmt sind
- Falsch: Verwertungstätigkeiten, die von Unternehmen im Besitz der Umweltzertifizierung gemäß UNI EN ISO 14001 durchgeführt werden

T_2_05537: Folgende Tätigkeit wird nicht als Transport eingestuft:

- Richtig: die Bewegung von Abfällen, die ausschließlich auf Privatgelände erfolgt
- Falsch: der Transport von Abfällen zwischen zwei Anlagen, die weniger als 30 Kilometer voneinander entfernt sind
- Falsch: der Transport von nicht gefährlichen Abfällen
- Falsch: die Überführung der Abfälle vom Erzeuger zur Bewirtschaftungsanlage

T_2_05538: Bei folgendem Transport muss der Abfallerkennungsschein mitgeführt werden:

- Richtig: beim Transport von nicht gefährlichen Abfällen, die für Verwertungsanlagen bestimmt sind
- Falsch: beim Transport von nicht gefährlichen Sonderabfällen, der vom Erzeuger derselben nur gelegentlich durchgeführt wird
- Falsch: beim Transport von Hausmüll zu den Sammelstellen, der vom Ersterzeuger derselben durchgeführt wird
- Falsch: beim Transport durch den Betreiber eines öffentlichen Dienstes

T_2_05539: Der Abfallerkennungsschein

- Richtig: wird für Abfälle, die Gegenstand von grenzüberschreitenden Transporten sind, auch mit Bezug auf die im Staatsgebiet zurückgelegte Strecke durch Dokumente ersetzt, die von den einschlägigen EU-Bestimmungen vorgesehen sind
- Falsch: kann für nicht gefährliche Abfälle durch eine einfache Begleitschrift ersetzt werden
- Falsch: kann nie durch andere Dokumente ersetzt werden
- Falsch: kann immer durch andere Dokumente ersetzt werden, ganz nach Ermessen des Abfallerzeugers

T_2_05540: Bei der Sammlung und dem Transport von Abfällen aus Reinigungstätigkeiten zur Wartung von Kanalisationen jeglicher Art, einschließlich der Absetzgruben und ähnlicher Bauten, wird folgendes Dokument mitgeführt:

- Richtig: ein einziges Transportdokument pro Kraftfahrzeug und Sammelstrecke gemäß der mit Beschluss des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe eingeführten Vorlage
- Falsch: ausschließlich die Verfügung für die Eintragung im Verzeichnis der Umweltfachbetriebe, da die spezifische Art von Abfall keines weiteren Dokuments bedarf
- Falsch: ein einziges Transportdokument der Waren
- Falsch: das Transportdokument der Waren

T_2_05541: Bei der Sammlung und dem Transport von Abfällen aus Reinigungstätigkeiten zur Wartung von mobilen Toiletten wird folgendes Dokument mitgeführt:

- Richtig: ein einziges Transportdokument pro Kraftfahrzeug und Sammelstrecke gemäß der mit Beschluss des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe eingeführten Vorlage
- Falsch: ausschließlich die Verfügung für die Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe, da die spezifische Art von Abfall keines weiteren Dokuments bedarf
- Falsch: das Transportdokument der Waren
- Falsch: mehrere Transportdokumente der Waren

T_2_05542: Mit Bezug auf das Ausfüllen des Abfallerkennungscheines

- Richtig: ist der Transporteur für etwaige Abweichungen zwischen der Beschreibung der Abfälle und ihrer tatsächlichen Beschaffenheit nicht verantwortlich, mit Ausnahme der Abweichungen, die mit der gewöhnlichen Sorgfalt feststellbar sind
- Falsch: haftet nur der Empfänger für die Informationen, die auf dem Abfallerkennungschein angegeben und unterzeichnet werden
- Falsch: füllt der Transporteur auch den Teil des Abfallerkennungscheines aus, für den der Erzeuger/Besitzer zuständig ist, und haftet persönlich für die Wahrhaftigkeit der dort angegebenen Informationen
- Falsch: ist der Transporteur für jede Abweichung zwischen der Beschreibung der Abfälle und deren tatsächlicher Beschaffenheit verantwortlich

T_2_05543: Das Ausstellungsdatum des Abfallerkennungscheines

- Richtig: muss für alle Kopien oder Vervielfältigungen nach Maßgabe des MD Nr. 59/2023 gleich sein
- Falsch: kann für alle vier Kopien gleich sein, wenn die Ausstellung des Abfallerkennungscheines am selben Tag des Transportbeginns erfolgt
- Falsch: kann für alle vier Kopien des Abfallerkennungscheines unterschiedlich sein, da das Datum der Ausstellung von jedem der drei Subjekte, die die Abfälle bewegen, angegeben wird: vom Erzeuger, vom Transporteur und vom Empfänger
- Falsch: darf nie für alle vier Kopien gleich sein

T_2_05544: Auf dem Abfallerkennungschein muss das Ausstellungsdatum

- Richtig: nicht notgedrungen mit dem Datum des Transportbeginns übereinstimmen, da das Datum der Ausstellung auf das Ausfüllen des Formulars Bezug nimmt und daher auch vor dem Datum des Transportbeginns liegen kann
- Falsch: notgedrungen mit dem Datum des Transportbeginns übereinstimmen, da der Abfallerkennungschein nur zum Zeitpunkt des Aufladens des Abfalls ausgefüllt werden darf
- Falsch: nie mit dem Datum des Transportbeginns übereinstimmen, da das Formular mindestens einen Tag vor Beginn des Transports ausgefüllt werden muss
- Falsch: mit dem Datum des Abschlusses des Transportes übereinstimmen

T_2_05545: Die Abfallerkennungscheine und die jeweiligen Kopien müssen für folgenden Zeitraum aufbewahrt werden:

- Richtig: 3 Jahre
- Falsch: 30 Tage
- Falsch: 3 Monate
- Falsch: 5 Jahre

T_2_05546: Die Abfallerkennungscheine müssen dem Register beigelegt und

- Richtig: am selben Ort aufbewahrt werden
- Falsch: Dritten auf Papier überlassen werden
- Falsch: mindestens fünf Jahre lang archiviert werden
- Falsch: innerhalb von drei Monaten zerstört werden

T_2_05547: Laut den geltenden Bestimmungen gilt für die Abfallerkennungsscheine:

- Richtig: Sie sind ein integraler Bestandteil der Abfallregister; daher müssen die Eckdaten des Abfallerkennungsscheines im Abfallregister vermerkt und die fortlaufende Nummer des Abfallregisters auf dem Abfallerkennungsschein angegeben werden, welcher den Transport der Abfälle begleitet
- Falsch: Es besteht keinerlei Verbindung zum Abfallregister, da der Abfallerkennungsschein und das Register auf vollkommen unterschiedliche Weise ausgefüllt werden
- Falsch: Es besteht keinerlei Zusammenhang zwischen dem Ausfüllen des Abfallerkennungsscheines und des Abfallregisters
- Falsch: Sie sind nicht Bestandteil des Abfallregisters, auch wenn die einschlägigen Bestimmungen vorsehen, dass die Eckdaten des Abfallerkennungsscheines im Abfallregister neben der Eintragung bezüglich der transportgegenständlichen Abfälle vermerkt werden

T_2_05548: Während der Durchführung des Transports darf auf dem Abfallerkennungsschein folgende Information fehlen:

- Richtig: die Registernummer
- Falsch: der „Empfänger“, falls die rechtmäßig ermächtigte Anlage mit dem Transportunternehmer selbst übereinstimmt die
- Falsch: „Menge“ des Abfalls, falls am Versandort keine Messvorrichtung zur Verfügung steht
- Falsch: Datum und Uhrzeit des Beginns des Transports“

T_2_05549: Der Vordruck des Abfallerkennungsscheins

- Richtig: enthält ein Feld für Anmerkungen
- Falsch: sieht kein Feld für Anmerkungen vor, die am Rande des Abfallerkennungsscheines angegeben werden können
- Falsch: enthält ein Feld, in das die Polizei im Zuge einer Straßenkontrolle die Vorschriften für die Fortsetzung des Transports eintragen kann
- Falsch: sieht kein Feld für Anmerkungen vor, da solche unzulässig sind

T_2_05550: Im Abfallerkennungsschein muss im Feld, das dem Erzeuger vorbehalten ist, als Ort der Abfallerzeugung angegeben werden:

- Richtig: die Betriebseinheit, in der der Abfall tatsächlich erzeugt wurde
- Falsch: die Firmenbezeichnung des Erzeugers, die ausreicht, um die Rückverfolgbarkeit des Abfalls zu gewährleisten
- Falsch: der Ort der Verwahrung der Ausrüstungen und der Fahrzeuge des Abfallerzeugers
- Falsch: irgendeine Betriebseinheit des Erzeugers, auch wenn der Abfall tatsächlich an einem anderen Ort desselben Erzeugers produziert wurde

T_2_05551: Im Abfallerkennungsschein muss im Feld, das dem Erzeuger vorbehalten ist, als Ort der Abfallerzeugung Folgendes angegeben werden:

- Richtig: die Betriebseinheit, in der der Abfall tatsächlich erzeugt wurde
- Falsch: der Rechtssitz des Erzeugers, auch wenn der Abfall tatsächlich in einer anderen Betriebseinheit erzeugt wurde
- Falsch: die Betriebseinheit des Abfallempfängers
- Falsch: der Ort der Verwahrung der Ausrüstungen und der Fahrzeuge des Abfalltransporteurs

T_2_05552: Im Abschnitt „Erzeuger/Besitzer“ des Abfallerkennungsscheines ist folgende Betriebseinheit anzugeben:

- Richtig: die Betriebseinheit, in der der Abfall tatsächlich erzeugt wurde
- Falsch: die Betriebseinheit, in deren Umkreis der Abfall erzeugt wurde
- Falsch: die Betriebseinheit des Abfallempfängers
- Falsch: die Betriebseinheit des Erzeugers, in der das Abfallregister geführt wird, auch wenn der Abfall tatsächlich in einer anderen Betriebseinheit des Erzeugers produziert wurde

T_2_05553: Im Abschnitt „Erzeuger/Besitzer“ des Abfallerkennungsscheines ist folgende Betriebseinheit anzugeben:

- Richtig: die Betriebseinheit, in der der Abfall tatsächlich erzeugt wurde
- Falsch: das Gebiet, in dem der Abfall erzeugt wurde
- Falsch: der Ort der Verwahrung der Ausrüstungen und der Fahrzeuge des Abfalltransporteurs
- Falsch: der Rechtssitz des Erzeugers, auch wenn der Abfall tatsächlich in einer anderen Betriebseinheit des Erzeugers produziert wurde

T_2_05554: Wenn der Abfallerkennungsschein (FIR) den Bestimmungsort erreicht, muss die Empfängeranlage

- Richtig: das Feld 12 (dem Empfänger vorbehalten) des Abfallerkennungsscheins ausfüllen
- Falsch: gar nichts ausfüllen, sondern nur das Original, das den Transport begleitet hat, einbehalten
- Falsch: das Feld 3 (Empfänger) ausfüllen: Bezeichnung und genaue Adresse der Anlage, Steuernummer, Ermächtigung
- Falsch: ausschließlich das Feld "Nr. Registrierung" bezüglich der im chronologischen Ein- und Ausgangsregister vermerkten Registrierungsnummer ausfüllen

T_2_05555: Falls der Abfalltransporteur aufgrund einer Ablehnung der Fracht gezwungen ist, den Empfänger zu ändern, ist auf dem FIR (Abfallerkennungsschein gemäß Vordruck des MD Nr. 59/2023) folgendermaßen vorzugehen:

- Richtig: der neue Empfänger muss im Feld "zweiter Empfänger" angegeben werden
- Falsch: der Eintrag im Feld "Empfänger" muss durchgestrichen und mit den Daten des neuen Empfängers überschrieben werden
- Falsch: es ist ausreichend, im Feld Anmerkungen den Grund anzugeben, weshalb der Empfänger die Fracht nicht annehmen kann
- Falsch: es müssen keine besonderen Angaben gemacht werden, da der neue Empfänger mit seiner Unterschrift die Annahme der Fracht bestätigen wird

T_2_05556: Im Falle einer teilweisen Umladung der Fracht auf ein anderes Fahrzeug,

- Richtig: muss für den neuen Transport ein neuer Abfallerkennungsschein (FIR) bezüglich der Menge, der auf das zweite Transportmittel umgeladenen Abfälle ausgestellt werden
- Falsch: muss der Abfallerkennungsschein keine spezifischen Angaben enthalten, da es sich um einen Ausnahmefall handelt und keine besonderen Verfahren vorgesehen sind
- Falsch: muss der Transportunternehmer vorab die Kontrollbehörde informieren
- Falsch: ist es für den neuen Transport ausreichend, dass der Transportunternehmer eine Kopie des Abfallerkennungsscheins anfertigt, welches die auf das andere Fahrzeug umgeladenen Abfälle begleitet

T_2_05557: Falls ein Teil der beförderten Abfälle auf ein anderes Fahrzeug eines anderen Transportunternehmers umgeladen wird,

- Richtig: muss der neue Abfallerkennungsschein (FIR) von einer Kopie des originalen Abfallerkennungsscheins begleitet werden (Fotokopie oder Foto)
- Falsch: werden die umgeladenen Abfälle von einer einfachen Kopie des bei Transportbeginn ausgestellten Abfallerkennungsscheines begleitet, da es sich um einen außerordentlichen Fall handelt und das Hauptinteresse darin besteht, die Abfälle schnell zur Bestimmungsanlage zu bringen
- Falsch: gilt dies laut den geltenden Bestimmungen als außerordentlicher Fall, weshalb die Vorschriften auch keine Hinweise geben, wie er aus dokumentarischer Sicht zu behandeln ist
- Falsch: stellt der Abfallerzeuger für die Menge der umgeladenen Abfälle einen zweiten Abfallerkennungsschein aus und drückt somit seine Zustimmung zur Umladung aus

T_2_05558: Im Falle eines gemischten Transportes (z.B. Straße/Schiene) ist beim FIR (Abfallerkennungsschein gemäß Vordruck des MD Nr. 59/2023) wie folgt vorzugehen:

- Richtig: die nach dem ersten Transportunternehmen am Transport beteiligten Subjekte müssen im Anhang FORMULARIO RIFIUTI (Abfallformular) angegeben werden
- Falsch: es ist empfohlen die Bahn- oder Schiffsstrecke anzugeben
- Falsch: eine Kopie des Vertrags über die Erbringung der Schienen- oder Schiffsverkehrsdienstleistung muss dem FIR beigelegt werden
- Falsch: es gibt keine spezifischen Angaben dazu

T_2_05559: Laut den geltenden Bestimmungen über die Abfallbewirtschaftung sind folgende Angaben im chronologischen Abfallregister zu vermerken:

- Richtig: die Beschaffenheit und die Herkunft der Abfälle
- Falsch: die Firmenbezeichnung des Betreibers des öffentlichen Sammeldienstes
- Falsch: die Informationen über die qualitativen und quantitativen Merkmale der Stoffe, die in die Oberflächengewässer geleitet werden
- Falsch: die Informationen über die Eigenschaften der in die Atmosphäre ausgesetzten Stoffe

T_2_05560: Das chronologische Abfallregister stellt Folgendes dar:

- Richtig: die Informationsgrundlage für das Ausfüllen der Jahresabfallerklärung (MUD)
- Falsch: die Grundlage für die Erklärung der Emissionen in die Luft
- Falsch: eine Dokumentation, die ausschließlich steuerrechtlichen Wert hat
- Falsch: gemeinsam mit den Jahresabschlüssen des Unternehmens eine Informationsquelle, um die Jahresabfallerklärung ausfüllen zu können

T_2_05561: Im chronologischen Abfallregister müssen nach Maßgabe des Art. 190 des Umweltgesetzbuches für jede Abfallart folgende Informationen angeführt werden:

- Richtig: die erzeugte oder behandelte Menge, die Beschaffenheit und die Herkunft der Abfälle, die Menge der Produkte und Materialien, die aus den Behandlungsverfahren wie Vorbereitung für die Wiederverwendung, Recycling und andere Verwertungsvorgänge gewonnen werden, und soweit vorgesehen die Eckdaten des Abfallerkennungsscheines
- Falsch: die erzeugte Menge, die Beschaffenheit und die Herkunft der Abfälle, die Menge der Produkte und Materialien, die aus den Verfahren für die Produktion und Verarbeitung, aus dem Verkauf und der Verwahrung auf Rechnung Dritter gewonnen werden
- Falsch: die Qualität der erzeugten, transportierten, wiederverwerteten, entsorgten oder vermittelten Abfälle
- Falsch: die Menge und Qualität der erzeugten, transportierten, wiederverwerteten und entsorgten Abfälle

T_2_05562: Laut den geltenden Bestimmungen über die Abfallbewirtschaftung gilt für die Vermittler und Händler von Abfällen:

- Richtig: Sie sind verpflichtet, die Abfallregister auszufüllen und zu führen
- Falsch: Sie können die Abfallregister ausfüllen
- Falsch: Sie sind von der Pflicht befreit, die Abfallregister auszufüllen und zu führen
- Falsch: Sie ersetzen die Abfallregister mit den Verträgen, die sie mit ihren Kunden abgeschlossen haben

T_2_05563: Folgendes Subjekt ist zur Führung des chronologischen Abfallregisters verpflichtet:

- Richtig: der Vermittler von Abfällen ohne Besitz
- Falsch: der landwirtschaftliche Unternehmer gemäß Art. 2135 Zivilgesetzbuch mit einem Jahresumsatz bis zu achttausend Euro
- Falsch: das Unternehmen, das die eigenen nicht gefährlichen Abfälle sammelt und befördert
- Falsch: nur für die nicht gefährlichen Abfälle das ersterzeugende Unternehmen oder die ersterzeugende Körperschaft, die nicht mehr als zehn Beschäftigte haben

T_2_05564: Laut den geltenden Bestimmungen über die Abfallbewirtschaftung gilt für die Subjekte, die gewerblich Tätigkeiten für die Sammlung und Beförderung von Abfällen durchführen:

- Richtig: Sie sind verpflichtet, die Abfallregister auszufüllen und zu führen
- Falsch: Sie ersetzen die Abfallregister mit den Scheinen der Brückenwaage
- Falsch: Sie können die Abfallregister ausfüllen
- Falsch: Sie sind von der Pflicht befreit, die Abfallregister auszufüllen und zu führen

T_2_05565: Laut den geltenden Bestimmungen über die Abfallbewirtschaftung gilt für die Unternehmen und Körperschaften, die Verwertungs- und Entsorgungsverfahren der Abfälle durchführen:

- Richtig: Sie sind verpflichtet, die Abfallregister auszufüllen und zu führen
- Falsch: Sie können die Abfallregister ausfüllen
- Falsch: Sie ersetzen die Abfallregister bei Erhalt der Abfälle mit den Scheinen der Brückenwaage
- Falsch: Sie sind von der Pflicht befreit, die Abfallregister auszufüllen und zu führen

T_2_05566: Laut den geltenden Bestimmungen über die Abfallbewirtschaftung gilt für die Unternehmen und Körperschaften, die Ersterzeuger von gefährlichen Abfällen sind:

- Richtig: Sie sind verpflichtet, die Abfallregister auszufüllen und zu führen
- Falsch: Sie ersetzen die Abfallregister mit dem Abfallerkennungsschein
- Falsch: Sie sind von der Pflicht befreit, die Abfallregister auszufüllen und zu führen
- Falsch: Sie können die Abfallregister ausfüllen

T_2_05567: Laut den geltenden Bestimmungen über die Abfallbewirtschaftung gilt für die Unternehmen und Körperschaften, die Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen sind:

- Richtig: Sie sind verpflichtet, die Abfallregister für die Abfälle, die im Rahmen von industrieller und handwerklicher Verarbeitung erzeugt werden (und kein Hausmüll sind), auszufüllen und zu führen
- Falsch: Sie sind immer von der Pflicht befreit, die Abfallregister für die Abfälle, die im Rahmen von industriellen und handwerklichen Arbeiten erzeugt werden, auszufüllen und zu führen
- Falsch: Sie ersetzen die Abfallregister mit den Verträgen, die sie mit dem Transporteur oder mit dem Subjekt, das die Verwertung oder die Entsorgung durchführt, abschließen
- Falsch: Es steht ihnen im Allgemeinen frei, die Abfallregister auszufüllen

T_2_05568: Folgendes Unternehmen ist von der Führung des chronologischen Abfallregisters befreit:

- Richtig: ein landwirtschaftliches Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu achttausend Euro
- Falsch: Vermittler von Abfällen ohne Besitz
- Falsch: das Unternehmen, das gewerblich Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Abfällen durchführt
- Falsch: das Unternehmen, das die Verwertung und Entsorgung von Abfällen durchführt

T_2_05569: Was das chronologische Abfallregister betrifft, ist ein landwirtschaftliches Unternehmen mit einem Geschäftsvolumen von 7.000,00 €

- Richtig: von der Pflicht befreit, das Register zu führen und auszufüllen
- Falsch: verpflichtet, das Register zu führen und auszufüllen, wenn es mehr als fünf Beschäftigte hat
- Falsch: verpflichtet, nur für nicht gefährliche Abfälle das Register zu führen und auszufüllen
- Falsch: verpflichtet, das Register zu führen und auszufüllen

T_2_05570: Folgendes Unternehmen ist von der Führung des chronologischen Abfallregisters befreit:

- Richtig: das Unternehmen und die Körperschaft, die nicht gefährliche Abfälle aus Handelstätigkeiten oder Dienstleistungen erzeugen
- Falsch: Vermittler von Abfällen ohne Besitz
- Falsch: das Unternehmen, das gewerblich Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Abfällen durchführt
- Falsch: das Unternehmen, das die Verwertung und Entsorgung von Abfällen durchführt

T_2_05571: Ein landwirtschaftliches Unternehmen ist zur Führung des Abfallregisters verpflichtet, wenn es

- Richtig: ein Geschäftsvolumen von mindestens 10.000 Euro pro Jahr hat
- Falsch: ein Geschäftsvolumen von mindestens 5.000 Euro pro Jahr hat
- Falsch: ein Geschäftsvolumen von 2.500,00 Euro pro Jahr hat, aber nur in Bezug auf die gefährlichen Abfälle
- Falsch: mehr als fünf Beschäftigte und ein jährliches Geschäftsvolumen von 7.500,00 Euro hat

T_2_05572: Für die Abfälle, die durch die Tätigkeiten der Entsorgung oder Verwertung erzeugt werden, gilt für die Pflicht, das Abfallregister zu führen:

- Richtig: Sie kann nicht durch die Mehrwertsteuerregister für den Ein- und Verkauf, Lagereintragungen, andere Register oder Buchhaltungsunterlagen, die vom Gesetz vorgesehen sind, erfüllt werden
- Falsch: Sie kann durch die Mehrwertsteuerregister für den Ein- und Verkauf, Lagereintragungen, andere Register oder Buchhaltungsunterlagen, die vom Gesetz vorgesehen sind, erfüllt werden
- Falsch: Sie muss durch die Massenbilanz erfüllt werden
- Falsch: Sie muss dreimonatlich der Region belegt werden

T_2_05573: Das chronologische Abfallregister muss

- Richtig: am operativen Sitz der Unternehmen, die Tätigkeiten der Sammlung und Beförderung durchführen, aufbewahrt werden
- Falsch: am operativen Sitz der Unternehmen, die Tätigkeiten der Sammlung und Beförderung durchführen, und am Sitz des Wirtschaftsberaters des Transporteurs aufbewahrt werden
- Falsch: in der Abfallverwertungs- und -entsorgungsanlage, mit der der Transporteur eine eigene Vereinbarung abgeschlossen hat, aufbewahrt werden
- Falsch: am sicheren Lagerort der Fahrzeuge und Betriebsausrüstungen aufbewahrt werden

T_2_05574: Die zur Führung des Abfallregisters verpflichteten Subjekte

- Richtig: können ein einziges Register für die verschiedenen Tätigkeiten in Bezug auf Erzeugung, Verwertung/Entsorgung, Transport, Vermittlung und Handel mit Besitz der Abfälle führen
- Falsch: können ein einziges Register für die Tätigkeiten der verschiedenen Gesellschaften derselben Betriebsgruppe führen
- Falsch: müssen ein einziges Register für die verschiedenen Tätigkeiten in Bezug auf Erzeugung, Verwertung/Entsorgung, Transport, Vermittlung und Handel mit Besitz der Abfälle führen
- Falsch: dürfen nicht ein einziges Register für die verschiedenen Tätigkeiten in Bezug auf Erzeugung, Verwertung/Entsorgung, Transport, Vermittlung und Handel mit Besitz der Abfälle führen

T_2_05575: Die Abfallregister für Verfahren der Abfallentsorgung in Deponien müssen wie folgt aufbewahrt werden:

- Richtig: auf unbeschränkte Zeit
- Falsch: 10 Jahre ab dem Datum des letzten Eintrags
- Falsch: 5 Jahre ab dem Datum des letzten Eintrags
- Falsch: Sie müssen nicht aufbewahrt werden

T_2_05576: Die Abfallregister müssen für folgenden Zeitraum ab dem Datum der letzten Eintragung aufbewahrt werden:

- Richtig: 3 Jahre
- Falsch: 10 Jahre
- Falsch: 1 Jahr
- Falsch: 5 Jahre

T_2_05577: Die Eintragungen im chronologischen Abfallregister sind innerhalb folgenden Zeitraums durchzuführen:

- Richtig: für Subjekte, die Verwertungs- und Entsorgungsverfahren durchführen, innerhalb von 2 Arbeitstagen ab Übernahme der Abfälle
- Falsch: für Händler innerhalb von 20 Arbeitstagen ab dem Datum des Handelsgeschäfts
- Falsch: für Subjekte, die die Sammlung durchführen, innerhalb von 30 Arbeitstagen ab dem Datum der Sammlung
- Falsch: für Ersterzeuger innerhalb von 45 Arbeitstagen ab Erzeugung des Abfalls

T_2_05578: Die chronologischen Abfallregister müssen für folgenden Zeitraum aufbewahrt werden:

- Richtig: drei Jahre ab dem Datum des letzten Eintrags
- Falsch: zehn Jahre ab dem Datum der Mitteilung an die Handelskammer
- Falsch: fünf Jahre ab dem Datum des Abschlusses der Rechnungsperiode
- Falsch: sechs Jahre ab dem Datum der Vidimation

T_2_05579: Die Verwendung des Abfallregisters setzt Folgendes voraus:

- Richtig: das vorherige Ausfüllen der Vorderseite des Registers
- Falsch: die Mitteilung an die Sektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe
- Falsch: die vorherige Einzahlung der Konzessionsgebühren
- Falsch: die Mitteilung an das Landesamt für Umweltschutz

T_2_05580: Im chronologischen Abfallregister müssen die Eckdaten des Abfallerkennungsscheines nur dann angegeben werden, wenn:

- Richtig: dies von den geltenden Bestimmungen vorgesehen ist
- Falsch: das Register von Händlern und Vermittlern von Abfällen ohne Besitz geführt wird
- Falsch: das Register von Unternehmen und Körperschaften geführt wird, die Verwertungs- und Entsorgungsverfahren von Abfällen durchführen
- Falsch: das Register von Konsortien geführt wird, die für die Bewirtschaftung von besonderen Abfällen errichtet wurden

T_2_05581: Bei den Tätigkeiten des Abfalltransports kann auch nur eine einzige Registrierung für den Ein- und Ausgang durchgeführt werden

- Richtig: wenn der Transportunternehmer die Abfälle übernimmt und diese direkt einem dritten Entsorger/Verwerter liefert
- Falsch: immer bei Registrierungen, die von den Betreibern der Abfallentsorgungsanlagen durchgeführt werden
- Falsch: in allen Fällen, in denen der Ausgang am selben Tag des Eingangs derselben Abfälle erfolgt
- Falsch: auf keinen Fall

T_2_05582: Ein Transportunternehmer kann die Eintragungen im Abfallregister vornehmen, indem er die Kästchen Eingang und Ausgang gleichzeitig ankreuzt,

- Richtig: wenn er die Abfälle entgegennimmt und sie direkt einem dritten Entsorger/Verwerter liefert
- Falsch: nur wenn die Anlage nicht die gesamte Ladung angenommen hat und die Abfälle wieder zum selben Erzeuger zurückgebracht worden sind
- Falsch: in keinem Fall, denn er muss unbedingt jeweils eine Eintragung für den Eingang und eine für den Ausgang tätigen
- Falsch: nur wenn er auch als Vermittler aufscheint

T_2_05583: Das System zur Kontrolle der Rückverfolgbarkeit der Abfälle besteht aus

- Richtig: Verfahren und Vorrichtungen zur Rückverfolgbarkeit der Abfälle, die in das RENTRI (Nationales Elektronisches Register für die Rückverfolgbarkeit der Abfälle) integriert wurden
- Falsch: der Abfallbuchführung (Contabilità Ambientale Rifiuti/C.A.R.) und den operativen Abläufen auf den Straßen (Flussi operativi su strada/F.O.S)
- Falsch: den Verfahren für die Bewertung der Gefahrenstufe der Bewirtschaftung (V.G.P.G.), die von der Sondereinheit der Carabinieri für Umweltschutz (NOE) koordiniert werden
- Falsch: der zentralen Sektion für die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit im Umweltbereich und den Regionalsektionen für die lokale Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit im Umweltbereich, die bei den Regionen und den Provinzen von Trient und Bozen angesiedelt sind

T_2_05584: Das RENTRI (Nationales Elektronisches Register für die Rückverfolgbarkeit der Abfälle)

- Richtig: wird direkt vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit mit der technisch-operativen Unterstützung des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe organisiert und verwaltet
- Falsch: wird direkt vom Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe verwaltet
- Falsch: wurde abgeschafft
- Falsch: ist das System zur Gewährleistung der Sicherheit am Arbeitsplatz im Bereich der Abfallbewirtschaftung

T_2_05585: Das RENTRI (Nationales Elektronisches Register für die Rückverfolgbarkeit der Abfälle) gliedert sich in folgende Sektionen:

- Richtig: Stammdaten und Rückverfolgbarkeit
- Falsch: Sitz und Transport
- Falsch: Abfälle und Sanierung von verseuchten Standorten
- Falsch: Betriebssitz und Betriebsstätte

T_2_05586: Die Erfüllung in Bezug auf das Abfallregister und auf den Abfallerkennungsschein erfolgt

- Richtig: mit dem RENTRI (Nationales Elektronisches Register für die Rückverfolgbarkeit der Abfälle) oder auf Papier
- Falsch: in zeitgleicher digitaler Modalität über die Plattform VIVIFIR
- Falsch: nur auf Papier
- Falsch: durch die Einholung der einheitlichen Genehmigung für neue Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen

T_2_05587: Folgende Subjekte müssen die Einheitserklärung für Abfälle (MUD) einreichen:

- Richtig: alle Subjekte, die gewerblich Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Abfällen durchführen
- Falsch: Subjekte, die eigene nicht gefährliche Abfälle sammeln und befördern
- Falsch: Geschäftsbahner und Makler
- Falsch: alle Subjekte, die gewerblich Tätigkeiten des Transports von Gefahrgut durchführen

T_2_05588: Folgende Subjekte müssen die Einheitserklärung für Abfälle (MUD) einreichen:

- Richtig: Händler und Vermittler von Abfällen ohne Besitz derselben
- Falsch: Schiffsagenturen, die intermodale Transporte organisieren
- Falsch: Subjekte, die eigene nicht gefährliche Abfälle sammeln und befördern
- Falsch: Unternehmen und Körperschaften, die Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen sind und bis zu zehn Beschäftigten haben

T_2_05589: Folgende Subjekte müssen die Einheitserklärung für Abfälle (MUD) einreichen:

- Richtig: Unternehmen und Körperschaften, die Verwertungs- und Entsorgungsverfahren von Abfällen durchführen
- Falsch: Subjekte, die eigene nicht gefährliche Abfälle sammeln und befördern
- Falsch: Unternehmen und Körperschaften, die Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen sind und bis zu zehn Beschäftigten haben
- Falsch: Geschäftsbahner und Makler

T_2_05590: Die Einheitserklärung für Abfälle MUD sieht für folgende Subjekte spezifische Formblätter vor:

- Richtig: Händler oder Vermittler von Abfällen ohne Besitz derselben
- Falsch: Erzeuger von gefährlichen Abfällen mit einem jährlichen Geschäftsvolumen von über 8.000,00 Euro
- Falsch: Unternehmen und Körperschaften, die Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen sind und bis zu zehn Beschäftigten haben
- Falsch: Geschäftsbahner und Makler

T_2_05591: In der Einheitserklärung für Abfälle MUD wird das Formblatt INT ausgefüllt, um folgende Daten zu übermitteln:

- Richtig: die Gesamtmenge der im Bezugsjahr vermittelten Abfälle ohne Besitz derselben
- Falsch: die anagrafischen Daten des Vermittlers / Händlers von Abfällen
- Falsch: die Gesamtmenge der im Bezugsjahr beförderten Abfälle
- Falsch: die Teilmengen an Abfällen, die im Bezugsjahr Gegenstand von Verwertungs- und Entsorgungsverfahren sind

T_2_05592: In der Einheitserklärung für Abfälle MUD wird das Formblatt UO ausgefüllt, um folgende Daten zu übermitteln:

- Richtig: die Betriebsstätten, aus denen der vermittelte oder gehandelte Abfall stammt, sowie die Menge des erworbenen Abfalls
- Falsch: die Teilmengen an Abfällen, die im Bezugsjahr Gegenstand von Verwertungs- und Entsorgungsverfahren sind
- Falsch: die Betriebsstätten, für die der vermittelte oder gehandelte Abfall bestimmt ist, sowie die Menge des abgetretenen Abfalls
- Falsch: die anagrafischen Daten des Vermittlers / Händlers von Abfällen

T_2_05593: In der Einheitserklärung für Abfälle MUD wird das Formblatt UD ausgefüllt, um folgende Daten zu übermitteln:

- Richtig: die Betriebsstätten, für die der vermittelte oder gehandelte Abfall bestimmt ist, sowie die Menge des abgetretenen Abfalls
- Falsch: die anagrafischen Daten des Vermittlers / Händlers von Abfällen
- Falsch: die Gesamtmenge der im Bezugsjahr beförderten Abfälle
- Falsch: die Betriebsstätten, aus denen der vermittelte oder gehandelte Abfall stammt, sowie die Menge des abgetretenen Abfalls

T_2_05594: Im Formblatt UO der Einheitserklärung für Abfälle MUD muss der Vermittler/Händler ohne Besitz der Abfälle die Daten aller folgenden Betriebsstätten angeben:

- Richtig: der Betriebsstätten, aus denen der im Bezugsjahr vermittelte oder gehandelte Abfall stammt, und die Menge des erworbenen Abfalls
- Falsch: ausschließlich der Betriebsstätten, aus denen der im Bezugsjahr vermittelte oder gehandelte Abfall stammt
- Falsch: der Betriebsstätten, für die der im Bezugsjahr gehandelte oder vermittelte Abfall bestimmt ist, und die Menge des erworbenen Abfalls
- Falsch: der Betriebsstätten, für die der im Bezugsjahr gehandelte oder vermittelte Abfall bestimmt ist, und die Menge des abgetretenen Abfalls

T_2_05595: Im Formblatt UD der Einheitserklärung für Abfälle MUD muss der Vermittler/Händler ohne Besitz der Abfälle die Daten aller folgenden Betriebsstätten angeben:

- Richtig: der Betriebsstätten, für die der im Bezugsjahr gehandelte oder vermittelte Abfall bestimmt ist, und die Menge des abgetretenen Abfalls
- Falsch: der Betriebsstätten, aus denen der im Bezugsjahr vermittelte oder gehandelte Abfall stammt, und die Menge des erworbenen Abfalls
- Falsch: der Betriebsstätten, die von den Tätigkeiten der Vermittlung und des Handels betroffen sind, und die Gesamtmenge des erworbenen und abgetretenen Abfalls
- Falsch: ausschließlich der Betriebsstätten, für die der im Bezugsjahr gehandelte oder vermittelte Abfall bestimmt ist

Fach: 2.2 Hausmüllbewirtschaftung

T_2_05596: Hausmüll sind

- Richtig: nicht getrennte und getrennte Haushaltsabfälle, einschließlich Papier und Pappe, Glas, Metall, Kunststoff, Bioabfällen, Holz und Textilien
- Falsch: die Abfälle aus der Abfallverwertung und -entsorgung
- Falsch: die Schlämme aus der Trinkbarmachung von Wasser und aus anderen Wasserbehandlungen und aus der Abwasserreinigung
- Falsch: Altfahrzeuge

T_2_05597: Hausmüll sind

- Richtig: Haushaltsabfälle
- Falsch: die Schlämme aus der Klärung der Abwässer und aus der Rauchgasreinigung
- Falsch: Nebenprodukte
- Falsch: radioaktive Abfälle

T_2_05598: Hausmüll sind

- Richtig: Abfälle jeglicher Art oder Herkunft, die auf öffentlichen Straßen und Flächen zurückgelassen werden
- Falsch: Altfahrzeuge
- Falsch: Abfälle, die aus Abbruch- oder Bautätigkeiten stammen, sowie Abfälle aus Erdaushub
- Falsch: Abfälle, die im Rahmen von landwirtschaftlichen, agrarindustriellen und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten erzeugt werden

T_2_05599: Folgende Abfälle fallen nicht unter die Begriffsbestimmung von Hausmüll:

- Richtig: Altfahrzeuge
- Falsch: Abfälle aus der Straßenreinigung
- Falsch: Abfälle jeglicher Art oder Herkunft, die auf öffentlichen Straßen und Flächen zurückgelassen werden
- Falsch: Abfälle aus Exhumierungen

T_2_05600: Die Errichtung der OEG (optimale Einzugsgebiete) entspricht dem Bedürfnis,

- Richtig: ein Gebiet auf dem Territorium zu ermitteln, das eine für die Abfallbewirtschaftung geeignete Größe aufweist
- Falsch: den geeignetsten territorialen Raum für die Lagerung von radioaktiven Abfällen zu finden
- Falsch: die Grundflächen auf dem Staatsgebiet zu ermitteln, die die bestmöglichen Eigenschaften für die Aufnahme von Deponien aufweisen
- Falsch: die Grundflächen auf dem Staatsgebiet zu ermitteln, die die bestmöglichen Eigenschaften für den Bau von Atomkraftwerken aufweisen

T_2_05601: Die OEG (optimale Einzugsgebiete) werden begrenzt

- Richtig: vom regionalen Abfallbewirtschaftungsplan
- Falsch: direkt vom Staat
- Falsch: von der Europäischen Kommission
- Falsch: von den Gemeindeverordnungen, die die Modalitäten des Dienstes für die Sammlung und den Transport des Hausmülls festlegen

T_2_05602: Die OEG (optimale Einzugsgebiete)

- Richtig: können im Gebiet von zwei oder mehreren Regionen liegen
- Falsch: dürfen ausschließlich im Gebiet einer Region liegen
- Falsch: stimmen örtlich mit dem Gebiet der einzelnen Gemeinden überein
- Falsch: stimmen örtlich mit dem Gebiet der Region überein

T_2_05603: Die Bewirtschaftung des Hausmülls wird organisiert nach

- Richtig: OEG (optimalen Einzugsgebieten)
- Falsch: regionalen Gebieten
- Falsch: Gemeindegebieten
- Falsch: Provinzgebieten

T_2_05604: Der Dienst für die integrierte Bewirtschaftung von Hausmüll

- Richtig: wird an ein Subjekt vergeben, das infolge einer nach den gemeinschaftlichen Grundsätzen und Bestimmungen geregelten Ausschreibung den Zuschlag des Dienstes erhalten hat
- Falsch: kann nie Gegenstand einer Vergabe sein, sondern wird immer direkt vom Staat ausgeführt
- Falsch: kann nie Gegenstand einer Vergabe sein, sondern wird immer direkt von der Region ausgeführt
- Falsch: wird direkt und ohne Ausschreibung an ein Privatsubjekt vergeben, das von der Region für geeignet befunden wird

T_2_05605: Die Auftragnehmer für das System der integrierten Abfallbewirtschaftung können

- Richtig: Subjekte sein, die die festgelegten Voraussetzungen erfüllen und an der öffentlichen Ausschreibung teilnehmen
- Falsch: nur Privatsubjekte sein
- Falsch: Subjekte sein, die vom zuständigen Ministerium ermittelt werden
- Falsch: jegliches Subjekt sein, das im Abfallsektor tätig ist

T_2_05606: Die Verhältnisse zwischen den OEG (optimale Einzugsgebiete) und den Auftragnehmern für den integrierten Dienst der Abfallbewirtschaftung werden wie folgt geregelt:

- Richtig: mit Dienstverträgen, die einer Vorlage der Regionen entsprechen
- Falsch: mit Verträgen, die vom Auftragnehmer erstellt werden
- Falsch: mit allgemeinen Dienstverträgen, die zum Zeitpunkt des Zuschlags verfasst werden
- Falsch: mit einem einfachen Auftragschreiben

T_2_05607: Im Rahmen des Dienstes für die integrierte Bewirtschaftung von Hausmüll gilt für die Güter und die Anlagen der Unternehmen, die bereits Konzessionäre des Dienstes waren, bei Ablauf oder vorgezogener Auflösung der Bewirtschaftung:

- Richtig: Sie werden direkt an die konzessionsgewährende örtliche Körperschaft mit den Modalitäten übertragen, die von der Vereinbarung vorgesehen sind
- Falsch: Sie werden vom Unternehmen an den Meistbietenden verkauft
- Falsch: Sie werden Eigentum des Unternehmens
- Falsch: Sie werden direkt vom Unternehmen auf den neuen Zuschlagsempfänger übertragen

T_2_05608: Falls die OEG (optimale Einzugsgebiete) den Dienst für die integrierte Bewirtschaftung der Abfälle nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen vergeben,

- Richtig: ernennt der Präsident des Regionalausschusses einen Kommissar für Einzelmaßnahmen
- Falsch: wird der Dienst unterbrochen
- Falsch: betraut der Präsident des Regionalausschusses im Notfall direkt ein Unternehmen seiner Wahl mit dem Dienst
- Falsch: ernennen die OEG (optimale Einzugsgebiete) selbst einen Kommissar für Einzelmaßnahmen

T_2_05609: Die Vergabe des Dienstes für die integrierte Bewirtschaftung der Abfälle obliegt

- Richtig: den OEG (optimale Einzugsgebiete) oder einem anderen Subjekt, das von der Region ermittelt wird
- Falsch: dem Bürgermeister der Gemeinde, in der der Dienst ausgeführt wird
- Falsch: einem Kommissar, der eigens von der Region ernannt wird
- Falsch: dem Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit

T_2_05610: Die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in die Kategorie 1 betrifft folgende Tätigkeiten:

- Richtig: Sammlung und Beförderung von Hausmüll, mechanische Straßenreinigung, einzelne und spezifische Dienste, die in Unterkategorien unterteilt sind
- Falsch: Entfernung von Sonderabfällen in Bereichen, die auch öffentlich zugänglich sind
- Falsch: Sammlung und Transport von Hausmüll und Vermittlung von Hausmüll ohne Besitz desselben
- Falsch: nur die Ausübung des grenzüberschreitenden Transports von Hausmüll

T_2_05611: Für die Eintragung in die Kategorie 1 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gilt für Unternehmen, die die Sammlung und den Transport von Abfällen betreiben:

- Richtig: Sie müssen nachweisen, über die Mindestausstattung an Fahrzeugen und Personal zu verfügen, die vom Nationalen Komitee festgelegt wird
- Falsch: Sie können die Voraussetzungen beanspruchen, die bereits für andere Kategorien nachgewiesen wurden
- Falsch: Sie müssen nachweisen, über die Mindestausstattung an Fahrzeugen und Personal zu verfügen, die vom Nationalen Komitee für die Kategorie 5 festgelegt wird
- Falsch: Sie können nachweisen, über die ihres Erachtens ausreichende Mindestausstattung an Fahrzeugen und Personal zu verfügen

T_2_05612: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen wird die Kategorie 1 in spezifische Unterkategorien nach folgendem Kriterium unterteilt:

- Richtig: nach der im Jahr insgesamt bewirtschafteten Abfallmenge und nicht nach der bedienten Bevölkerung
- Falsch: nach der jährlichen Abfallmenge pro Gemeinde, die Gegenstand von Vermittlung und Handel ohne Besitz ist
- Falsch: nach dem Betrag der Finanzgarantie für jede Vergabekörperschaft
- Falsch: nach dem Betrag der Baustellenarbeiten anstatt nach der Anzahl der Baustellen

T_2_05613: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen und unbeschadet der Bestimmungen über den internationalen Güterverkehr ermöglicht die Eintragung in die Kategorie 1 des Nationalen Verzeichnisses die Ausübung

- Richtig: der Tätigkeiten gemäß Kategorie 6, soweit dies keine Änderungen der Kategorie, der Klasse und der Abfallarten, für die das Unternehmen eingetragen ist, zur Folge hat
- Falsch: der Tätigkeiten gemäß Kategorie 8, soweit dies keine Änderungen der Kategorie, der Klasse und der Abfallarten, für die das Unternehmen eingetragen ist, zur Folge hat
- Falsch: der laufenden Tätigkeiten, mit einer Verlängerung der Gültigkeit der Eintragung bis zu 15 Jahren
- Falsch: aller Tätigkeiten für den Transport von Abfällen, da die Voraussetzungen bereits nachgewiesen wurden

T_2_05614: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen wird die Mindestausstattung an Fahrzeugen für die Kategorie 1 wie folgt festgelegt:

- Richtig: für jede Klasse aufgrund des Gesamt Ladegewichtes, das sich aus der Summe des Ladegewichtes der einzelnen Fahrzeuge in Verfügbarkeit des Unternehmens ergibt
- Falsch: für jede Klasse aufgrund der Menge an Abfällen, die das Unternehmen zu verwerten oder zu entsorgen beabsichtigt
- Falsch: für jede Klasse aufgrund der Anzahl an Beschäftigten, die für die Tätigkeiten des Unternehmens erforderlich sind
- Falsch: pauschal für die Kategorie 1, da jedes Unternehmen dann den tatsächlichen Bedarf an Fahrzeugen und das jeweilige Ladegewicht bestimmt

T_2_05615: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen wird die Mindestausstattung an Personal für die Kategorie 1 aufgrund

- Richtig: einer Rechenformel festgelegt, die die Anzahl der Beschäftigten im Verhältnis zu den Fahrzeugarten festlegt, die das Unternehmen zu verwenden beabsichtigt
- Falsch: für jede Klasse aufgrund der Menge an Abfällen festgelegt, die das Unternehmen zu befördern beabsichtigt
- Falsch: für jede Klasse aufgrund der Anzahl an Beschäftigten festgelegt, die für jede Vergabe des Hausmülltransports erforderlich sind
- Falsch: pauschal für die Kategorie 1 festgelegt, da jedes Unternehmen dann den tatsächlichen Bedarf an Personal und Fahrern bestimmt

T_2_05616: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen wird die Mindestausstattung an Fahrzeugen für die Kategorie 1 - Unterkategorie MECHANISCHE STRASSENREINIGUNG

- Richtig: für jede Klasse aufgrund der Mindestanzahl an Fahrzeugen festgelegt, die als Kehrmaschinen oder andere Kraftfahrzeuge zum Einsatz kommen
- Falsch: pauschal für die Kategorie 1 festgelegt, da jedes Unternehmen dann den tatsächlichen Bedarf an Personal und Fahrern bestimmt
- Falsch: für jede Klasse aufgrund der Anzahl an Beschäftigten festgelegt, die für jede Auftragsvergabe für die Straßenkehrung erforderlich sind
- Falsch: für jede Klasse aufgrund der Mindestanzahl an Straßenzugmaschinen und Löschfahrzeugen festgelegt

T_2_05617: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen wird die Mindestausstattung an Personal für die Kategorie 1 - Unterkategorie MECHANISCHE STRASSENREINIGUNG

- Richtig: als Mindestanzahl an Beschäftigten in Bezug auf die Mindestausstattung an Fahrzeugen, die vom Nationalen Komitee bestimmt wird, festgelegt
- Falsch: für jede Klasse aufgrund der Anzahl an Beschäftigten festgelegt, die für jede Auftragsvergabe für die Straßenkehrung erforderlich sind
- Falsch: für jede Klasse aufgrund der Mindestanzahl an Straßenzugmaschinen und Löschfahrzeugen festgelegt
- Falsch: als Mindestanzahl an Anwesenheitstagen des zuständigen Personals in Bezug auf die Mindestausstattung an Fahrzeugen, die vom Nationalen Komitee bestimmt wird, festgelegt

T_2_05618: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen sind die Anforderungen für die Eintragung mit vereinfachtem Verfahren in die Kategorie 1 von Sonderbetrieben, Konsortien und Betreibergesellschaften der öffentlichen Dienste

- Richtig: eigens vom Nationalen Komitee definiert
- Falsch: irrelevant, da es sich um öffentliche Subjekte handelt, die sich eintragen, ohne besondere Anforderungen nachzuweisen
- Falsch: im Vergleich zu den Anforderungen für die Eintragung von Unternehmen in die Kategorie 1 halbiert
- Falsch: von den Anforderungen für die Eintragung in Kategorie 1 für Unternehmen übernommen

T_2_05619: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen wird die Mindestausstattung an Fahrzeugen zur Eintragung in Kategorie 1 mit vereinfachtem Verfahren nach folgendem Kriterium bestimmt:

- Richtig: nach der im spezifischen Fall tatsächlich bedienten Bevölkerung, die der Regionalsektion des Nationalen Verzeichnisses mitgeteilt wird
- Falsch: nach der Bevölkerung und den Touristenflüssen, die aufgrund der Daten des regionalen Amtes für Demographie geschätzt werden
- Falsch: nach der wirtschaftlichen und finanziellen Kapazität des Subjektes, das die Eintragung vornimmt
- Falsch: nach der Wohnbevölkerung in einer der bedienten Gemeinden gemäß den Kriterien, die von dem sich eintragenden Subjekt festgelegt werden

T_2_05620: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen wird die Mindestausstattung an Personal zur Eintragung in Kategorie 1 mit vereinfachtem Verfahren nach folgendem Kriterium bestimmt:

- Richtig: aufgrund des Personals, das für den Betrieb verschiedener Arten von Fahrzeugen erforderlich ist, und eines Multiplikationsfaktors, der auch das Reservepersonal berücksichtigt
- Falsch: aufgrund der Bilanzressourcen und der bedienten Gemeinden laut einer entsprechenden Bewertung der Regionalsektion des nationalen Verzeichnisses
- Falsch: aufgrund des Personals, das in den bedienten Gemeinden im Dienst ist, und eines Multiplikationsfaktors, der auch das Reservepersonal berücksichtigt
- Falsch: aufgrund der Bevölkerung und der Fremdenverkehrsflüsse, die vom regionalen Amt für Demographie geschätzt werden

T_2_05621: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen ist die Eintragung in spezifische Unterkategorien der Kategorie 1 möglich für

- Richtig: die ausschließliche Abwicklung von einzelnen und spezifischen Diensten
- Falsch: die Sammlung und den Transport spezifischer Arten von Sonderabfällen
- Falsch: die Durchführung von Tätigkeiten für den grenzüberschreitenden Transport aller Arten von Hausmüll
- Falsch: die Sammlung und den Transport aller Arten von Hausmüll

T_2_05622: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen sieht die Kategorie 1 folgende spezifische Unterkategorie vor:

- Richtig: getrennte Sammlung, Sperrmüll und Mehrfachsammlung
- Falsch: Transport von Erde und Steinen und Sammlung von Sperrmüll von Tür zu Tür bei den Privathaushalten
- Falsch: Sammlung von Sonderabfällen in besonderen Fällen
- Falsch: Vermittlung von Hausmüll nach der getrennten Sammlung

T_2_05623: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen sieht die Kategorie 1 folgende spezifische Unterkategorie vor:

- Richtig: Sammlung und Transport von Hausmüll in Häfen
- Falsch: Sammlung und Transport von Abfällen, die an Bord von Schiffen, Flugzeugen und Zügen erzeugt werden
- Falsch: Vermittlung von Sonderabfällen nach der getrennten Sammlung in Häfen
- Falsch: Sammlung und Transport von Abfällen, die in Flughäfen und Zugbahnhöfen erzeugt werden

T_2_05624: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen sieht die Kategorie 1 folgende spezifische Unterkategorie vor:

- Richtig: Sammlung und Transport von pflanzlichen Abfällen aus Grünflächen und von Abfällen aus Friedhöfen und entsprechenden Tätigkeiten sowie von Zigarettenkippen
- Falsch: Sammlung und Transport von pflanzlichen Abfällen aus Grünflächen und von Abfällen aus Friedhöfen und entsprechenden Tätigkeiten sowie von Abfällen aus der Reinigung von Schornsteinen und Rauchfiltern
- Falsch: Sammlung und Transport von Abfällen aus der grünen, bernsteinfarbenen und roten Liste
- Falsch: Lagerung am Straßenrand von Abfällen, die an Ufern von Flüssen und Seen aufgefunden werden

T_2_05625: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen sieht die Kategorie 1 folgende spezifische Unterkategorie vor:

- Richtig: die ausschließliche Tätigkeit des Transports von Hausmüll von den Anlagen für die Zwischenlagerung zu den Verwertungs- oder Entsorgungsanlagen
- Falsch: die zeitweilige Lagerung von Hausmüll R12 oder R13
- Falsch: die ausschließliche Tätigkeit des Transports von Sondermüll zwischen den Anlagen, die für Verwertungs- oder Entsorgungsverfahren zugelassen sind
- Falsch: Sammlung und Transport von Abfällen, die in der Nähe der Anlagen für die Zwischenlagerung/von Sammelstellen und Verwertungs- oder Entsorgungsanlagen liegen

T_2_05626: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen sieht die Kategorie 1 folgende spezifische Unterkategorie vor:

- Richtig: Sammlung und Transport von Hausmüll, der in Stadtgebieten und auf städtischen und außerstädtischen Straßen und Autobahnen liegt
- Falsch: Sammlung und Transport von Sonderabfällen, die vorübergehend entlang der städtischen und außerstädtischen Straßen und Autobahnen gelagert werden
- Falsch: Sammlung und Transport von Hausmüll und Sonderabfällen, die in den Wäldern und Grünflächen liegen
- Falsch: Räumung und Sanierung von Bereichen, die von liegengelassenen Abfällen jeglicher Art überhäuft sind

T_2_05627: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen sieht die Kategorie 1 folgende spezifische Unterkategorie vor:

- Richtig: Sammlung und Transport von Hausmüll, der auf See- und Meeresstränden und an Ufern von Wasserläufen liegt
- Falsch: Räumung und Sanierung von Bereichen, die von liegengelassenen Abfällen jeglicher Art überhäuft sind
- Falsch: Sammlung und Transport von Abfällen über Meer, See und Wasserläufe
- Falsch: Sammlung und Transport von Hausmüll und Sonderabfällen aus Stränden und geschützten Gebieten

T_2_05628: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen gilt die Voraussetzung der Finanzkapazität der Unternehmen, die sich in die Kategorie 1 eintragen möchten, unter folgenden Voraussetzungen als erfüllt:

- Richtig: mit einem Betrag in Höhe von 9.000,00 Euro für das erste Kraftfahrzeug und von 5.000,00 Euro für jedes zusätzliche Fahrzeug mit einer Gesamtmasse von über 3,5 t
- Falsch: mit einer zumindest zehnjährigen Finanzgarantie für Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse bis zu 3,5 t
- Falsch: mit einer Finanzgarantie in der Höhe des Betrages, der für die gewählte Eintragungsklasse vorgesehen ist
- Falsch: mit einem Pauschalbetrag von 20.000 Euro, unabhängig von der Anzahl der Fahrzeuge

T_2_05629: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen kann die Voraussetzung der Finanzkapazität der Unternehmen, die sich in die Kategorie 1 eintragen möchten, wie folgt belegt werden:

- Richtig: mit Unterlagen über das Geschäftsvolumen, die Leistungsfähigkeit zum Zwecke der Mehrwertsteuer, das Vermögen, die Jahresabschlüsse, Bescheinigungen über die durchgeführte Tätigkeit
- Falsch: mit Unterlagen, welche die Anzahl der im Unternehmen eingesetzten Fahrzeuge bescheinigen
- Falsch: mit Unterlagen über die Bewegungen auf dem Post- oder Bankkontokorrent des Unternehmens
- Falsch: mit einer Erklärung der Agentur der Einnahmen oder der Präfektur über die Zuverlässigkeit des Unternehmens

T_2_05630: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen kann die Voraussetzung der Finanzkapazität der Unternehmen, die sich in die Kategorie 1 eintragen möchten, wie folgt belegt werden:

- Richtig: mit einer Bescheinigung über einen Bankkredit zumindest in der Höhe des geforderten Betrages, ausgestellt von Gesellschaften, die zur Kreditfähigkeit zugelassen sind
- Falsch: mit Unterlagen, welche die Anzahl der im Betrieb eingesetzten Fahrzeuge bescheinigen
- Falsch: mit einer Erklärung der Agentur der Einnahmen oder der Präfektur über die Zuverlässigkeit des Unternehmens
- Falsch: mit Unterlagen über die Bewegungen auf dem Post- oder Bankkontokorrent des Unternehmens

T_2_05631: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen kann die Voraussetzung der Finanzkapazität der Unternehmen, die sich in die Kategorie 1 eintragen möchten, wie folgt belegt werden:

- Richtig: mit einer Bescheinigung über die Eintragung ohne Auflagen oder Einschränkungen in das Nationale Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen, für die eingetragenen Subjekte
- Falsch: mit einer Erklärung der Agentur der Einnahmen oder der Präfektur über die Zuverlässigkeit des Unternehmens
- Falsch: mit Unterlagen, welche die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge und die Immobilien im Eigentum des Unternehmens bescheinigen
- Falsch: mit Unterlagen über die Bewegungen auf dem Post- oder Bankkontokorrent des Unternehmens

T_2_05632: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen unterliegt die Eintragung in Kategorie 1 für den Transport von gefährlichem Hausmüll:

- Richtig: einer Finanzgarantie in der Höhe, die für die Tätigkeiten der Sammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen (Kategorie 5) aufgrund der insgesamt behandelten Jahresmenge vorgesehen ist
- Falsch: ausschließlich einem Bankkredit oder einer gleichwertigen Dokumentation für den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit, ohne Bedarf einer Finanzgarantie
- Falsch: einer Finanzgarantie in der Höhe, die für die Tätigkeiten der Vermittlung und des Handels von gefährlichen Abfällen (Kategorie 8) aufgrund der insgesamt bedienten Bevölkerung vorgesehen ist
- Falsch: einer Finanzgarantie in der Höhe, die für die Tätigkeiten der Sammlung und Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Kategorie 4) aufgrund der insgesamt behandelten Jahresmenge vorgesehen ist

T_2_05633: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen gilt für die Finanzgarantie, die für die Eintragung in Kategorie 1 für den Transport von gefährlichem Hausmüll geleistet wird:

- Richtig: Ihre Gültigkeitsdauer beträgt fünf Jahre bzw. weniger bei vorgezogener Beendigung der Eintragung des Unternehmens im Nationalen Verzeichnis, erhöht um einen weiteren Zeitraum von zwei Jahren
- Falsch: Sie dauert solange, bis das Unternehmen die Prämie an die Bank oder an die Versicherung zahlt
- Falsch: Ihre Gültigkeitsdauer beträgt fünf Jahre bzw. weniger bei vorgezogener Beendigung der Eintragung des Unternehmens im Nationalen Verzeichnis
- Falsch: Sie verfällt automatisch bei Ablauf der Eintragung im Nationalen Verzeichnis und wird unverzüglich freigegeben

T_2_05634: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen gilt für die Finanzgarantie, die für die Eintragung in Kategorie 1 für den Transport von gefährlichem Hausmüll geleistet wird:

- Richtig: Sie wird im Zuge der fünfjährlichen Erneuerung des Nationalen Verzeichnisses nicht stillschweigend erneuert und es braucht eine neue Finanzgarantie
- Falsch: Sie verfällt zusammen mit der Eintragung und das Unternehmen ersucht die Bank oder die Versicherung um Rückerstattung der bereits gezahlten Prämien
- Falsch: Sie muss im Zuge der fünfjährlichen Erneuerung des Nationalen Verzeichnisses nicht erneut vorgelegt werden, wenn das Unternehmen beweist, die Tätigkeit in den 5 vorhergehenden Jahren professionell ausgeübt zu haben
- Falsch: Es gilt die stillschweigende Erneuerung im Zuge der fünfjährlichen Erneuerung des Nationalen Verzeichnisses und die Sektion des Nationalen Verzeichnisses stimmt sich mit der Bank oder der Versicherung ab

T_2_05635: Gemäß den in Bezug auf das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geltenden Bestimmungen deckt die Finanzgarantie, die für die Eintragung in Kategorie 1 für den Transport von gefährlichen Abfällen geleistet wurde, die Beträge, die geschuldet sind für

- Richtig: Entsorgung von Abfällen, Sanierung, Wiederherstellung des früheren Zustands von Anlagen und kontaminierten Flächen, Ersatz weiterer Umweltschäden infolge von Tätigkeiten der Abfallbeförderung, die das Unternehmen im Gültigkeitszeitraum der Eintragung im Nationalen Verzeichnis durchgeführt hat
- Falsch: nur Entsorgung von Abfällen und Sanierung infolge von Tätigkeiten der Abfallbeförderung, die das Unternehmen im Gültigkeitszeitraum der Eintragung im Nationalen Verzeichnis durchgeführt hat
- Falsch: eventuelle Verwaltungsstrafen, die dem Unternehmen infolge von Abfalltransporttätigkeiten im Gültigkeitszeitraum der Eintragung im Nationalen Verzeichnis zugestellt wurden
- Falsch: Tätigkeiten und unvorhergesehene Ereignisse, die während der Gültigkeit der Eintragung der Tätigkeit des Unternehmens schaden könnten

T_2_05636: Den Sammelstellen für getrennten Hausmüll können folgende Abfälle übergeben werden:

- Richtig: Hausmüll mit der EAV-Kennziffer (Europäisches Abfallverzeichnis), die im spezifischen MD eigens vorgesehen ist
- Falsch: Abfälle, deren EAV in einem spezifischen MD vorgesehen ist
- Falsch: nur Haushaltsabfälle
- Falsch: nur Hausmüll

T_2_05637: Die geltenden Bestimmungen über die Abfallbewirtschaftung definieren die „Sammelstelle“ als

- Richtig: Bereich, der überwacht wird und ausgestattet ist für die Tätigkeit der Sammlung für die nach einheitlichen Fraktionen getrennte Ansammlung des Hausmülls, welcher von den Besitzern für den Transport zu den Verwertungs- und Behandlungsanlagen abgegeben wird
- Falsch: die Sammlung, bei der ein Abfallstrom nach Art und Beschaffenheit getrennt gehalten wird, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern
- Falsch: die Ansammlung von Abfällen und die zeitweilige Lagerung vor der Sammlung (D15) zwecks Transport besagter Abfälle zu einer Abfallbehandlungsanlage am Ort ihrer Erzeugung
- Falsch: das System für die Sammlung spezifischer Abfallarten, das von den Konsortien organisiert wird

T_2_05638: Laut geltenden Bestimmungen über die Abfallbewirtschaftung ist die Sammelstelle ein überwachter Bereich, der für die Sammlung durch getrennte Gruppierung folgender Abfälle ausgestattet ist:

- Richtig: Hausmüll
- Falsch: Abfälle aus dem Gesundheitsbereich
- Falsch: gefährliche Sonderabfälle
- Falsch: nicht gleichgestellte Sonderabfälle

T_2_05639: Folgende Subjekte können Abfälle in die Sammelstellen für getrennten Hausmüll bringen:

- Richtig: Haushalte und Nicht-Haushalte, auch durch die Betreiber des öffentlichen Dienstes, sowie andere Subjekte, die aufgrund der geltenden einschlägigen Bestimmungen zur Rücknahme von spezifischen Abfällen verpflichtet sind
- Falsch: nur die Betreiber des öffentlichen Dienstes
- Falsch: nur Haushalte
- Falsch: nur Nicht-Haushalte

T_2_05640: Die zu den Sammelstellen für getrennten Hausmüll geführten Abfälle werden in folgende Anlagen gebracht:

- Richtig: in Verwertungs-, Behandlungs- und für die nicht verwertbaren Teile in Entsorgungsanlagen
- Falsch: in Anlagen, die zur Ansammlung ermächtigt sind
- Falsch: in reine Verwertungsanlagen
- Falsch: in reine Entsorgungsanlagen

T_2_05641: Die Führung der Sammelstellen für getrennten Hausmüll gehört zu den Tätigkeiten der

- Richtig: Sammlung
- Falsch: Verbrennung an Land
- Falsch: Ansammlung
- Falsch: zeitweiligen Lagerung

T_2_05642: Das Subjekt, das eine Sammelstelle betreibt,

- Richtig: muss im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen sein
- Falsch: muss nicht im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen sein
- Falsch: muss nur dann im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen sein, wenn die eingesammelte Abfallmenge mehr als dreißig Kilogramm pro Tag beträgt
- Falsch: entscheidet selbst, ob und wie es sich in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe einträgt

T_2_05643: Gemäß den geltenden Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe muss das Subjekt, das die Sammelstelle betreibt, in folgender Kategorie eingetragen sein:

- Richtig: Kategorie 1: Sammlung und Transport von Hausmüll
- Falsch: Kategorie 8: Vermittlung und Handel von Abfällen ohne Besitz derselben
- Falsch: Kategorie 4: Sammlung und Transport von nicht gefährlichen Sonderabfällen
- Falsch: Kategorie 5: Sammlung und Transport von gefährlichen Sonderabfällen

T_2_05644: Für die Errichtung oder die Anpassung der Sammelstellen für getrennten Hausmüll gilt:

- Richtig: Sie erfolgt im Einklang mit den geltenden Raumordnungs- und Baubestimmungen und mit Mitteilung seitens der gebietszuständigen Gemeinde an die Region und die Provinz
- Falsch: Sie wird vom Minister für Umwelt und Energiesicherheit genehmigt
- Falsch: Sie unterliegt der einheitlichen Genehmigung für neue Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen
- Falsch: Sie unterliegt nur der Sondergenehmigung aufgrund der Bestimmungen für die Emissionen in die Luft

T_2_05645: Die Sammelstelle für getrennten Hausmüll muss die Anwesenheit von folgendem Personal gewährleisten:

- Richtig: von qualifiziertem Personal, das in der Bewirtschaftung von verschiedenen lieferbaren Abfällen, sowie bezüglich Sicherheit und Notverfahren im Fall von Unfällen angemessen geschult wurde
- Falsch: von Personal mit guten Beziehungsfähigkeiten
- Falsch: von Personal, das für die Tätigkeiten der Verwertung und Entsorgung der Abfälle geschult wurde
- Falsch: von Personal mit angenehmem Aussehen

T_2_05646: Die Sammelstelle muss Folgendes gewährleisten:

- Richtig: die Überwachung während der Öffnungszeiten
- Falsch: die Überwachung durch Polizeikräfte
- Falsch: die Überwachung mittels Videokameras mit Endlosaufzeichnung
- Falsch: die Befolgung des Verbots des Zugangs zu den Orten für alle, die darum ersuchen

T_2_05647: Zwecks Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe für die Betreuung der Sammelstellen für getrennten Hausmüll muss der technische Verantwortliche des Unternehmens die Voraussetzungen für die Eintragung in folgende Kategorie erfüllen:

- Richtig: Kategorie 1
- Falsch: Kategorie 4
- Falsch: Kategorie 5
- Falsch: Kategorie 8

T_2_05648: Die zur Sammelstelle gebrachten Abfälle müssen nach einer Sichtkontrolle durch den beauftragten Mitarbeiter

- Richtig: in nach einheitlichen Abfallflüssen getrennten Bereichen der Sammelstelle gelagert werden
- Falsch: aufgrund des Abgabetermins in unterschiedlichen Bereichen der Sammelstelle gelagert werden
- Falsch: aufgrund ihrer Geruchsausstrahlung in unterschiedlichen Bereichen der Sammelstelle gelagert werden
- Falsch: alle im selben Bereich gelagert werden

T_2_05649: Das Ausfüllen der Kartei mit fortlaufender Nummerierung in der Sammelstelle für getrennten Hausmüll

- Richtig: dient dazu, die Abfalleingänge, die ausschließlich aus Nicht-Haushalten stammen, und die Abfallausgänge buchhalterisch zu erfassen
- Falsch: ermöglicht die Weiterleitung der Abfälle von der Sammelstelle an die Behandlungsanlagen
- Falsch: ersetzt den Abfallerkennungschein
- Falsch: ersetzt die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe

T_2_05650: Innerhalb der Sammelstelle für getrennte Abfälle

- Richtig: dürfen Sperrmüll und Elektro- und Elektronik-Altgeräte nicht auseinandergelagert werden
- Falsch: dürfen nur Elektro- und Elektronik-Altgeräte auseinandergelagert werden
- Falsch: dürfen Sperrmüll und Elektro- und Elektronik-Altgeräte bis zu einer täglichen Grenze von 100 kg Abfällen auseinandergelagert werden
- Falsch: dürfen Sperrmüll und Elektro- und Elektronik-Altgeräte auseinandergelagert werden

T_2_05651: Die Lagerung der in der Sammelstelle abgegebenen Warenfraktionen darf höchstens

- Richtig: drei Monate dauern
- Falsch: ein Jahr dauern
- Falsch: einen Tag dauern
- Falsch: vier Tage dauern

T_2_05652: „Abfälle aus dem Gesundheitsbereich“ sind

- Richtig: Abfälle aus öffentlichen und privaten Strukturen, die ärztliche und tierärztliche Tätigkeiten der Prävention, Diagnose, Behandlung, Rehabilitation und Forschung durchführen und Leistungen des nationalen Gesundheitsdienstes erbringen
- Falsch: Abfälle aus öffentlichen und privaten Strukturen, die ausschließlich ärztliche Tätigkeiten an Menschen ausführen
- Falsch: Abfälle aus Exhumierungen sowie aus anderen Friedhofstätigkeiten, pflanzliche Abfälle ausgenommen
- Falsch: Abfälle aus öffentlichen und privaten Strukturen, die ausschließlich tierärztliche Tätigkeiten an Tieren ausführen

T_2_05653: Zu den Maßnahmen, die für eine korrekte Bewirtschaftung der Abfälle aus dem Gesundheitsbereich anzuwenden sind, gehört die Organisation von Ausbildungskursen für

- Richtig: das Personal der sanitären Einrichtungen über die korrekte Bewirtschaftung der Abfälle aus dem Gesundheitsbereich
- Falsch: das Führungspersonal der sanitären Einrichtungen mit dem Zweck, wirtschaftlich nachhaltigere Lösungen zu finden, auch in Abweichung von den Kriterien der Priorität der Abfallbewirtschaftung
- Falsch: die Patienten, um zuhause die getrennte Bewirtschaftung der eigenen sanitären Abfälle zu fördern
- Falsch: die Patienten, um zuhause die Bewirtschaftung der eigenen sanitären Abfälle zu fördern

T_2_05654: Zu den Maßnahmen, die für eine korrekte Bewirtschaftung der Abfälle aus dem Gesundheitsbereich anzuwenden sind, gehört die vorrangige Verwendung von

- Richtig: Produkten und Reagenzien mit einem geringen Gehalt an gefährlichen Stoffen, soweit möglich
- Falsch: einer einheitlichen Bewirtschaftung der Abfälle aus dem Gesundheitsbereich mit dem Hausmüll
- Falsch: gefährlichen Produkten und Reagenzien, um so die insgesamt erzeugte Menge an Abfällen zu reduzieren
- Falsch: chlorierten Kunststoffen

T_2_05655: Zu den Kategorien der Abfälle aus dem Gesundheitsbereich gehören auch

- Richtig: die gefährlichen Abfälle aus dem Gesundheitsbereich ohne Infektionsrisiko
- Falsch: radioaktive Abfälle aus dem Gesundheitsbereich
- Falsch: nicht gefährliche Abfälle mit Wärmerisiko aus dem Gesundheitsbereich
- Falsch: Lebensmittelabfälle aus dem Gesundheitsbereich

T_2_05656: Die Abfälle aus Tätigkeiten im Gesundheitsbereich

- Richtig: sind Sonderabfälle, sofern sie kein Hausmüll sind
- Falsch: können nie Hausmüll sein
- Falsch: sind immer gefährliche Sonderabfälle
- Falsch: sind immer Hausmüll

T_2_05657: Zu den Kategorien der Abfälle aus dem Gesundheitsbereich gehören auch

- Richtig: die Abfälle aus Exhumierungen
- Falsch: die gefährlichen Abfälle aus dem Gesundheitsbereich, die mit dem Hausmüll zu entsorgen sind
- Falsch: nicht gefährliche Abfälle aus dem Gesundheitsbereich mit Infektionsrisiko
- Falsch: Haushaltsabfälle, die den Abfällen aus dem Gesundheitsbereich gleichgestellt sind

T_2_05658: Abfälle aus Exhumierungen sind

- Richtig: Kleidungsreste, die in den zur Beerdigung oder zur Bestattung genutzten Särgen enthalten sind
- Falsch: Gefäße aus nicht porösem Stein zur Verzierung der Gräber
- Falsch: ausgediente Fahrzeuge, die für den Leichentransport verwendet wurden
- Falsch: Gefäße aus nicht porösem oder halbporösem Stein zur Verzierung der Gräber

T_2_05659: Die Metallreste aus Särgen für Exhumierungen müssen

- Richtig: so bewirtschaftet werden, dass die Verwertung gefördert wird
- Falsch: nach der Entwesung in die Deponie gebracht werden
- Falsch: in die Deponie gebracht werden
- Falsch: in die Sammelstelle gebracht werden, die am Friedhof der Landeshauptstadt organisiert wird

T_2_05660: Zu den Fahrzeugen, die für den Transport von festem Hausmüll bestimmt sind, gehören die Kradfahrzeuge für

- Richtig: den spezifischen Transport, die mit einem geschlossenen kippbaren Behälter mit Öffnungen an der Ober- und Rückseite ausgestattet sind
- Falsch: besondere Zweckbestimmungen, die mit einem geschlossenen kippbaren Behälter mit Öffnungen an der Oberseite ausgestattet sind
- Falsch: besondere Zweckbestimmungen, die mit einem geschlossenen kippbaren Behälter ausschließlich mit seitlichen Öffnungen ausgestattet sind
- Falsch: den spezifischen Transport, die mit einem geschlossenen kippbaren Behälter ausschließlich mit seitlichen Öffnungen ausgestattet sind

T_2_05661: Die für den Transport von festem Hausmüll vorgesehenen Fahrzeuge können als „Baumaschinen“ eingestuft werden, wenn

- Richtig: sie bestimmte technische und bauliche Merkmale aufweisen
- Falsch: sie die von der STVO vorgesehene Länge überschreiten
- Falsch: sie nicht für die Kanalreinigung bestimmt sind
- Falsch: sie die höchstzulässigen Abmessungen überschreiten

T_2_05662: Die für den Transport von festem Hausmüll vorgesehenen Fahrzeuge, die als „Baumaschinen“ eingestuft werden,

- Richtig: können die Höchstmassen im Rahmen der von der STVO vorgesehenen Grenzen überschreiten
- Falsch: können die Höchstmassen ohne jegliche Einschränkung überschreiten
- Falsch: können die Höchstmassen und Abmessungen im Rahmen der von der STVO vorgesehenen Grenzen überschreiten
- Falsch: überschreiten die Höchstgrenzen für Abmessungen

T_2_05663: Die Kradfahrzeuge, die mit Kehrmaschinen oder Sprengwagen ausgestattet sind, werden eingestuft als Fahrzeuge

- Richtig: für besondere Zweckbestimmungen
- Falsch: für die Güterbeförderung
- Falsch: für den spezifischen Transport
- Falsch: für die Beförderung von Tourismus- und Sportausstattungen

T_2_05664: Die Fahrzeuge, die mit besonderen Ausrüstungen für die Sammlung der Abfälle ausgestattet sind, können das zuständige Personal

- Richtig: auf eigens vorgesehenen Trittbrettern an der hinteren Außenseite transportieren
- Falsch: ausschließlich im Fahrzeuginneren transportieren
- Falsch: auf eigens vorgesehenen externen Trittbrettern an der Vorderseite transportieren
- Falsch: auf eigens vorgesehenen externen Trittbrettern an den Seiten transportieren

T_2_05665: Die Ausrüstungen und/oder Aufbauten der Fahrzeuge, die für den Transport von Hausmüll bestimmt sind und durch an den Fahrzeugen installierte Vorrichtungen betätigt werden, müssen wie folgt mit CE-Zeichen ausgestattet sein:

- Richtig: immer
- Falsch: ausschließlich bei Herstellung in der Europäischen Union
- Falsch: auf keinen Fall
- Falsch: nur bei Bedienpersonal aus Nicht-EU-Ländern

T_2_05666: Auf Fahrzeugen, die für den Abfalltransport bestimmt sind, kann ein Behälter eingebaut werden, der mit einer Kippvorrichtung verbunden sein kann, die wie folgt installiert wird:

- Richtig: auf einem hinteren Überhang mit entsprechendem Vermerk in den Fahrzeugpapieren
- Falsch: in der Fahrerkabine mit entsprechendem Vermerk in den Fahrzeugpapieren
- Falsch: auf einem hinteren Überhang ohne jeglichen Vermerk in den Fahrzeugpapieren
- Falsch: auf einem vorderen Überhang

T_2_05667: Der Behälter, der mit einer Kippvorrichtung verbunden ist, welche auf dem für den Abfalltransport bestimmten Fahrzeug installiert ist,

- Richtig: muss leer sein, wenn das Fahrzeug verkehrt
- Falsch: darf nicht transportiert werden, wenn das Fahrzeug verkehrt
- Falsch: kann auf dem vorderen Überhang ohne jeglichen Vermerk in den Fahrzeugpapieren installiert werden
- Falsch: kann voll sein, wenn das Fahrzeug verkehrt

T_2_05668: Die Kraftfahrzeuge, die für den Hausmülltransport bestimmt sind, müssen ausgestattet sein mit

- Richtig: hinteren Unterfahrschutzvorrichtungen
- Falsch: automatischen Brandlöschsystemen
- Falsch: blauem Blinklicht
- Falsch: Schutzkäfig für die Fahrerkabine

T_2_05669: Der Aufbau der Fahrzeuge für den Abfalltransport ist ausgestattet mit einer Pressvorrichtung, die

- Richtig: die gesammelte Masse fester Abfälle komprimiert
- Falsch: die gesammelte Masse fester Abfälle verbrennt
- Falsch: die gesammelte Masse fester Abfälle wäscht
- Falsch: die gesammelte Masse fester Abfälle ausdehnt

T_2_05670: Die Fahrzeuge, die für den Transport von festen Abfällen bestimmt sind, sind zur Reduzierung der gesammelten Masse ausgestattet mit

- Richtig: einer beweglichen Schottwand, die sich innerhalb des Aufbaus vom hinteren zum vorderen Teil bewegt
- Falsch: einer festen Schottwand, die das Innere des Aufbaus trennt
- Falsch: einer beweglichen Schottwand, die sich innerhalb des Aufbaus vom vorderen zum hinteren Teil bewegt
- Falsch: einer drehbaren Schottwand, die den flüssigen vom festen Teil trennt

T_2_05671: Der Aufbau der Kraftfahrzeuge, die für den Transport von festem Hausmüll bestimmt sind, ist im Allgemeinen

- Richtig: mit einer beweglichen Hinterwand mit mechanischer oder ölhdraulischer Öffnung ausgestattet
- Falsch: mit einer beweglichen Hinterwand mit einer ausschließlich manuellen Öffnung ausgestattet
- Falsch: mit einer festen Hinterwand ausgestattet
- Falsch: eine Art Tank

T_2_05672: Die Fahrzeuge, die für den Transport von festem Hausmüll bestimmt sind, sind für die Entladung mit einem Aufbau mit

- Richtig: internem Trichter ausgestattet, der sich vom vorderen zum hinteren Teil der Ladefläche bewegt
- Falsch: einer internen beweglichen Schottwand ausgestattet, die sich von der hinteren zur vorderen Seite bewegt
- Falsch: internem Trichter ausgestattet, der sich vom hinteren zum vorderen Teil der Ladefläche bewegt
- Falsch: einem Ablasschieber ausgestattet

T_2_05673: Das für den Arbeitszyklus zuständige Personal kann auf einem spezifischen externen Trittbrett des Fahrzeugs für den Hausmülltransport befördert werden, wenn folgendes System vorhanden ist:

- Richtig: ein Sicherheitssystem, das das Fahrzeug an der Überschreitung von 30 km/h hindert
- Falsch: ein automatisches Sicherheitsbremssystem
- Falsch: ein Sicherheitssystem, das das Fahrzeug an der Überschreitung von 50 km/h hindert
- Falsch: Licht- und akustische Signale am Fahrzeug

T_2_05674: Die Fahrzeuge, die für die Sammlung, die Kompression und den Transport von festem Hausmüll bestimmt sind, sind ausgestattet mit einem

- Richtig: gelben oder orangefarbenen Blinklicht, das fest installiert oder abnehmbar ist
- Falsch: blauen Blinklicht, das fest installiert oder abnehmbar ist
- Falsch: fixen gelben oder orangefarbenen Licht, das fest installiert oder abnehmbar ist
- Falsch: gelben oder orangefarbenen Blinklicht, das ausschließlich fest installiert ist

T_2_05675: Die Fahrzeuge, die für den Transport von festem Hausmüll bestimmt sind,

- Richtig: können von den Vorschriften bezüglich des Einbaus der rückstrahlenden und fluoreszierenden Tafeln an der Hinterseite abweichen
- Falsch: können nicht von den Vorschriften bezüglich des Einbaus der rückstrahlenden und fluoreszierenden Tafeln an der Hinterseite abweichen
- Falsch: können von den Vorschriften bezüglich des Einbaus der rückstrahlenden und fluoreszierenden Tafeln an der Hinterseite abweichen, aber nur was die Höchst- und Mindestbodenhöhe betrifft
- Falsch: dürfen nicht von der Anforderung der Unversetzbarkeit der rückstrahlenden und fluoreszierenden Tafeln an der Hinterseite abweichen

T_2_05676: In den Fahrzeugen, die für den Transport von festem Hausmüll bestimmt sind,

- Richtig: dürfen das Kennzeichen und/oder die hinteren Lichtsignal- und Beleuchtungseinrichtungen nicht verdeckt werden, auch nicht teilweise
- Falsch: kann das Kennzeichen - auch nur teilweise - verdeckt werden, aber nicht die hinteren Lichtsignal- und Beleuchtungseinrichtungen
- Falsch: darf nicht das Kennzeichen - auch nicht teilweise, sondern nur die hinteren Lichtsignal- und Beleuchtungseinrichtungen verdeckt werden
- Falsch: können das Kennzeichen und/oder die hinteren Lichtsignal- und Beleuchtungseinrichtungen - auch nur teilweise - verdeckt werden

T_2_05677: Der Einbau von Ausrüstungen und/oder Aufbauten, die mittels Vorrichtungen bewegt werden, die am Fahrzeug für den Transport von festem Hausmüll installiert sind, muss folgenden Vorschriften entsprechen:

- Richtig: der sogenannten „Maschinen-Richtlinie“
- Falsch: der EU-Verordnung über Abfälle
- Falsch: dem Reglement für Handling
- Falsch: der Richtlinie für Ausrüstungen

T_2_05678: In den für den Abfalltransport bestimmten Kraftfahrzeugen gilt für die hinteren Behälter-Kippvorrichtungen:

- Richtig: Sie könnten mit der Anbringung des Unterfahrschutzes inkompatibel sein
- Falsch: Sie können abgenommen werden, wenn sie mit der Anbringung des Unterfahrschutzes inkompatibel sind
- Falsch: Sie sind nie mit der Anbringung des Unterfahrschutzes inkompatibel
- Falsch: Wenn sie geschlossen werden, nehmen sie einen beachtlichen Längsraum ein

T_2_05679: In den für den Abfalltransport bestimmten Kraftfahrzeugen befinden sich die kammartigen Vorrichtungen für das Anheben und Kippen der Behälter auf einer Höhe

- Richtig: über der Unterfahrschutzstange; daher kommt es auch nicht zu Interferenzen mit den Vorrichtungen für das Kippen der Behälter
- Falsch: über der Unterfahrschutzstange; daher kommt es zu Interferenzen mit den Vorrichtungen für das Kippen der Behälter
- Falsch: unter der Unterfahrschutzstange; daher kommt es auch nicht zu Interferenzen mit den Vorrichtungen für das Kippen der Behälter
- Falsch: auf derselben Höhe der Unterfahrschutzstange

Fach: 3. Bestimmungen zum Fahrzeugverkehr

T_3_05680: Die Übereinstimmungsbescheinigung eines Fahrzeugs ist das Dokument, das Folgendes bescheinigt:

- Richtig: die Übereinstimmung des Fahrzeugs mit den technischen Bestimmungen der Typengenehmigung
- Falsch: die erfolgte technische Kontrolle (Hauptuntersuchung)
- Falsch: den Verkaufswert des Fahrzeugs
- Falsch: die Durchführung einer Prüfung als Einzelexemplar

T_3_05681: Für die STVO gelten als Fahrzeuge Fortbewegungsmittel jeder Art,

- Richtig: die am Straßenverkehr teilnehmen und von Menschen geführt werden, mit Ausnahme von Fortbewegungsmitteln für Kinder sowie von Fortbewegungsmitteln für Personen mit Behinderung
- Falsch: die mit einem Verbrennungsmotor ausgestattet sind
- Falsch: auch wenn sie nicht von Menschen geführt werden
- Falsch: die am Straßenverkehr teilnehmen und von Menschen geführt werden, einschließlich der Fortbewegungsmittel für Kinder und der medizinischen Hilfsmittel für Invaliden

T_3_05682: Die STVO teilt die Fahrzeuge in zwei Großkategorien ein:

- Richtig: Fahrzeuge ohne Motor - motorbetriebene Fahrzeuge und deren Anhänger
- Falsch: selbstfahrende Fahrzeuge - Fahrzeuge mit Fahrer
- Falsch: Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen - Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen
- Falsch: Oldtimer - ordnungsgemäße Fahrzeuge

T_3_05683: Zu den Fahrzeugen ohne Motor gehören

- Richtig: Handfahrzeuge
- Falsch: Kradfahrzeuge
- Falsch: Arbeitsmaschinen
- Falsch: Kleinkrafträder

T_3_05684: Zu den Fahrzeugen ohne Motor gehören

- Richtig: Fahrräder für den Transport von Waren
- Falsch: Arbeitsmaschinen
- Falsch: Motorschlitten
- Falsch: Wegebahnen

T_3_05685: Folgende Fahrzeuge werden als Kradfahrzeuge eingestuft:

- Richtig: die Krafträder
- Falsch: Fahrzeuge mit höchstens zwei Rädern
- Falsch: alle Fahrzeuge, die nicht als Kraftwagen eingestuft sind
- Falsch: vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge

T_3_05686: Lastzüge sind

- Richtig: Fahrzeugkombinationen aus zwei getrennten, miteinander gekoppelten Einheiten, von denen eine als Zugmaschine dient
- Falsch: Kolonnen von Personenkraftwagen, die im Notfall auf die Fahrbahn umgeleitet werden, die auf den Autobahnen für die entgegengesetzte Fahrtrichtung bestimmt ist
- Falsch: Fahrzeugkombinationen mit mindestens zwei Anhängern und einem Lastkraftwagen, der als Zugmaschine dient
- Falsch: besondere Züge ohne Fahrer

T_3_05687: Ein Sattelkraftfahrzeug ist eine Fahrzeugkombination bestehend aus

- Richtig: einer Straßenzugmaschine und einem Sattelanhänger
- Falsch: einem Kraftomnibus und einem Sattelanhänger
- Falsch: einer Straßenzugmaschine und einem Anhänger
- Falsch: einem Personenkraftwagen und einem Anhängerkarren

T_3_05688: Fahrzeuge für die spezifische Beförderung sind

- Richtig: für den Transport gewisser Güter bestimmt
- Falsch: ausschließlich mit besonderen Ausrüstungen ausgestattet
- Falsch: Wohnmobile
- Falsch: für die Beförderung von bis zu neun Personen bestimmt

T_3_05689: Anhänger können

- Richtig: für spezifische Beförderungen bestimmt sein
- Falsch: mit einem Motor ausgestattet sein
- Falsch: Anhängerkarren sein
- Falsch: gleichzeitig für besondere Zweckbestimmungen und für spezifische Transporte vorgesehen sein

T_3_05690: Sattelanhänger sind so gebaut, dass

- Richtig: ein wesentlicher Teil ihrer Masse von der Straßenzugmaschine getragen wird
- Falsch: ihre Masse nicht von der Straßenzugmaschine getragen wird
- Falsch: ein Teil derselben nicht auf der Straßenzugmaschine aufliegen kann
- Falsch: eine geeignete Vorrichtung zum Ankuppeln an das Zugfahrzeug vorgesehen ist

T_3_05691: Die Anhängerkarren gelten als

- Richtig: Bestandteil des dazugehörenden Fahrzeugs
- Falsch: Anhänger
- Falsch: zur Beförderung von Gepäck, Geräten und Ähnlichem als nicht geeignet
- Falsch: Anhänger, die ausschließlich für die spezifische Beförderung vorgesehen sind

T_3_05692: Die landwirtschaftlichen Maschinen sind

- Richtig: für land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten bestimmt und können als Fahrzeuge auf der Straße verkehren
- Falsch: für land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten bestimmt und können daher nicht auf der Straße verkehren
- Falsch: in die Kategorie M1 einzuordnen
- Falsch: keine Fahrzeuge

T_3_05693: Die landwirtschaftlichen Maschinen gliedern sich in

- Richtig: selbstfahrende und gezogene Maschinen
- Falsch: Fahrzeuge mit Motor und Handfahrzeuge
- Falsch: Fahrzeuge, die für die Beförderung von Personen und von Gütern bestimmt sind
- Falsch: Handfahrzeuge und Gespannfuhrwerke

T_3_05694: Die Arbeitsmaschinen gliedern sich in

- Richtig: Maschinen zur Errichtung oder Instandhaltung von Gebäuden, Schneeräumfahrzeuge, Streufahrzeuge und Ähnliche, Flurförderzeuge
- Falsch: Maschinen mit besonderer Zweckbestimmung und zur spezifischen Beförderung
- Falsch: Handfahrzeuge und Gespannfuhrwerke
- Falsch: Maschinen, die für die Beförderung von Personen und Gütern bestimmt sind

T_3_05695: Die Arbeitsmaschinen

- Richtig: können eventuell mit besonderen Geräten ausgestattet sein
- Falsch: dürfen nicht mit Ketten ausgestattet sein
- Falsch: können nur auf Baustellen verkehren
- Falsch: können im Allgemeinen für den Gütertransport bestimmt sein

T_3_05696: Die Fahrzeuge der Kategorie N haben

- Richtig: mindestens vier Räder und sind für die Güterbeförderung bestimmt
- Falsch: mindestens vier Räder und sind für die Personenbeförderung bestimmt
- Falsch: mindestens vier Räder und transportieren niemals Waren
- Falsch: zwei oder drei Räder

T_3_05697: Die internationalen Kategorien L, M, N, O betreffen

- Richtig: Fahrzeuge mit Motor und ihre Anhänger, landwirtschaftliche Maschinen und Arbeitsmaschinen ausgenommen
- Falsch: Handfahrzeuge
- Falsch: Fahrzeuge, die ausschließlich aus dem Ausland stammen
- Falsch: Fahrzeuge mit Motor, gezogene Fahrzeuge ausgenommen

T_3_05698: Die Kraftfahrzeuge

- Richtig: werden in die internationalen Kategorien M1, M2, M3, N1, N2, N3 unterteilt
- Falsch: die für die Beförderung von Gütern bestimmt sind, fallen unter die internationale Kategorie L
- Falsch: werden in die internationalen Kategorien L und O unterteilt
- Falsch: die für die Beförderung von Gütern bestimmt sind, fallen unter die internationale Kategorie M

T_3_05699: Zur Kategorie N3 gehören die Fahrzeuge, die für die Beförderung von Gütern bestimmt sind, mit einer Höchstmasse von

- Richtig: über 12 t
- Falsch: über 3,5 t
- Falsch: über 7,5 t
- Falsch: unter 3,5 t

T_3_05700: Ein Lastkraftwagen der Kategorie N1 kann folgende Gesamtmasse haben:

- Richtig: nicht über 3,5 t
- Falsch: über 12 t
- Falsch: nicht über 7,5 t
- Falsch: zwischen 3,5 und 7,5 t

T_3_05701: Die Fahrzeuge der Kategorie N2 sind

- Richtig: Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer Gesamtmasse von über 3,5 t und bis zu 12 t
- Falsch: vierrädrige Fahrzeuge zur Güterbeförderung
- Falsch: Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer Gesamtmasse von über 12 t
- Falsch: Kradfahrzeuge für spezifische Beförderungen

T_3_05702: Zur Kategorie O4 gehören

- Richtig: Anhänger mit einer Gesamtmasse von über 10 t
- Falsch: die Personenkraftwagen
- Falsch: Lastkraftwagen mit einer Gesamtmasse von bis zu 3,5 t
- Falsch: Krafträder mit Beiwagen mit vier Sitzplätzen einschließlich des Fahrersitzes

T_3_05703: Ein Fahrzeug mit einer Masse von 9.000 kg, das für die Beförderung von Gütern bestimmt ist, kann Folgendes sein:

- Richtig: ein Anhänger der Kategorie O3
- Falsch: ein Anhänger der Kategorie O2
- Falsch: ein Personenkraftwagen der Kategorie M2
- Falsch: ein Lastkraftwagen der Kategorie N1

T_3_05704: Laut STVO gilt für die Anhänger:

- Richtig: Sie werden in die internationalen Kategorien O1, O2, O3, O4 unterteilt
- Falsch: Sie gehören den internationalen Kategorien M und N an
- Falsch: Sie werden in die internationalen Kategorien N1, N2, N3 unterteilt
- Falsch: Sie gehören den Kategorien O und L an

T_3_05705: Der Verwendungszweck des Fahrzeugs ist laut STVO

- Richtig: die Verwendung aufgrund seiner technischen Eigenschaften
- Falsch: die Verwendung desselben aufgrund der Beförderung von Personen oder Sachen
- Falsch: seine wirtschaftliche Nutzung
- Falsch: die Eigennutzung oder Nutzung durch Dritte desselben

T_3_05706: Die STVO regelt

- Richtig: die Nutzung und den Verwendungszweck der Fahrzeuge
- Falsch: nur die Nutzung der Fahrzeuge
- Falsch: nur die Nutzung der Kradfahrzeuge
- Falsch: nur den Verwendungszweck der Kraftwagen

T_3_05707: Laut STVO können Fahrzeuge zu folgender Nutzung zugelassen werden:

- Richtig: Eigennutzung oder Nutzung durch Dritte
- Falsch: geschäftlich oder freundschaftlich
- Falsch: von Familienangehörigen und/oder Verwandten; von Fremden
- Falsch: kurz- oder langfristig

T_3_05708: Der Verwendungszweck eines Fahrzeugs kann sein:

- Richtig: Güterbeförderung
- Falsch: Nutzung durch Dritte
- Falsch: Eigennutzung
- Falsch: Sondertransport von Personen

T_3_05709: Der Verwendungszweck eines Fahrzeugs

- Richtig: steht auf dem Fahrzeugschein
- Falsch: hängt von der Größe des Fahrzeugs ab
- Falsch: hängt von der Gesamtmasse bei voller Beladung des Fahrzeugs ab
- Falsch: ist nicht auf dem Fahrzeugschein angegeben

T_3_05710: Der Verwendungszweck eines Fahrzeugs ist

- Richtig: der spezifische Gütertransport, wenn es mit besonderen Aufbauten für die Beförderung bestimmter Güter oder von Gütern unter bestimmten Bedingungen ausgestattet ist
- Falsch: der Gütertransport, wenn es mit besonderen Ausrüstungen ausgestattet und nicht für den Transport von Gütern geeignet ist
- Falsch: der Gütertransport, wenn es nur für die Beförderung von Personen und deren Gepäck geeignet ist
- Falsch: der spezifische Gütertransport, wenn es mit besonderen Ausrüstungen ausgestattet und nicht für den Transport von Gütern geeignet ist

T_3_05711: Ein Fahrzeug, das für die Miete ohne Fahrer zugelassen ist, ist bestimmt für

- Richtig: die Nutzung durch Dritte
- Falsch: gleichermaßen die Eigennutzung und die Nutzung durch Dritte
- Falsch: die Eigennutzung
- Falsch: den Liniendienst

T_3_05712: Die Nutzung eines Fahrzeugs durch Dritte

- Richtig: ist die Nutzung gegen Entgelt im Interesse von anderen Personen als dem Inhaber des Fahrzeugs
- Falsch: erfolgt im Interesse des Inhabers des Fahrzeugscheins
- Falsch: ist die unentgeltliche Nutzung seitens anderer Subjekte
- Falsch: erfolgt ohne Zahlung eines Entgeltes im Interesse des Inhabers des Fahrzeugscheins

T_3_05713: Eigennutzung liegt vor

- Richtig: in allen Fällen, in denen es sich nicht um Nutzung durch Dritte handelt
- Falsch: wenn das Fahrzeug gegen Entgelt im Interesse von anderen Personen als dem Inhaber des Fahrzeugs verwendet wird
- Falsch: wenn das Fahrzeug für den Transport von Gütern verwendet wird, die nicht Eigentum des befördernden Unternehmens sind
- Falsch: wenn das Fahrzeug für Nutzung durch Dritte kostenlos und ohne Entgelt verliehen wird

T_3_05714: Die Nutzung eines Fahrzeugs durch Dritte liegt vor, wenn

- Richtig: es gegen Entgelt im Interesse von anderen Personen als dem Inhaber des Fahrzeugscheines / des Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsscheins verwendet wird
- Falsch: es vom Ehepartner des Inhabers des Fahrzeugscheines verwendet wird
- Falsch: es unentgeltlich im Interesse des Inhabers des Fahrzeugscheines verwendet wird
- Falsch: es vorübergehend einer Reparaturwerkstatt anvertraut wird, deren Beschäftigte das Fahrzeug verwenden, nachdem sie das Probekennzeichen an der Hinterseite angebracht haben

T_3_05715: Folgender Fall stellt keine Nutzung durch Dritte dar:

- Richtig: der Werkverkehr von Gütern
- Falsch: die Güterbeförderung im Taxi
- Falsch: der Personenlinienverkehr
- Falsch: die Vermietung ohne Fahrer

T_3_05716: Das Entgelt ist eine erforderliche Voraussetzung für die Verwendung des Fahrzeugs mit

- Richtig: Nutzung durch Dritte
- Falsch: besonderer Zweckbestimmung
- Falsch: Eigennutzung
- Falsch: Privatnutzung

T_3_05717: Eigennutzung liegt vor

- Richtig: in allen Fällen, in denen es sich nicht um Nutzung durch Dritte handelt
- Falsch: in allen Fällen, in denen es sich nicht um Nutzung durch Dritte handelt, mit Ausnahme des Leasings von Fahrzeugen
- Falsch: in allen Fällen, in denen es sich nicht um Nutzung durch Dritte handelt, wenn das Fahrzeug ausschließlich vom Eigentümer verwendet wird
- Falsch: auch in den Fällen, in denen eine Nutzung durch Dritte vorliegt

T_3_05718: Die Güterbeförderung in Eigennutzung

- Richtig: unterliegt in einigen Fällen Einschränkungen
- Falsch: sieht keine Vorschriften oder Einschränkungen vor
- Falsch: ist zulässig, wenn das Fahrzeug von einem Fahrer gelenkt wird, der nicht zum Unternehmen gehört
- Falsch: ist unzulässig

T_3_05719: Im Allgemeinen gilt für das Mitfahren von nicht mit den transportierten Gütern zusammenhängenden Personen an Bord eines Lastkraftwagens:

- Richtig: Es wird im Sinne der STVO bestraft
- Falsch: Es wird nur dann bestraft, wenn das Fahrzeug ausnahmsweise und vorübergehend zur Personenbeförderung verwendet wird, nach Einholen der Genehmigung des Kraftfahrzeugamtes
- Falsch: Es ist zulässig
- Falsch: Es wird nur bestraft, wenn der Lastkraftwagen als N1 zugelassen ist

T_3_05720: Der Transport aus reiner Höflichkeit einer nicht mit den transportierten Gütern zusammenhängenden Person auf einem Lastkraftwagen für Werkverkehr

- Richtig: stellt einen anderen Verwendungszweck als den vorgeschriebenen dar und ist somit strafbar
- Falsch: bewirkt die Anwendung einer Strafsanktion
- Falsch: ist rechtmäßig
- Falsch: stellt einen anderen Verwendungszweck als den vorgeschriebenen dar, ist aber nicht strafbar

T_3_05721: Die Verwendung eines Fahrzeugs zu anderen Zwecken oder Nutzungen als im Fahrzeugschein / Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsschein angegeben

- Richtig: sieht auch die Nebenstrafe der Aussetzung des Fahrzeugscheins / des Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsscheins vor
- Falsch: wird im Sinne des Zivilgesetzbuches bestraft
- Falsch: unterliegt keinen Strafen
- Falsch: unterliegt ausschließlich einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße

T_3_05722: In den Fahrzeugen der Kategorie N können Personen und Güter im selben Raum transportiert werden,

- Richtig: sofern der Ladebereich mit Befestigungsvorrichtungen, die zum Schutz der beförderten Personen geplant wurden, ausgestattet ist
- Falsch: ohne jegliche Vorschrift
- Falsch: ausschließlich wenn nur der Fahrer anwesend ist, ohne Mitfahrer
- Falsch: auf keinen Fall

T_3_05723: Ein Fahrzeug mit Werkverkehrslizenz kann gelenkt werden

- Richtig: vom Inhaber der Lizenz oder seinen Beschäftigten oder mitarbeitenden Familienangehörigen
- Falsch: von jedem Subjekt ohne jegliche Einschränkung
- Falsch: ausschließlich von einem Fahrer, der nicht zum Unternehmen gehört
- Falsch: vom Inhaber der Lizenz, aber nicht von seinen Beschäftigten

T_3_05724: Ein für den Güterverkehr bestimmter Lastkraftwagen mit einer Gesamtmasse von mehr als 3,5 t kann ausschließlich die Waren

- Richtig: sowie den Fahrer und das für das Auf- und Abladen der Waren zuständige Personal transportieren
- Falsch: selbst transportieren
- Falsch: und den Fahrer transportieren
- Falsch: den Fahrer und die auf dem Fahrzeugschein angegebene Anzahl an Mitfahrern, auch wenn sie nicht für das Auf- und Abladen der Waren zuständig sind, transportieren

T_3_05725: Der Transport von Personen, die nicht für das Auf- und Abladen oder die Nutzung der beförderten Güter zuständig sind, auf einem Fahrzeug, das als Lastkraftwagen zugelassen ist,

- Richtig: unterliegt Sanktionen
- Falsch: muss vom Eigentümer des Fahrzeugs ermächtigt werden
- Falsch: ist immer zulässig
- Falsch: muss vom Auftraggeber ermächtigt werden

T_3_05726: In Fahrzeugen, die für den Gütertransport bestimmt sind, können Personen befördert werden

- Richtig: als „Geleitschutz“ der Waren bei Fahrzeugen mit Werkverkehrslizenz
- Falsch: die nicht für das Auf- und Abladen oder die Nutzung der Waren zuständig sind
- Falsch: in der Funktion als zweiter Fahrer bei Fahrzeugen, für die die Eintragung in das nationale Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen erforderlich ist, soweit sie bei einem anderen Transportunternehmen beschäftigt sind
- Falsch: als „Geleitschutz“ der Waren bei Fahrzeugen mit Werkverkehrslizenz, soweit sie bei einem anderen Transportunternehmen Dienst leisten

T_3_05727: Die Kraftfahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung und jene für spezifische Transporte

- Richtig: sind mit besonderen Aufbauten ausgestattet, damit sie für spezifische Einsätze tauglich sind
- Falsch: werden ausschließlich von den nationalen Bestimmungen (STVO) definiert
- Falsch: gehören ausschließlich der internationalen Kategorie N an
- Falsch: können vom Kraftfahrzeugamt aufgrund der jeweiligen Ausstattungen so definiert werden

T_3_05728: Die Kraftfahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung

- Richtig: sind mit besonderen Aufbauten ausgestattet, die in den Durchführungsbestimmungen der STVO aufgelistet sind
- Falsch: gehören ausschließlich der internationalen Kategorie N an
- Falsch: werden ausschließlich von den nationalen Bestimmungen (STVO) definiert
- Falsch: haben dieselben Ausstattungen der Kraftfahrzeuge für spezifische Transporte

T_3_05729: Die Kraftfahrzeuge für besondere Zweckbestimmungen haben spezifische Eigenschaften zwecks Ausübung einer Funktion

- Richtig: die besondere Anordnungen und/oder Ausrüstungen erfordert
- Falsch: für die Güterbeförderung
- Falsch: für den Transport bestimmter Waren oder Personen unter besonderen Bedingungen
- Falsch: die spezifische Ausrüstungen für den Transport von Personen unter besonderen Bedingungen erfordert

T_3_05730: Ein Fahrzeug für eine besondere Zweckbestimmung ist ein Fahrzeug,

- Richtig: das mit besonderen, dauerhaft vorhandenen Vorrichtungen für Anforderungen, die nicht mit dem Transport verbunden sind, ausgestattet ist
- Falsch: das mit besonderen, dauerhaft vorhandenen Vorrichtungen für die Beförderung von Personen oder Waren unter besonderen Bedingungen ausgestattet ist
- Falsch: das nur besondere Strecken zurücklegen kann, die vor seiner Zulassung ermittelt wurden
- Falsch: das aus besonderen Bedürfnissen des Fahrers mit Behinderungen ganz oder zum Teil in den Steuervorrichtungen geändert wird

T_3_05731: Ein Fahrzeug mit besonderer Zweckbestimmung

- Richtig: hat keine reelle Nutzlast, sondern nur eine fiktive Nutzlast zu steuerlichen Zwecken
- Falsch: ermöglicht allgemein die Beförderung von Personen
- Falsch: hat keine reelle Gesamtmasse, sondern nur eine fiktive Gesamtmasse zu steuerlichen Zwecken
- Falsch: ermöglicht allgemein die Beförderung von Gütern

T_3_05732: Als Kraftfahrzeug für eine besondere Zweckbestimmung wird das Fahrzeug mit

- Richtig: einem Aufbau eingestuft, welcher für das Zerkleinern und Sieben von Inertmaterial ausgerüstet ist
- Falsch: isothermischem Aufbau für den Transport von verderblichen Lebensmitteln unter gesteuerter Temperatur bezeichnet
- Falsch: Aufbau für den ausschließlichen Transport von lebenden Tieren bezeichnet
- Falsch: Tankaufbau für den Transport von Flüssigkeiten oder Jauche bezeichnet

T_3_05733: Die Fahrzeuge für besondere Zweckbestimmungen

- Richtig: müssen dauerhaft mit besonderen Ausrüstungen ausgestattet sein
- Falsch: sind Sonderfahrzeuge
- Falsch: dürfen auf keinen Fall Personen befördern
- Falsch: können für den Transport von jeglichem Gut zugelassen werden

T_3_05734: Als Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung werden eingestuft:

- Richtig: Straßenkehrmaschinen
- Falsch: besonders ausgestattete Aufbauten für den Transport von gefährlichen Stoffen
- Falsch: Tanks für den Transport von Jauche
- Falsch: Betonmischer

T_3_05735: Die Kraftfahrzeuge für den spezifischen Transport sind

- Richtig: mit Aufbauten ausgestattet, die für den Transport bestimmter Waren geeignet sind
- Falsch: für den Transport von Gütern, aber nicht von Personen bestimmt
- Falsch: dauerhaft mit besonderen Vorrichtungen für bestimmte Anforderungen, die nicht mit dem Transport verbunden sind, ausgestattet
- Falsch: in den geltenden EU-Bestimmungen genauestens angegeben

T_3_05736: Ein Fahrzeug für den spezifischen Transport

- Richtig: ist für den Transport von bestimmten Waren oder Personen unter besonderen Bedingungen bestimmt
- Falsch: ist für den Transport von bis zu neun Personen bestimmt
- Falsch: hat keine reelle Nutzlast, sondern nur eine fiktive Nutzlast zu steuerlichen Zwecken
- Falsch: ist dauerhaft mit besonderen Ausrüstungen ausgestattet

T_3_05737: Die Straßenverkehrsordnung sieht vor, dass die Kraftwagen, Kradfahrzeuge und Anhänger, um verkehren zu können,

- Richtig: zugelassen und mit einem Fahrzeugschein / Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsschein ausgestattet sein müssen
- Falsch: im Kraftfahrzeugregister eingetragen und mit einem Eigentumsschein ausgestattet sein müssen
- Falsch: mit einem Bedienungs- und Wartungsbüchlein ausgestattet sein müssen
- Falsch: keine besonderen Papiere benötigen

T_3_05738: Der Fahrzeugschein / der einheitliche Fahrzeug- und Eigentumsschein wird ausgestellt auf

- Richtig: das Subjekt, das erklärt, der Eigentümer des Fahrzeugs zu sein
- Falsch: den Besitzer des Fahrzeugs
- Falsch: den Fahrer des Fahrzeugs
- Falsch: jeden, der darum ersucht, unabhängig vom Rechtsverhältnis, das ihn mit dem Fahrzeug verbindet

T_3_05739: Die Zulassung eines Fahrzeugs ist

- Richtig: die verwaltungsrechtliche Genehmigung für seine Teilnahme am Verkehr
- Falsch: das Verfahren, dem zufolge ein Fahrzeug demontiert wird
- Falsch: das Verfahren, dem zufolge ein Fahrzeug von der zuständigen Behörde eingezogen wird
- Falsch: das Verfahren, dem zufolge ein Fahrzeug überholt (revisioniert) wird

T_3_05740: Die Eintragung auf dem Fahrzeugschein / Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsschein enthält auch

- Richtig: die Steuernummer des Subjekts, auf das sich die Eintragung bezieht
- Falsch: den Ablauf der Gültigkeit der Versicherung
- Falsch: die PLZ (Postleitzahl) des Wohnsitzes oder Sitzes des Subjekts, auf das sich die Eintragung bezieht
- Falsch: die Mehrwertsteuernummer des Subjekts, auf das sich die Eintragung bezieht

T_3_05741: Die Eintragung auf dem Fahrzeugschein / Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsschein auf juristische Personen erfolgt

- Richtig: auf den Namen des Rechtssubjekts und mit Angabe des Sitzes desselben
- Falsch: ausschließlich auf eine natürliche Person mit Angabe des Wohnsitzes
- Falsch: auf den Namen der natürlichen Person, die den Antrag stellt, mit Angabe des Wohnsitzes
- Falsch: ausschließlich auf einen Staatsbürger mit Wohnsitz in Italien

T_3_05742: Auf dem Fahrzeugschein / Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsschein eines Fahrzeugs, das dem tatsächlichen Nutzer aufgrund einer Miete mit Kaufoption (Leasing) zur Verfügung steht,

- Richtig: müssen die Namen des Mieters und des Vermieters aufscheinen
- Falsch: müssen der Name des Notars und die Daten der notariellen Verkaufs- oder Mieturkunde aufscheinen
- Falsch: müssen nicht die Namen des Vermieters und des Mieters aufscheinen
- Falsch: muss die Mehrwertsteuernummer des Vermieters aufscheinen

T_3_05743: Kraftfahrzeuge, Kradfahrzeuge und Anhänger, die mit Kaufoption vermietet werden (Leasing), müssen zugelassen werden

- Richtig: indem auf dem Fahrzeugschein / Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsschein der Ablauf des Leasingvertrages vermerkt wird
- Falsch: ohne jeglichen Bezug auf den Ablauf des Leasingvertrages
- Falsch: ausschließlich auf den Namen des Vermieters
- Falsch: ausschließlich auf den Namen des Mieters

T_3_05744: Bei Änderung der Bezeichnung oder des Firmennamens des Subjekts, auf das der Fahrzeugschein /der Einheitliche Fahrzeug- und Eigentumsschein ausgestellt ist,

- Richtig: muss ein Antrag um Aktualisierung an das Kraftfahrzeugamt gestellt werden
- Falsch: sind keine besonderen Auflagen vorgesehen
- Falsch: muss ein Antrag um Aktualisierung an das Kraftfahrzeugamt nur dann gestellt werden, wenn ein Leasingvertrag vorliegt
- Falsch: muss innerhalb von dreißig Tagen die vorhergehende Bezeichnung durchgestrichen und die Änderung direkt vorgenommen werden

T_3_05745: Die Übereinstimmungsbescheinigung

- Richtig: bestätigt, dass das Exemplar dem zugelassenen Fahrzeugtyp entspricht
- Falsch: gestattet das Verkehren des Fahrzeugs
- Falsch: wird vom Kraftfahrzeugamt ausgestellt
- Falsch: gestattet das Verkehren des Fahrzeugs in Erwartung seiner Zulassung

T_3_05746: Die Übereinstimmungsbescheinigung eines Fahrzeugs ist das Dokument, das Folgendes bescheinigt:

- Richtig: die Übereinstimmung des Fahrzeugs mit den technischen Bestimmungen der Typengenehmigung
- Falsch: die erfolgte technische Kontrolle (Hauptuntersuchung)
- Falsch: dass das Fahrzeug ein bewegliches Gut ist
- Falsch: die Durchführung einer Prüfung als Einzelexemplar

T_3_05747: Mit dem Begriff COC ist folgendes Zertifikat gemeint:

- Richtig: die EU-Übereinstimmungsbescheinigung, die vom Fahrzeughersteller ausgestellt wird
- Falsch: die kontrollierte Ursprungsbezeichnung, die vom Kontrollorgan ausgestellt wird
- Falsch: die Bescheinigung der Ökopunkte, die von der Handelskammer ausgestellt wird
- Falsch: die Ursprungsbescheinigung für den Verkehr, die vom Kraftfahrzeugamt ausgestellt wird

T_3_05748: Die Übereinstimmungsbescheinigung kann vom Fahrzeughersteller wie folgt ausgestellt werden:

- Richtig: auf Papier, kann aber auch durch entmaterialisierte oder telematische Dokumente ersetzt werden
- Falsch: ausschließlich telematisch
- Falsch: auf Papier und kann für unvollständige Fahrzeuge mit einem entmaterialisierten Dokument ersetzt werden
- Falsch: ausschließlich auf Papier

T_3_05749: Die Übereinstimmungsbescheinigung kann vom Fahrzeughersteller wie folgt ausgestellt werden:

- Richtig: für vollständige, unvollständige oder vervollständigte Fahrzeuge
- Falsch: für vollständige oder vervollständigte Fahrzeuge, aber nicht für die unvollständigen
- Falsch: ausschließlich für vollständige Fahrzeuge
- Falsch: für vollständige oder unvollständige, aber nicht für die vervollständigten Fahrzeuge

T_3_05750: Es ist die Einreichung einer spezifischen Zusatzerklärung zur Übereinstimmungsbescheinigung für

- Richtig: Fahrzeuge aus einer auslaufenden Serie vorgesehen, die zwar nicht allen geltenden Bestimmungen entsprechen, aber mit besonderen Verfahren zugelassen werden können
- Falsch: vervollständigte Fahrzeuge wegen zusätzlicher technischer Eigenschaften vorgesehen, die von der Übereinstimmungsbescheinigung nicht behandelt werden
- Falsch: Fahrzeuge vorgesehen, von denen ein einziges Exemplar gebaut wurde und die nicht allen geltenden Bestimmungen entsprechen, aber mit besonderen Verfahren zugelassen werden können
- Falsch: unvollständige Fahrzeuge wegen zusätzlicher technischer Eigenschaften vorgesehen, die von der Übereinstimmungsbescheinigung nicht behandelt werden

T_3_05751: Für Fahrzeuge, die der EU-Typengenehmigung unterliegen, ist die Zulassung durch Einreichung folgenden Dokuments erlaubt:

- Richtig: der Übereinstimmungsbescheinigung, die vom Hersteller ausgestellt wird
- Falsch: der Ursprungsbescheinigung, die vom Kraftfahrzeugamt ausgestellt wird
- Falsch: der Konformitätserklärung, die vom Hersteller ausgestellt wird
- Falsch: des Typengenehmigungsbogens, der vom technischen Typengenehmigungsdienst ausgestellt wird

T_3_05752: Die COC (Übereinstimmungsbescheinigung) enthält alle technischen Daten in spezifischen Feldern,

- Richtig: die durch die sogenannten harmonisierten Codes definiert werden
- Falsch: die mit weiteren Positionen je nach EU-Mitgliedsstaat, in dem die Zulassung erfolgt, ergänzt werden
- Falsch: die je nach EU-Mitgliedsstaat, in dem die Ausstellung erfolgt, unterschiedlich sind
- Falsch: in denen Fließtexte eingefügt werden können, die vom Hersteller bestimmt werden

T_3_05753: Die Zulassung der Fahrzeuge, die der EU-Typengenehmigung unterliegen, kann mittels einer Erklärung

- Richtig: für die Zulassung anstelle der Übereinstimmungsbescheinigung erfolgen, wenn letztere entmaterialisiert ist
- Falsch: für die Zulassung gemeinsam mit der Übereinstimmungsbescheinigung erfolgen, wenn letztere entmaterialisiert ist
- Falsch: über die Konformität erfolgen, wenn das telematische Verfahren angewandt wird
- Falsch: über die Konformität anstelle der Übereinstimmungsbescheinigung erfolgen, wenn das Verfahren für die Entmaterialisierung angewandt wird

T_3_05754: Mit der Einführung des neuen Zulassungsverfahrens NPI („Nuovo Processo Immatricolativo“)

- Richtig: werden die Daten der Übereinstimmungsbescheinigung direkt in den elektronischen Speicher des Kraftfahrzeugamtes eingegeben
- Falsch: muss die Übereinstimmungsbescheinigung auf Papier vorgelegt werden
- Falsch: ist die Erstellung eines Zulassungscode erforderlich (nationale Umsetzung der Typengenehmigung)
- Falsch: werden die Daten der Übereinstimmungsbescheinigung direkt in den elektronischen Speicher des technischen Typengenehmigungsdienstes eingegeben

T_3_05755: Die Zulassung der Fahrzeuge mittels des neuen Zulassungsverfahrens NPI („Nuovo Processo Immatricolativo“) erfolgt durch Einreichung

- Richtig: der Zulassungserklärung mit der Aufschrift „telematische COC“
- Falsch: der Einkaufsrechnung samt Typengenehmigungscodes
- Falsch: der Übereinstimmungsbescheinigung in Originalausführung
- Falsch: der Zulassungserklärung samt Zulassungscode

T_3_05756: Die aus anderen EU-Ländern stammenden Fahrzeuge, die mit einer Übereinstimmungsbescheinigung ohne Fälschungsschutzcode ausgestattet sind,

- Richtig: unterliegen den Nationalisierungsverfahren, auch wenn ein Zulassungscode vorhanden ist
- Falsch: unterliegen den Nationalisierungsverfahren, nur wenn kein Zulassungscode vorhanden ist
- Falsch: können in Italien nicht zugelassen werden
- Falsch: unterliegen denselben Verfahren wie die Fahrzeuge inländischer Herkunft

T_3_05757: Die Zuweisung eines Fälschungsschutzcodes an zuzulassende Fahrzeuge erfolgt durch

- Richtig: den Hersteller
- Falsch: das EDV-Zentrum des Departements für Verkehr und Schifffahrt
- Falsch: das Kraftfahrzeugamt des Herkunftslandes im Falle der Nationalisierung
- Falsch: den technischen Typengenehmigungsdienst

T_3_05758: Der Fälschungsschutzcode, der für die Zulassung der Fahrzeuge erforderlich ist,

- Richtig: steht in der Übereinstimmungsbescheinigung oder in der Zulassungserklärung
- Falsch: wird telefonisch während der Ausstellung der Fahrzeugpapiere übermittelt
- Falsch: steht ausschließlich in der Übereinstimmungsbescheinigung und nie in der Zulassungserklärung
- Falsch: steht nie auf dem Dokument in Papierform, da es sich um ein telematisches Verfahren handelt

T_3_05759: Für die Zulassung der in Italien hergestellten und vermarkteten Fahrzeuge

- Richtig: ohne Fälschungsschutzcode bedarf es einer Erklärung zum Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde, welche den inländischen Standort der herstellenden Betriebsstätte bescheinigt
- Falsch: ohne Fälschungsschutzcode müssen diese Fahrzeuge wie die Fahrzeuge, die innerhalb der EU gekauft werden, erhoben und zur Zulassung befähigt werden
- Falsch: ist der Fälschungsschutzcode für Anträge, die direkt bei einem Kraftfahrzeugamt eingereicht werden, unumgänglich
- Falsch: ohne Fälschungsschutzcode bedarf es einer Erklärung zum Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde, welche die formelle Überprüfung der Erfüllung der Mehrwertsteuerpflichten bescheinigt

T_3_05760: Die „Fahrzeuge aus einer auslaufenden Serie“ sind

- Richtig: Fahrzeuge, welche nicht zur Gänze mit den zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden Bestimmungen konform sind, aber „abweichend“ zugelassen werden können
- Falsch: Fahrzeuge, die am Ende ihres Produktionszyklus neu gestylt werden
- Falsch: Fahrzeuge, welche mit den zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden Bestimmungen konform sind, jedoch nicht zugelassen werden können
- Falsch: Lagervorräte der Vertragshändler

T_3_05761: Für die „abweichende“ Zulassung der Fahrzeuge aus auslaufenden Serien muss Folgendes beigelegt werden:

- Richtig: in Ermangelung spezifischer Angaben auf der Übereinstimmungsbescheinigung eine gesonderte Zusatzerklärung des Herstellers, die mit den vorgesehenen Mustern konform ist
- Falsch: eine Zusatzerklärung des technischen Typengenehmigungsdienstes, die diese Fahrzeuge nach Fahrgestellnummer ermittelt
- Falsch: ausschließlich die gewöhnlich vorgesehenen Unterlagen
- Falsch: bei spezifischer Angabe auf der Übereinstimmungsbescheinigung eine gesonderte Zusatzerklärung des Herstellers

T_3_05762: Die Abweichung für die Zulassung der Fahrzeuge aus auslaufenden Serien der Kategorien M, N und O beschränkt sich

- Richtig: bei vollständigen Fahrzeugen auf einen Zeitraum von 12 Monaten ab Verfall der Gültigkeit der Typengenehmigung
- Falsch: bei unvollständigen Fahrzeugen auf einen Zeitraum von 24 Monaten ab Verfall der Gültigkeit der Typengenehmigung
- Falsch: auf vollständige oder vervollständigte Fahrzeuge, mit Ausschluss des Fahrgestells
- Falsch: bei vervollständigten Fahrzeugen auf einen Zeitraum von 12 Monaten ab Verfall der Gültigkeit der Typengenehmigung

T_3_05763: Die Abweichung für die Zulassung der Fahrzeuge aus auslaufenden Serien der Kategorie L beschränkt sich

- Richtig: für die vollständigen Fahrzeuge auf einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem Datum des Ablaufs der Gültigkeit der Typengenehmigung
- Falsch: für die vervollständigten Fahrzeuge auf einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem Datum des Ablaufs der Gültigkeit der Typengenehmigung
- Falsch: ausschließlich auf die unvollständigen Fahrzeuge
- Falsch: für die vollständigen Fahrzeuge auf einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum des Ablaufs der Gültigkeit der Typengenehmigung

T_3_05764: Die wesentlichen Grundsätze der Reform, mit der der Einheitliche Fahrzeug- und Eigentumsschein eingeführt wurde, sehen Folgendes vor:

- Richtig: die vollkommene und ständige Anpassung in Echtzeit des Nationalen Archivs für Fahrzeuge (ANV) und der Datenbank des öffentlichen Kraftfahrzeugregisters (PRA)
- Falsch: dass der italienische Automobilclub ACI als „einzige Dienststelle“ über sein eigenes IT-System, das vom EDV-Zentrum verwaltet wird, für die Ausstellung des Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsscheins zuständig sein soll
- Falsch: dass das Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr für die Daten in Bezug auf das Eigentum und allgemein für die Daten in Bezug auf die rechtliche und die vermögensrechtliche Situation der Fahrzeuge verantwortlich sein soll
- Falsch: dass die Anträge um Ausstellung des Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsscheins in entsprechender Reihenfolge an das Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr und an das öffentliche Kraftfahrzeugregister (PRA) gestellt werden sollen

T_3_05765: Die wesentlichen Grundsätze der Reform, mit der der Einheitliche Fahrzeug- und Eigentumsschein eingeführt wurde, sehen Folgendes vor:

- Richtig: dass der italienische Automobilclub ACI für die Daten in Bezug auf das Eigentum und allgemein für die Daten in Bezug auf die rechtliche und vermögensrechtliche Situation der Fahrzeuge verantwortlich sein soll
- Falsch: die Pflicht, dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister (PRA) und dem Kraftfahrzeugamt die Unterlagen auf Papier zu übergeben
- Falsch: dass die Anträge um Ausstellung des Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsscheins ausschließlich mittels eines Einzelantrags an das öffentliche Kraftfahrzeugregister (PRA) gestellt werden sollen
- Falsch: die getrennte Ausstellung des Fahrzeugscheins und der Eigentumsbescheinigung

T_3_05766: Die Fahrzeugscheine, die vor dem Inkrafttreten des Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsscheins ausgestellt worden sind,

- Richtig: bewahren ihre Gültigkeit bis zur ersten Maßnahme am Fahrzeug, für die die Ausstellung des Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsscheins vorgesehen ist
- Falsch: müssen innerhalb von einem Jahr ab diesem Datum ersetzt werden
- Falsch: müssen innerhalb der Frist der nächsten technischen Kontrolle (Hauptuntersuchung) ersetzt werden
- Falsch: bewahren ihre Gültigkeit bis zur Verschrottung des Fahrzeugs bei, da die Ausstellung des Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsscheins nach diesem Datum nicht möglich ist

T_3_05767: Die Ausstellung des Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsscheins ist im folgenden Fall nicht möglich:

- Richtig: bei Zulassung eines Anhängers mit einer Gesamtmasse unter 3.500 kg
- Falsch: bei Eigentumsübertragung von Kraftfahrzeugen
- Falsch: bei Nationalisierung von Kradfahrzeugen, die aus anderen EU-Ländern stammen
- Falsch: bei Mini-Umschreibungen

T_3_05768: Die Reform, mit der der Einheitliche Fahrzeug- und Eigentumsschein eingeführt wurde,

- Richtig: setzt notwendigerweise die gleichzeitige Zulassung und Eintragung in das öffentliche Kraftfahrzeugregister voraus
- Falsch: ermöglicht auf jeden Fall die Ausstellung des provisorischen Fahrzeugscheins
- Falsch: ermöglicht die getrennte Ausstellung der Kennzeichen und des Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsscheins
- Falsch: hat die Modalitäten für die Aktualisierung des Fahrzeugscheins bei Übertragung des Eigentums des Fahrzeugs nicht geändert

T_3_05769: Mit Inkrafttreten der Ausstellung des Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsscheins

- Richtig: müssen die übermittelten und im Nationalen Archiv der Fahrzeuge vorhandenen Daten mit der rechtlichen und vermögensrechtlichen Lage des Fahrzeugs gemäß öffentlichem Kraftfahrzeugregister übereinstimmen
- Falsch: kann die notariell beglaubigte Privaturkunde nicht mehr verwendet werden
- Falsch: können die vom Zivilgesetzbuch für die Übertragung ins öffentliche Kraftfahrzeugregister vorgesehenen Rechtstitel nicht mehr verwendet werden
- Falsch: ist noch die Ausstellung der Eigentumsbescheinigung für Anträge, die nicht vom Verkehrsportal verwaltet werden, möglich

T_3_05770: Vom Anwendungsbereich der Reform des Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsscheines sind ausgeschlossen:

- Richtig: Fahrzeuge, die nicht zur Eintragung in das öffentliche Kraftfahrzeugregister verpflichtet sind
- Falsch: Fahrzeuge, die die Eigentümer nicht in das öffentliche Kraftfahrzeugregister eintragen wollen
- Falsch: Sonderfahrzeuge
- Falsch: Baumaschinen

T_3_05771: Der Fahrzeugschein, der über den Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsschein ausgestellt wird, unterscheidet sich vom vorhergehenden in

- Richtig: der Angabe unten rechts im 4. Feld auf der ersten Seite von Datum und Art der Urkunde für das Eigentum, Angabe der fortlaufenden Nummer des öffentlichen Kraftfahrzeugregisters
- Falsch: den fehlenden Fälschungsschutzsystemen
- Falsch: der Wiedergabe des Logos des öffentlichen Kraftfahrzeugregisters oben links gemeinsam mit der Bezeichnung „MIT“
- Falsch: der Grafik mit der neuen Hintergrundfarbe

T_3_05772: Das Verfahren für die Einstellung der Benutzung eines Fahrzeugs wegen Verschrottung endet mit der Ausstellung

- Richtig: einer Bestätigung der erfolgten Einstellung der Benutzung
- Falsch: einer Bestätigung für die Ausstellung des Abmeldezertifikats
- Falsch: des Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsscheins
- Falsch: des Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsscheins, der für den Verkehr ungültig ist

T_3_05773: Der provisorische Fahrzeugschein ist mit Inkrafttreten der Verfahren für den Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsschein

- Richtig: abgeschafft worden
- Falsch: für eine Dauer von höchstens 60 Tagen ausstellbar, die nicht erneuerbar sind
- Falsch: vom Auszug des Fahrzeugscheins ersetzt worden
- Falsch: nur im Rahmen von Verfahren für die Wiederzulassung und Eigentumsübertragung ausstellbar

T_3_05774: Mit Inkrafttreten des Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsscheins gilt für den Auszug des Fahrzeugscheins:

- Richtig: Er kann nur vom Kraftfahrzeugamt ausgestellt werden
- Falsch: Er kann nur im Rahmen von Verfahren für die Wiederzulassung und Eigentumsübertragung ausgestellt werden
- Falsch: Er kann im Rahmen von Zulassungsverfahren, einschließlich jener für die Nationalisierung, ausgestellt werden
- Falsch: Er wurde abgeschafft

T_3_05775: Sollte es objektiv unmöglich sein, den Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsschein in Echtzeit auszustellen,

- Richtig: können im Rahmen von Verfahren für die Wiederzulassung und die Eigentumsübertragung provisorische Fahrzeugpapiere ausgestellt werden
- Falsch: können im Rahmen von Zulassungsverfahren, einschließlich jener für die Nationalisierung, provisorische Fahrzeugpapiere ausgestellt werden
- Falsch: ist auf keinen Fall die Ausstellung von provisorischen Fahrzeugscheinen möglich
- Falsch: kann der provisorische Fahrzeugschein für eine Höchstdauer von 60 Tagen ausgestellt werden

T_3_05776: Für folgende Vorgänge besteht keine Pflicht zur Ausstellung des Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsscheins:

- Richtig: Beendigung der Benutzung wegen Verschrottung
- Falsch: Wiederzulassung
- Falsch: Duplikat des Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsscheins bei Verlust desselben
- Falsch: Duplikat des Fahrzeugscheins bei Verlust desselben

T_3_05777: Der Einheitliche Fahrzeug- und Eigentumsschein wird nicht ausgestellt bei

- Richtig: Anmerkung des Besitzverlustes
- Falsch: Eigentumsübertragung zugunsten der Erben
- Falsch: Beendigung der Benutzung wegen Ausfuhr
- Falsch: Berichtigung von Tippfehlern

T_3_05778: Bei einer Mini-Umschreibung („minivoltura“, Umschreibung von Fahrzeugen auf Händler zu Verkaufszwecken)

- Richtig: wird ein Einheitlicher Fahrzeug- und Eigentumsschein ausgestellt, der nicht für den Verkehr gültig ist und auf meldepflichtigen Formularen ausgedruckt wird
- Falsch: wird ein Klebeschein zur Aktualisierung des Eigentums ausgestellt
- Falsch: wird ein Einheitlicher Fahrzeug- und Eigentumsschein ausgestellt, der nicht für den Verkehr gültig ist und auf nicht meldepflichtigen Formularen ausgedruckt wird
- Falsch: wird kein Dokument ausgestellt, sondern das Nationale Archiv der Fahrzeuge und das öffentliche Kraftfahrzeugregister aktualisiert

T_3_05779: Bei einer Mini-Umschreibung („minivoltura“, Umschreibung von Fahrzeugen auf Händler zu Verkaufszwecken)

- Richtig: lautet das Fahrzeug ausschließlich für den Wiederverkauf auf den Händler
- Falsch: kann kein Dokument ausgestellt werden, das das Eigentum des Fahrzeugs bescheinigt
- Falsch: lautet das Fahrzeug für persönliche Zwecke auf den Händler
- Falsch: kann das Fahrzeug ohne Einschränkungen verkehren

T_3_05780: Um ein Fahrzeug wegen Ausfuhr abzumelden,

- Richtig: müssen alle Pflichten der Hauptuntersuchung erfüllt sein und keine verwaltungsrechtlichen Auflagen wie Hypotheken, Pfandrechte etc. bestehen
- Falsch: muss es vorab im Bestimmungsland zugelassen sein
- Falsch: muss die Kraftfahrzeugsteuer ordnungsgemäß eingezahlt worden sein
- Falsch: muss das Fahrzeug nach dem Antrag um Abmeldung der Hauptuntersuchung unterzogen werden

T_3_05781: Bei Diebstahl oder Verlust des Fahrzeugscheins

- Richtig: wird ein neuer Einheitlicher Fahrzeug- und Eigentumsschein ausgestellt
- Falsch: ist die Ausstellung eines Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsscheins nicht möglich
- Falsch: wird eine neue Eigentumsbescheinigung ausgestellt
- Falsch: bedarf es für die Ausstellung neuer Fahrzeugpapiere vorab keiner Anzeige bei der Polizei

T_3_05782: Im Fall der Eigentumsübertragung des Fahrzeugs erfolgt die Anmerkung des neuen Eigentümers durch Ausstellung

- Richtig: eines neuen Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsscheines
- Falsch: einer Bestätigung seitens der Beratungskanzlei
- Falsch: einer neuen Eigentumsbescheinigung
- Falsch: eines Aktualisierungsscheins

T_3_05783: Änderungen am Eigentum und am rechtlichen Status des Fahrzeuges müssen

- Richtig: innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum, an dem die Unterzeichnung der Urkunde beglaubigt wurde, vermerkt werden
- Falsch: innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum der Ausstellung der vorläufigen Bestätigung durch die beratende Kanzlei vermerkt werden
- Falsch: innerhalb von 60 Tagen ab Ausstellung der Kennzeichen vermerkt werden
- Falsch: ohne besondere Fristen vermerkt werden

T_3_05784: Bei Beschädigung der Kennzeichen des Fahrzeugs

- Richtig: muss die Erneuerung der Zulassung beantragt werden (Wiederzulassung)
- Falsch: muss die Beschädigung durch eine zugelassene Werkstatt behoben werden
- Falsch: brauchen die Fahrzeugpapiere nicht ersetzt zu werden
- Falsch: ist die Ausstellung eines Duplikats des beschädigten Kennzeichens vorgesehen

T_3_05785: Bei Wegnahme oder Verlust der Kennzeichen des Fahrzeugs

- Richtig: muss die Erneuerung der Zulassung beantragt werden (Wiederzulassung)
- Falsch: brauchen die Fahrzeugpapiere nicht ersetzt zu werden
- Falsch: ist die Ausstellung eines Duplikats des gestohlenen Kennzeichens vorgesehen
- Falsch: ist die Ausstellung eines Duplikats des Kennzeichens vorgesehen, aber nur im Fall des Abhandenkommens und nicht des Diebstahls

T_3_05786: Die Ausstellung des Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsscheins an ein Einzelunternehmen erfolgt mit Bezug

- Richtig: auf den Unternehmer als natürliche Person unter Berücksichtigung des Wohnsitzes derselben
- Falsch: auf den Unternehmer als natürliche Person unter Berücksichtigung des Sitzes des Einzelunternehmens
- Falsch: auf das Einzelunternehmen, nur falls absetzbare oder abzugsfähige Kosten anfallen
- Falsch: auf das Einzelunternehmen unter Berücksichtigung der Daten der juristischen Person

T_3_05787: Die Ausstellung des Einheitlichen Fahrzeug- und Eigentumsscheins an ein Einzelunternehmen erfolgt mit Bezug

- Richtig: auf den Unternehmer selbst als natürliche Person mit Angabe der Steuernummer
- Falsch: auf den Unternehmer selbst als natürliche Person, falls das Unternehmen über keine Mehrwertsteuernummer verfügt
- Falsch: auf die Daten der juristischen Person, die im Register der Handelskammer aufscheinen
- Falsch: auf den Sitz des Einzelunternehmens

Fach: 4. Bestimmungen über den Transport gefährlicher Güter (ADR)

T_4_05788: Das ADR ist ein

- Richtig: internationales Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- Falsch: nationales Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- Falsch: nationales Übereinkommen über die Beförderung gekühlter Güter auf der Straße
- Falsch: internationales Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene

T_4_05789: In Bezug auf den Transport gelten als gefährliche Stoffe

- Richtig: jene aus der Tabelle A des ADR-Übereinkommens
- Falsch: jene, die für intermodale Transporte bestimmt sind
- Falsch: verderbliche Waren
- Falsch: jene, die Fahrzeugen Schäden zufügen können

T_4_05790: In der Tabelle A (oder namentlichen Auflistung) des ADR-Übereinkommens werden die gefährlichen Güter

- Richtig: in UN-numerischer Reihenfolge aufgelistet
- Falsch: in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet
- Falsch: nach Gefährlichkeit aufgelistet
- Falsch: verstreut aufgelistet

T_4_05791: Zweck der Tabelle B des ADR-Übereinkommens ist es,

- Richtig: die Einsichtnahme in das ADR zu erleichtern, da sie das alphabetische Verzeichnis der verschiedenen gefährlichen Waren mit der entsprechenden UN-Nummer enthält
- Falsch: die anwendbaren Strafen im Fall einer Verletzung des ADR-Übereinkommens zu kennen
- Falsch: die im Tank beförderbaren Waren zu erkennen
- Falsch: nicht die Tabelle A zu verwenden

T_4_05792: Die UN-Nummer eines gefährlichen Stoffes

- Richtig: ist in Tabelle A des ADR-Übereinkommens enthalten und stellt seine Kennung dar
- Falsch: muss nicht vom Versender des Stoffes geliefert werden
- Falsch: ist nicht in der Tabelle B angegeben
- Falsch: gibt es nicht für alle als gefährlich eingestuften Stoffe

T_4_05793: Die Gefahrenklasse des Gefahrguts umfasst

- Richtig: Stoffe, welche dieselbe Hauptgefahr aufweisen
- Falsch: Gruppen von flüssigen oder festen Stoffen
- Falsch: Stoffe, die auf demselben Fahrzeug befördert werden können
- Falsch: Stoffe mit ähnlichen Farben

T_4_05794: Die UN-Nummer eines gefährlichen Stoffes dient dazu,

- Richtig: einen gefährlichen Stoff unmissverständlich zu identifizieren
- Falsch: festzulegen, ob ein Stoff im Tank transportiert werden kann
- Falsch: die Handelsbezeichnung des Stoffes zu ermitteln
- Falsch: die Gefahr eines Stoffes zu ermitteln

T_4_05795: Die UN-Nummer eines gefährlichen Stoffes besteht aus

- Richtig: 4 Ziffern
- Falsch: 5 Ziffern und einem Buchstaben
- Falsch: 4 Ziffern und einem Buchstaben
- Falsch: 6 Ziffern

T_4_05796: Laut ADR-Übereinkommen ist das „Hauptrisiko“ eines Stoffes erkennbar an

- Richtig: der jeweiligen Gefahrenklasse
- Falsch: der Toxizität
- Falsch: der Radioaktivität
- Falsch: der Gefährlichkeit für Mensch oder Umwelt

T_4_05797: Wenn eine Lösung einen gefährlichen und einen nicht gefährlichen Stoff enthält,

- Richtig: kann die Klassifizierung jener des gefährlichen Stoffes entsprechen
- Falsch: entspricht die Klassifizierung immer jener des gefährlichen Stoffes
- Falsch: ist sie immer als UN 1203 klassifizierbar
- Falsch: kann sie nicht klassifiziert werden

T_4_05798: Wenn eine Mischung zwei gefährliche Güter enthält,

- Richtig: wird sie nach dem Kriterium der überwiegenden Gefährlichkeit klassifiziert
- Falsch: wird sie immer der Klasse 3 zugeordnet
- Falsch: ergibt sich die Klassifizierung aus der Tabelle B
- Falsch: kann sie nicht klassifiziert werden

T_4_05799: Um eine Mischung gefährlicher Güter gemäß ADR-Übereinkommen zu klassifizieren, ist es notwendig

- Richtig: die Tabelle in Kapitel 2 zu verwenden
- Falsch: immer einen flüssigen Stoff und einen festen Stoff zu berücksichtigen
- Falsch: immer eine kollektive Bezeichnung der Klasse 3 zu verwenden
- Falsch: nur flüssige Stoffe zu berücksichtigen

T_4_05800: Die vom ADR-Übereinkommen vorgesehenen Befreiungen

- Richtig: können vollständig sein oder nur einen Teil betreffen
- Falsch: betreffen nur einen Teil
- Falsch: können nur vollständig sein
- Falsch: gibt es nicht

T_4_05801: Der Transport von gefährlichen Abfällen

- Richtig: unterliegt nicht immer dem ADR-Übereinkommen
- Falsch: unterliegt immer dem ADR-Übereinkommen
- Falsch: unterliegt dem ADR-Übereinkommen nur bei Strecken von über 50 Kilometern
- Falsch: unterliegt immer dem ADR-Übereinkommen, sofern der Transport nicht gemäß ADR-Bestimmungen befreit ist

T_4_05802: Das Vermischungsverbot bezieht sich auf

- Richtig: gefährliche Abfälle mit unterschiedlichen gefahrenrelevanten Eigenschaften und auf gefährliche Abfälle mit nicht gefährlichen Abfällen
- Falsch: flüssige Abfälle
- Falsch: nicht gefährliche Abfälle
- Falsch: gefährliche Abfälle mit denselben gefahrenrelevanten Eigenschaften

T_4_05803: Um einen gefährlichen Abfall als nicht gefährlich zu klassifizieren,

- Richtig: ist es nicht erlaubt, denselben durch Verdünnung herabzustufen
- Falsch: ist es nicht erlaubt, diesen herabzustufen, weil die in einem Abfall vorhandenen Stoffe unbekannt oder nicht bestimmbar sind
- Falsch: kann er verdünnt oder gemischt werden, bis er nicht mehr gefährlich ist
- Falsch: kann er verdünnt oder gemischt werden, bis die darin enthaltenen gefährlichen Stoffe beseitigt sind

T_4_05804: Folgender Abfall darf nicht als gefährlicher Abfall des Typs HP 3 „entzündbar“ eingestuft werden:

- Richtig: ein Abfall, der Hautverätzungen verursachen kann
- Falsch: ein Abfall, der bei Kontakt mit Wasser gefährliche Mengen entzündbarer Gase abgibt
- Falsch: ein Abfall, der fest oder flüssig und in der Lage ist, sich bei Kontakt mit Luft in weniger als fünf Minuten zu entzünden
- Falsch: ein Abfall, der fest und leicht entzündbar ist oder einen Brand verursachen oder fördern kann

T_4_05805: Der Fahrer eines Gefahrgut transportierenden Fahrzeugs, der in einen Unfall verwickelt wird,

- Richtig: benachrichtigt die Polizei bzw. lässt die Polizei benachrichtigen
- Falsch: verlässt das Fahrzeug und sucht Hilfe
- Falsch: informiert die Bevölkerung
- Falsch: ist nicht dazu angehalten, die Polizei zu benachrichtigen

T_4_05806: Die schriftlichen Weisungen (ADR) für den Fahrer

- Richtig: müssen griffbereit aufbewahrt werden
- Falsch: können nur mittels Fax angefordert werden
- Falsch: müssen nur dann eingesehen werden, wenn sich ein Unfall ereignet hat
- Falsch: liefern dem Fahrer nützliche Informationen beim Transit durch Tunnels

T_4_05807: Die Gefahrgutetiketten (ADR)

- Richtig: sind in Spalte 5 der Tabelle A angegeben
- Falsch: müssen auf alle Fahrzeuge angebracht werden, die Gefahrgut befördern
- Falsch: sind immer eine pro Klasse
- Falsch: müssen auf die leeren Verpackungen geklebt werden

T_4_05808: Die orangefarbenen Gefahrenschilder mit Zahlen (ADR) müssen wie folgt angebracht werden:

- Richtig: auf zwei entgegengesetzten Seiten für jeden Tankkörper
- Falsch: auf vier Seiten des Tanks
- Falsch: immer auf vier Seiten eines Fahrzeugs
- Falsch: nur vorne und hinten am Fahrzeug

T_4_05809: Die im Tank beförderten Stoffe können wie folgt sein:

- Richtig: flüssig
- Falsch: nur flüssig
- Falsch: nur gasförmig
- Falsch: nie fest

T_4_05810: Ein festverbundener Tank ist

- Richtig: ein Tank mit einem Fassungsvermögen von über 1.000 Litern
- Falsch: ein kubusförmiger Behälter mit einem Fassungsvermögen von weniger als 1.000 Litern
- Falsch: ein zylinderförmiger Behälter mit einem Volumen von über 20.000 Litern
- Falsch: ein nicht selbsttragender Tank

T_4_05811: Auf dem Transportdokument für Gefahrgut, das in Packstücken verschickt wird, muss laut ADR-Übereinkommen Folgendes angegeben werden:

- Richtig: die Menge der Güter
- Falsch: die Notrufnummer, die bei Unfällen zu kontaktieren ist
- Falsch: die Menge der orangefarbenen Gefahrenschilder, die am Fahrzeug anzubringen sind
- Falsch: die Menge der Etiketten, die am Fahrzeug anzubringen sind

T_4_05812: Ein mit Gefahrgut vollbeladener Großcontainer wird bis zu einem Hafen befördert, um eingeschifft zu werden. Für die Verladung muss Folgendes vorgelegt werden:

- Richtig: das Containerpackzertifikat
- Falsch: der jüngste Bericht des Beraters für den Transport von Gefahrgut
- Falsch: der Ausdruck der Route, die das Schiff zu befolgen hat
- Falsch: die letzte Bescheinigung über die Sanierung des Containers

T_4_05813: Die „schriftlichen Weisungen“ (ADR), welche Weisungen und Vorsichtsmaßnahmen enthalten, die bei Unfall oder versehentlichem Verlust der Ladung zu befolgen sind, werden der Besatzung von folgendem Subjekt ausgehändigt:

- Richtig: vom Transporteur
- Falsch: von der Verkehrspolizei
- Falsch: vom Versender
- Falsch: vom Empfänger

T_4_05814: Die schriftlichen Weisungen (ADR) können bei folgendem Transport unterlassen werden:

- Richtig: Transport mit Freistellung pro Beförderungseinheit
- Falsch: Transport von entzündbaren flüssigen Stoffen
- Falsch: Transport mit Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse unter 3,5 t
- Falsch: Transport von radioaktiven Stoffen

T_4_05815: Die schriftlichen Weisungen (ADR) für den Fahrer enthalten

- Richtig: die Maßnahmen, die bei Brand zu ergreifen sind
- Falsch: die Adresse des Herstellers der gefährlichen Güter
- Falsch: die Beschreibung des beförderten Gutes
- Falsch: die Adresse des Bestimmungsortes der Güter

T_4_05816: Die schriftlichen Weisungen

- Richtig: enthalten die Maßnahmen, die bei einem Notfall oder Unfall, die sich während der Beförderung ereignen können, ergriffen werden müssen
- Falsch: haben einen rosafarbenen Querstrich (sog. „barrato rosa“)
- Falsch: sind nur bei Beförderung von Gefahrgut nach ADR (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) erforderlich
- Falsch: enthalten nur die Gefahrzettel

T_4_05817: Die schriftlichen Weisungen (ADR) für den Fahrer enthalten folgende Angaben:

- Richtig: die allgemeinen und persönlichen Schutzausrüstungen für allgemeine Notfälle oder Gefährdung für bestimmte Gefahrenklassen
- Falsch: die Adresse des Empfängers der Waren, der im Notfall zu kontaktieren ist
- Falsch: die Eigenschaften der Verpackungen
- Falsch: die Maßnahmen für das Gesundheitspersonal bei Brand oder versehentlichem Kontakt mit dem Stoff

T_4_05818: Beim Transport von Gefahrgut gehören die zwei selbsttragenden Warnkennzeichen

- Richtig: zu den Ausrüstungen, die jede ADR-Transporteinheit an Bord des Fahrzeugs mitführen muss
- Falsch: zu den zusätzlichen Ausrüstungen für bestimmte Klassen
- Falsch: zu den Ausrüstungen des einzelnen Mitglieds der Besatzung
- Falsch: zur Ausstattung eines jeden Fahrzeugs, das die Güter befördert

T_4_05819: Folgende Nummer ist keine UN-Nummer:

- Richtig: 888
- Falsch: 3145
- Falsch: 1088
- Falsch: 1073

T_4_05820: Die orangefarbenen Tafeln an einem Lieferwagen, der Gefahrgut befördert,

- Richtig: enthalten keine Nummer
- Falsch: geben die UN-Nummern und die Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr wieder
- Falsch: sind an einem Kastenwagen nicht erforderlich
- Falsch: geben nur die UN-Nummer des beförderten Gefahrguts wieder

T_4_05821: Ein Tankfahrzeug für die Beförderung von Gefahrgut

- Richtig: muss die Gefahrenzeichen aushängen, wenn es gefährliche Stoffe befördert
- Falsch: ist vom Aushang der Gefahrenzeichen befreit, wenn die gesamte Flüssigkeit aus dem Tank entladen wurde
- Falsch: muss nur die orangefarbenen Tafeln ohne Nummern aushängen, wenn es nicht gefährliche Güter befördert
- Falsch: muss die orangefarbenen Tafeln ohne Nummern aushängen, auch wenn es leer und gereinigt ist

T_4_05822: Auf einem Tankfahrzeug mit zwei Tankkörpern, das mit zwei gefährlichen Stoffen beladen wird, die „A“ und „B“ genannt sind, müssen die Tafeln

- Richtig: an der Vorder- und Hinterseite des Fahrzeugs ohne Zahlen angebracht werden. Seitlich müssen sie die Zahlen in Bezug auf „A“ und „B“ an den jeweiligen Tankkörpern wiedergeben
- Falsch: an der Vorder- und Hinterseite des Fahrzeugs mit Zahlen angebracht werden. Seitlich ohne Zahlen
- Falsch: alle mit der Nummer zur Kennzeichnung des gefährlichsten Stoffes angebracht werden
- Falsch: an der Vorder- und Hinterseite des Fahrzeugs verdeckt angebracht werden. Seitlich müssen sie die Zahlen in Bezug auf „A“ und „B“ an den Tankkörpern wiedergeben

T_4_05823: Die Gefahrenkennzeichnungsnummer X338 entspricht einem ätzenden flüssigen Stoff,

- Richtig: der leicht entzündbar ist und mit Wasser gefährlich reagiert
- Falsch: der mit Wasser gefährlich reagiert und entzündbare Gase entwickelt
- Falsch: der mit Wasser gefährlich reagiert
- Falsch: der eine Explosion verursachen kann

T_4_05824: Der Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter kann

- Richtig: der gesetzliche Vertreter des Unternehmens sein
- Falsch: nur eine Person mit einem Schulungsnachweis für das Lenken von ADR-Fahrzeugen sein
- Falsch: nur ein Beschäftigter des Unternehmens sein
- Falsch: nur eine betriebsexterne Person sein

T_4_05825: Wenn ein Betrieb einen Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter ernennt,

- Richtig: muss er die Ernennung dem Kraftfahrzeugamt mitteilen
- Falsch: muss er die Ernennung der Präfektur mitteilen
- Falsch: muss er die Ernennung dem Präfekt mitteilen, falls er Abfälle aus Sprengstoffen erzeugt
- Falsch: ist er zu keiner Meldung an die Behörden verpflichtet

T_4_05826: Wenn der Inhaber des Betriebs einen Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter ernennt, muss er

- Richtig: weitere Berater ernennen, wenn der Betrieb Sitze in anderen Provinzen hat
- Falsch: dies dem Kraftfahrzeugamt innerhalb von dreißig Tagen mitteilen
- Falsch: der Präfektur eine Kopie des Personalausweises des Beraters schicken
- Falsch: dies innerhalb von sechzig Tagen dem Kommandanten der Feuerwehr mitteilen

T_4_05827: Die Aufgaben des Sicherheitsberaters für die Beförderung gefährlicher Güter umfassen

- Richtig: die Abfassung eines Unfallberichtes
- Falsch: die Ausbildung des gesamten Personals des Unternehmens
- Falsch: die Unterstützung des Betriebsleiters im Steuerwesen
- Falsch: die Überwachung der Fahrzeuge bei Bedarf

Fach: 5. Verhalten bei Unfall

T_5_05828: Bei einem Unfall hat der Fahrer

- Richtig: immer anzuhalten und Hilfe zu leisten
- Falsch: keine besonderen Pflichten
- Falsch: immer anzuhalten, aber nicht Hilfe zu leisten
- Falsch: nur anzuhalten, wenn er die erforderlichen Kompetenzen besitzt, um eingreifen zu können

T_5_05829: Die an einem Verkehrsunfall beteiligten Personen

- Richtig: müssen alle Maßnahmen ergreifen, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten
- Falsch: dürfen auf keinen Fall die Position der Fahrzeuge, die sie während des Unfalls eingenommen haben, ändern
- Falsch: müssen sich an den Straßenrand stellen und auf die Rettungskräfte warten
- Falsch: müssen auf jeden Fall die beteiligten Fahrzeuge verstellen, um den Verkehr nicht aufzuhalten

T_5_05830: Der Fahrer, der in einen Verkehrsunfall mit leichten Schäden an den Fahrzeugen verwickelt wird und zu keiner Einigung für das Ausfüllen des Unfallberichtes kommt, muss

- Richtig: der Gegenpartei seine Personalien und die Daten des Führerscheins, des Fahrzeugs und der Haftpflichtversicherung liefern und dieselben auch von der Gegenpartei verlangen
- Falsch: die Polizei rufen und warten, bis diese eintrifft, auch wenn er seinen Bestimmungsort dringend erreichen muss
- Falsch: den Versuch aufgeben und die Reise fortsetzen
- Falsch: Weisungen erteilen, der Gegenpartei keinerlei Daten zu liefern und sich zu entfernen, wobei er das Kennzeichen des Fahrzeugs der Gegenpartei notiert

T_5_05831: Die Straßenverkehrsordnung verfügt, dass jeder bei Unfällen,

- Richtig: die in irgendeiner Weise mit seinem Verhalten zusammenhängen, halten und Verletzten den nötigen Beistand leisten muss
- Falsch: die in irgendeiner Weise mit seinem Verhalten zusammenhängen und bei denen Personen verletzt wurden, den Verletzten nicht den nötigen Beistand leisten darf, da er eine beteiligte Partei ist
- Falsch: die in irgendeiner Weise mit seinem Verhalten zusammenhängen und bei denen Personen verletzt wurden, in seinem Wagen bleiben muss
- Falsch: die in irgendeiner Weise mit seinem Verhalten zusammenhängen und bei denen Personen verletzt wurden, den Unfallort verlassen muss, um kein aggressives Verhalten seitens der Verwandten der Verletzten auszulösen

T_5_05832: Wer in einen Verkehrsunfall verwickelt wird,

- Richtig: ist verpflichtet anzuhalten, auch wenn nur Sachschaden entstanden ist
- Falsch: sollte sich lieber entfernen, um nicht identifiziert zu werden
- Falsch: sollte sich lieber entfernen, um nicht auf frischer Tat verhaftet zu werden
- Falsch: sollte nur den Insassen, die in seinem Fahrzeug verletzt wurden, Hilfe leisten

T_5_05833: Wenn es zu einem Verkehrsunfall kommt,

- Richtig: muss der beteiligte Fahrer auf jeden Fall, auch in Hinblick auf den Schadenersatz, den Geschädigten die Angaben zu seiner Person machen und alle weiteren zweckdienlichen Informationen liefern, oder ihnen, falls sie nicht anwesend sind, die genannten Daten mitteilen
- Falsch: kann sich der beteiligte Fahrer vom Unfallort entfernen, da er sowieso bestraft wird
- Falsch: liegt bei Personenschaden nie das Verbrechen der fahrlässigen Körperverletzung oder der fahrlässigen Tötung vor
- Falsch: kann sich der beteiligte Fahrer vom Unfallort entfernen, wenn alle Erhebungen und Hilfeleistungen durchgeführt worden sind

T_5_05834: Bei einem Unfall, bei dem Personen verletzt werden, muss der Fahrer anhalten

- Richtig: und Beistand leisten
- Falsch: und die eigenen Daten liefern, um dann weiterzufahren
- Falsch: um zuzuschauen
- Falsch: wenn er es für notwendig erachtet

T_5_05835: Bei einem Verkehrsunfall, bei dem Personen verletzt werden,

- Richtig: wird jeder bestraft, der dem angefahrenen Opfer nicht den nötigen Beistand leistet
- Falsch: wird jeder bestraft, der dem angefahrenen Opfer den nötigen Beistand leistet, ohne von Beruf Arzt zu sein
- Falsch: kann der Fahrer selbst entscheiden, ob er anhalten oder weiterfahren möchte
- Falsch: muss der Fahrer anhalten, braucht aber den Verletzten keinen Beistand zu leisten

T_5_05836: Die Pflicht, Beistand zu leisten, gilt bei jedem Verkehrsunfall, bei dem

- Richtig: Personen auch nur leichte Verletzungen davongetragen haben
- Falsch: Personen verletzt wurden, wobei die den Unfall verursachende verletzte Person ausgenommen ist
- Falsch: nur Sachschaden entstanden ist
- Falsch: Personen nur schwer verletzt wurden

T_5_05837: Die strafbare Handlung der unterlassenen Hilfeleistung liegt vor, wenn

- Richtig: die jeweilige Person sich der Körperverletzung bewusst ist, die durch den Unfall, in dem sie verwickelt ist, verursacht wurde
- Falsch: die in den Unfall verwickelte Person verstorben ist
- Falsch: der erforderliche Beistand bereits von anderen geleistet wurde und vor dem Sichentfernen vollstes Bewusstsein darüber herrscht, dass der eigene Beitrag nicht erforderlich ist
- Falsch: die angefahrene Person nicht verletzt wurde

T_5_05838: Die in einen Verkehrsunfall verwickelten Personen müssen alle dazu beitragen, dass der Unfallort unverändert bleibt und Spuren gesichert werden, die der Schuldklärung dienen können

- Richtig: auf jeden Fall
- Falsch: nur, wenn mindestens drei Fahrzeuge in den Unfall verwickelt sind
- Falsch: nur bei Unfällen auf Autobahnen
- Falsch: nicht unbedingt

T_5_05839: Jeder, der in Unfälle verwickelt ist, die in irgendeiner Weise mit seinem Verhalten zusammenhängen,

- Richtig: muss etwaigen Verletzten den nötigen Beistand leisten
- Falsch: muss in seinem Wagen bleiben
- Falsch: muss sich vom Unfallort entfernen, um kein aggressives Verhalten seitens der Verwandten der Verletzten auszulösen
- Falsch: darf etwaigen Verletzten nicht den erforderlichen Beistand leisten, da er eine beteiligte Partei ist

T_5_05840: Der Verkehrsteilnehmer ist bei einem Unfall, der in irgendeiner Weise mit seinem Verhalten zusammenhängt,

- Richtig: verpflichtet, den Geschädigten die Angaben zu seiner Person zu machen
- Falsch: verpflichtet, die Angaben zu seiner Person zu machen, aber nur, wenn den Fahrzeugen durch den Unfall ein hoher Schaden zugefügt wurde
- Falsch: in keiner Weise verpflichtet, da bei einem Verkehrsunfall gegebenenfalls die zuständigen Behörden die Daten der beteiligten Parteien liefern
- Falsch: nicht verpflichtet, persönliche Daten anzugeben, da diese einem spezifischen Schutz unterliegen und daher niemand dazu gezwungen werden kann, Angaben zur eigenen Person zu machen

T_5_05841: Die Verstöße gegen die Halte- und Beistandspflicht bei Unfällen bewirken

- Richtig: Strafsanktionen bei unterlassener Haltepflicht und Flucht
- Falsch: Verwaltungsstrafen bei unterlassener Hilfeleistung
- Falsch: Verwaltungsstrafen bei Personenschaden
- Falsch: Strafsanktionen, wenn es nur zu Sachschaden gekommen ist

T_5_05842: Die Hilfeleistung an Verletzte ist bei Verkehrsunfällen

- Richtig: nicht nur eine moralische, sondern auch eine spezifische gesetzliche Pflicht
- Falsch: dem eigenen Ermessen der Personen, die sich am Unfallort befinden, überlassen
- Falsch: keine Pflicht
- Falsch: nur eine moralische Pflicht

T_5_05843: Bei einem Verkehrsunfall muss

- Richtig: versucht werden, die Gefahren für die Umwelt einzuschränken, sofern dies unter sicheren Bedingungen möglich ist
- Falsch: den Verunglückten im Schockzustand Alkohol verabreicht werden
- Falsch: die verletzte Person, die es ausdrücklich verlangt, verlegt werden
- Falsch: vor jeglicher sonstigen Handlung der eigene Anwalt benachrichtigt werden

T_5_05844: Die Erste-Hilfe-Leistung nach einem Unfall seitens einer Person, die nicht im Gesundheitswesen tätig ist,

- Richtig: muss die Verschlechterung des Zustandes des Verunglückten vermeiden
- Falsch: beginnt mit der Forderung des Ausweises der verunglückten Person
- Falsch: darf nur von Gesundheitsfachkräften geleistet werden
- Falsch: erfordert die schriftliche Einwilligung des Verunglückten

T_5_05845: Bei einem Unfall

- Richtig: müssen die Rettungskräfte über die Nummer 112 gerufen werden (einheitliche europäische Notrufnummer, die in allen EU-Ländern aktiv ist)
- Falsch: muss auf die Dienstfahrzeuge oder die Fahrzeuge der Verkehrspolizei gewartet werden, wenn man sich auf der Autobahn befindet
- Falsch: müssen die Rettungskräfte über die Nummer 115 gerufen werden (einheitliche europäische Notrufnummer, die in allen EU-Ländern aktiv ist)
- Falsch: müssen die Rettungskräfte gerufen werden, indem das nächstliegende Krankenhaus kontaktiert wird

T_5_05846: Wenn ein Opfer bei einem Unfall einen Fremdkörper in einem Auge aufweist, muss ein nicht professioneller Retter

- Richtig: das Auge abdecken und auf die Fachkräfte warten
- Falsch: Wasser in das Auge schütten, um es zu hydratisieren
- Falsch: den Fremdkörper dringendst entfernen, auch mit Behelfsmitteln
- Falsch: das Auge an der freien Luft lassen, damit es nicht austrocknet

T_5_05847: Wenn ein Opfer bei einem Unfall bewusstlos ist, muss ein nicht professioneller Retter

- Richtig: sofort überprüfen, ob es noch atmet
- Falsch: es aufsetzen
- Falsch: den Verunglückten unabhängig von seinen Verletzungen sofort von der Straße entfernen
- Falsch: verstehen, ob der Verunglückte die unteren Gliedmaßen bewegen kann

T_5_05848: Wenn es bei einem Unfall zum Brand der Fahrzeuge und/oder der beförderten Sachen kommt,

- Richtig: müssen die Feuerwehr gerufen und bei Möglichkeit die Flammen gebändigt werden
- Falsch: muss ohne Eile gehandelt werden, indem bei Bedarf die Feuerwehr gerufen wird
- Falsch: muss man das Fahrzeug verlassen
- Falsch: muss man die Feuerwehr rufen und das Fahrzeug verlassen

T_5_05849: Bei einem Unfall hat der Fahrer

- Richtig: zu überprüfen, dass sich in den verwickelten Fahrzeugen kein Rauch oder Flammen gebildet haben
- Falsch: den Verunglückten unabhängig von seinen Verletzungen sofort von der Straße zu entfernen
- Falsch: sich nicht um die Fahrzeuge zu kümmern, die sich dem Ort nähern, an dem sich gerade der Unfall ereignet hat
- Falsch: alle Anstrengungen zu unternehmen, um den kritischen Zustand einer möglichen statischen Instabilität des Fahrzeugs zu neutralisieren

T_5_05850: In Notfällen infolge von Verkehrsunfällen muss der Fahrer

- Richtig: verhindern, dass andere Fahrer mitverwickelt werden
- Falsch: einem Motorradfahrer, der infolge des Unfalls das Bewusstsein verloren hat, sofort den Helm abnehmen
- Falsch: sich zuerst um die Sachen und dann um die Verletzten kümmern, wenn das Fahrzeug oder die beförderten Waren besonders wertvoll sind
- Falsch: vor jeglicher sonstigen Handlung seinen Versicherer benachrichtigen

T_5_05851: Bei der Rettung von Personen, die in Verkehrsunfällen verwickelt sind, müssen den Rettungskräften die Umweltbedingungen am Unfallort mitgeteilt werden, weil

- Richtig: sie sich so rechtzeitig rüsten und die am besten geeigneten Maßnahmen planen können
- Falsch: die Gerichtsbehörde benachrichtigt werden muss
- Falsch: die Presse benachrichtigt werden muss
- Falsch: sie dies dann in ihrem Endbericht festhalten können

T_5_05852: Bei der Rettung von Personen, die in Verkehrsunfällen verwickelt sind, lautet die einheitliche europäische Notrufnummer, mit der die ausgebildeten Rettungskräfte gerufen werden können,

- Richtig: 112
- Falsch: 118
- Falsch: 115
- Falsch: 113

T_5_05853: Erleidet ein Verletzter bei einem Verkehrsunfall einen Herz-Kreislauf-Stillstand, muss der nationale Gesundheitsdienst (112)

- Richtig: sofort gerufen werden, bevor mit der Herz-Lungen-Wiederbelebung begonnen wird
- Falsch: gerufen werden, nachdem mit der Herz-Lungen-Wiederbelebung begonnen wurde
- Falsch: gerufen werden, sobald der Patient wieder zu Bewusstsein kommt
- Falsch: nie gerufen werden

T_5_05854: Bei der Rettung von Personen, die in Verkehrsunfällen verwickelt sind, muss ein nicht professioneller Retter sich in Bezug auf die verunglückten Personen darauf beschränken,

- Richtig: die lebensrettenden Maßnahmen durchzuführen, und erst zu einem späteren Zeitpunkt andere nützliche und nicht gefährliche Rettungsmaßnahmen vornehmen
- Falsch: die durchfahrenden Fahrzeuge anzuhalten, um zu fragen, ob sich ein Arzt an Bord befindet
- Falsch: die Nummer 118 zu rufen
- Falsch: den Verunglückten in Erwartung der Rettungskräfte zu beruhigen

T_5_05855: Die Erste-Hilfe-Leistung bei einem Verkehrsunfall

- Richtig: besteht in der Umsetzung einfacher und unmittelbarer sanitärer Maßnahmen für die verletzte Person
- Falsch: wird einem Verunglückten nur von Personen geliefert, die einen Rettungskurs besucht und die entsprechende Prüfung bestanden haben
- Falsch: ist keine rechtlich verankerte Pflicht
- Falsch: beginnt mit der Forderung des Ausweises der verunglückten Person

T_5_05856: Bei der Rettung von Personen, die in Verkehrsunfällen verwickelt sind, tritt der Atemstillstand ein, wenn die verunglückte Person

- Richtig: keine Atembewegungen mehr tätigt
- Falsch: in der Rückenlage unbeweglich da liegt
- Falsch: mehrfach verletzt ist
- Falsch: das Bewusstsein verloren hat

T_5_05857: Die Maßnahmen, die der Retter tätigt, um die Atmung festzustellen,

- Richtig: sind bei Verletzten mit Traumen und jenen ohne Traumen unterschiedlich
- Falsch: werden bei Verletzten mit Traumen durchgeführt, indem der Kopf nach hinten gebeugt wird
- Falsch: werden bei Verletzten mit Traumen durchgeführt, indem der Kopf und der Hals in gerader Linie mit dem Oberkörper beibehalten werden
- Falsch: ist vom Zustand der Verunglückten unabhängig

T_5_05858: Ein Retter kann die Atmung einer bewusstlosen Person

- Richtig: durch Beobachten der Bewegungen des Brustkorbs und der Atemgeräusche feststellen, indem er eine Hand unter die Nase hält, um den Atem an der eigenen Haut zu spüren
- Falsch: feststellen, indem er den Verunglückten fragt, ob er problemlos atmen kann
- Falsch: durch das Fühlen des Radialpulses feststellen
- Falsch: feststellen, indem er die Zunge des Verunglückten überdehnt

T_5_05859: Wenn ein Verletzter bei einem Verkehrsunfall nicht atmet, muss

- Richtig: er in die Rückenlage gebracht werden, wobei der Hals gestreckt sein muss
- Falsch: er möglichst in die stehende Position gebracht werden
- Falsch: ihm frisches Wasser auf das Gesicht geschüttet werden
- Falsch: man ihm die Beine anheben

T_5_05860: Bei der Rettung von Personen, die in Verkehrsunfällen verwickelt sind und einen Herz-Atemstillstand erlitten haben, sind die Rettungskräfte zu rufen

- Richtig: und anschließend zu den anderen Phasen des BLS-Protokolls (Basic Life Support – lebensrettende Basismaßnahmen) überzugehen
- Falsch: um sich dann zu entfernen
- Falsch: und der Heimlich-Handgriff durchzuführen
- Falsch: und die Person in die Trendelenburg-Lage zu bringen

T_5_05861: Wenn ein Verunglückter einen Herz-Atemstillstand erleidet, muss die anwesende Person die Rettungskräfte rufen und

- Richtig: anschließend zu den anderen Phasen des BLS-Protokolls (Basic Life Support) übergehen
- Falsch: die Person in die Trendelenburg-Lage bringen
- Falsch: sich entfernen, weil kein Bedarf mehr besteht
- Falsch: den Heimlich-Handgriff durchführen

T_5_05862: Während einer Herz-Lungen-Wiederbelebung kann ein eventuell zur Verfügung stehender Defibrillator wie folgt verwendet werden:

- Richtig: sobald als möglich
- Falsch: nach 30 Kompressionen des Brustkorbs
- Falsch: nach 2 Lungenventilationen
- Falsch: nach 5 Zyklen Kompressionen/Beatmungen

T_5_05863: Bei der Rettung von Personen, die in Verkehrsunfällen verwickelt sind, muss bei Schädelhirntrauma

- Richtig: immer die Möglichkeit schwerer Hirnschäden in Betracht gezogen werden, auch wenn sie nicht unmittelbar manifest sind
- Falsch: der Verunglückte in Erwartung der qualifizierten Rettungskräfte dazu gebracht werden, die aufrechte Lage einzunehmen
- Falsch: etwaiges Nasenbluten gestoppt werden
- Falsch: bei Austritt von Blut aus dem Ohr der Blutabfluss verhindert werden

T_5_05864: Einer bei einem Verkehrsunfall verunglückten Person mit Schädelhirntrauma ist Beistand zu leisten,

- Richtig: indem sie in die stabile Seitenlage gebracht wird, auf der Seite liegend, wobei der entsprechende Arm senkrecht zum Körper ausgestreckt ist und die entgegengesetzte untere Gliedmaße so gebeugt wird, dass das Knie am Boden anhebt
- Falsch: indem sie in die stabile frontale Lage gebracht wird, nach vorne gebeugt, mit den Armen auf den Knien
- Falsch: indem ihr Alkohol verabreicht wird, damit sie nicht das Bewusstsein verliert
- Falsch: indem sie auf den Rücken gelegt und die Beine angehoben werden, sodass die Knie nicht den Boden berühren

T_5_05865: Wird einer Person im Schockzustand Beistand geleistet, ist es erforderlich,

- Richtig: sofort die Rettung (118) zu rufen und die betroffene Person nicht allein zu lassen
- Falsch: sobald als möglich den Defibrillator zu verwenden
- Falsch: sofort mit der Herz-Lungen-Wiederbelebung zu beginnen
- Falsch: die Verwandten der Person zu benachrichtigen

T_5_05866: Die ideale Lage für Verunglückte im Schockzustand ist die

- Richtig: Rückenlage (auf dem Rücken liegen)
- Falsch: Bauchlage
- Falsch: stabile Seitenlage
- Falsch: stehende Position

T_5_05867: Eine verunglückte Person im Schockzustand

- Richtig: zeigt sich in erregtem und auch geistig verwirrtem Zustand
- Falsch: hat oberflächliche Abschürfungen
- Falsch: ist sehr rot im Gesicht
- Falsch: hat eine hohe Herzfrequenz und rasende Herzschläge

T_5_05868: Bei der Rettung von Personen, die in Verkehrsunfällen verwickelt sind, ist eine arterielle Blutung an folgenden Zeichen erkennbar:

- Richtig: Das Blut spritzt pulssynchron im Schwall
- Falsch: Das Blut ist sauerstoffarm, dunkelrot und voll Kohlendioxid
- Falsch: Das Blut fließt für eine kurze Zeit, dann kommt es zu einer spontanen Blutstillung
- Falsch: Das Blut fließt kontinuierlich und nicht schwallartig

T_5_05869: Bei der Rettung von Personen, die in Verkehrsunfällen verwickelt sind, sollte der Retter bei Verlegung der Atemwege durch Fremdkörper bei erwachsenen Personen den Heimlich-Handgriff durchführen

- Richtig: nachdem er erfolglos einige Male auf den Rücken geschlagen hat
- Falsch: sobald der Patient das Bewusstsein verliert
- Falsch: nie
- Falsch: sofort

T_5_05870: Bei der Rettung von Personen, die in Verkehrsunfällen verwickelt sind, gilt für Verunglückte mit Verlegung der Atemwege durch Fremdkörper und nicht vorhandener Atmung:

- Richtig: Sie müssen in die Rückenlage gebracht werden, wobei der Hals gestreckt sein muss
- Falsch: Man muss die Beine anheben
- Falsch: Sie müssen möglichst in die stehende Position gebracht werden
- Falsch: Sie müssen wiederbelebt werden, indem sie heftig geschüttelt werden

T_5_05871: Bei der Rettung von Personen, die in Verkehrsunfällen verwickelt sind, muss bei Verletzungen des Brustraums

- Richtig: der Verunglückte in eine halbsitzende Position gebracht werden, sofern er bei Bewusstsein ist
- Falsch: der Verunglückte zum Sprechen oder Husten gebracht werden
- Falsch: von Maßnahmen abgesehen werden, wenn der Verunglückte nicht mehr atmet
- Falsch: der Verunglückte verlegt werden, soweit er keine Verletzungen am Rücken aufweist

T_5_05872: Bei der Rettung von Personen, die in Verkehrsunfällen verwickelt sind, gilt bei Verletzungen des Brustraums:

- Richtig: Falls die verunglückte Person bewusstlos ist, muss sie in die stabile Lage mit der verletzten Seite am Boden gebracht werden
- Falsch: Die verunglückte Person muss durchgehend hydratisiert werden
- Falsch: Die verunglückte Person verspürt keinerlei Schmerz beim Atmen
- Falsch: Es ist darauf zu achten, dass sich die verunglückte Person so viel wie möglich bewegt

T_5_05873: Bei der Rettung von Personen, die in Verkehrsunfällen verwickelt sind, müssen Hitzeverbrennungen abgekühlt werden

- Richtig: mit Wasser
- Falsch: mit Alkohol
- Falsch: mit Verbänden
- Falsch: indem direkt auf die verletzte Zone Eis aufgelegt wird

T_5_05874: Bei der Rettung von Personen, die in Verkehrsunfällen verwickelt sind, müssen Verbrennungen verarztet werden durch

- Richtig: Schutz mit einem sterilen, weichen Verband
- Falsch: Auftragen von Öl oder, sofern verfügbar, von Puder
- Falsch: Abtragen der verbrannten Haut
- Falsch: durch Anbringung eines Stauschlauchs

T_5_05875: Bei der Rettung von Personen, die in Verkehrsunfällen verwickelt sind, muss der Retter bei Verbrennungen

- Richtig: den Verletzten am Laufen hindern, falls seine Kleidung brennt
- Falsch: zum eigenen Schutz von jeglichem Eingriff absehen und die Feuerwehr rufen
- Falsch: die Stoffreste, die an den Verbrennungen des Opfers kleben, entfernen
- Falsch: die Verbrennungen mit warmem Wasser nass machen

T_5_05876: Bei der Rettung von Personen, die in Verkehrsunfällen verwickelt sind, muss ein nicht professioneller Retter bei einem Verunglückten mit einer Luxation

- Richtig: vermeiden, die natürlichen Gelenkstellungen wiederherzustellen, und die Gliedmaße in der aktuellen Lage ruhigstellen
- Falsch: die natürlichen Gelenkstellungen wiederherstellen und die Gliedmaße ruhigstellen
- Falsch: so schnell wie möglich den Heimlich-Handgriff durchführen
- Falsch: die Gliedmaße strecken, bis diese nicht wieder in die ursprüngliche Position einrenkt

T_5_05877: Bei der Rettung von Personen, die in Verkehrsunfällen verwickelt sind, ist eine Fraktur

- Richtig: undisloziert oder disloziert
- Falsch: gerade oder gekrümmt
- Falsch: pulsierend oder kontinuierlich
- Falsch: direkt oder indirekt

T_5_05878: Bei der Rettung von Personen, die in Verkehrsunfällen verwickelt sind, gilt bei einer Fraktur:

- Richtig: Es darf nicht versucht werden, die Knochenteile wieder in die ursprüngliche Position zu bringen
- Falsch: Bei einer nicht offenen Fraktur einer Gliedmaße ist kein Eingriff erforderlich; es genügt, die verunglückte Person zu verlegen
- Falsch: Bei Fraktur einer Gliedmaße muss sofort die Körpertemperatur der verunglückten Person gemessen werden
- Falsch: Es kommt zu keinerlei Verformung des betroffenen Teiles

T_5_05879: Bei einem Unfall ohne Verletzte müssen die Fahrer den Unfallbericht ausfüllen

- Richtig: und dabei die Lage der Fahrzeuge und den Werdegang des Unfalls skizzieren
- Falsch: indem sie die Steuernummer aller Beteiligten und Zeugen des Unfalls angeben
- Falsch: und dabei die Daten der Gemeinschaftslizenz angeben
- Falsch: nur wenn eines der beteiligten Fahrzeuge mit einem Satellitengerät ausgestattet ist

T_5_05880: Bei einem Verkehrsunfall ohne Verletzte muss

- Richtig: der Unfallbericht ausgefüllt und bei Möglichkeit von der Gegenpartei unterschrieben werden
- Falsch: der Unfallbericht von den eingetroffenen Polizeikräften unterschrieben werden
- Falsch: der leere Unfallbericht unterschrieben werden, damit dieser dann von der Versicherungsgesellschaft ausgefüllt werden kann
- Falsch: im Unfallbericht die Kilometerzahl der Fahrzeuge eingetragen werden

T_5_05881: Bei einem Verkehrsunfall ohne Verletzte

- Richtig: muss das Vorkommen von rutschigen und/oder ölhaltigen Stoffen angezeigt werden
- Falsch: ist es nicht notwendig, die Schäden an Fahrzeugen und Sachen zu erheben
- Falsch: ist es sinnlos, mit dem Warndreieck auf die Gefahr hinzuweisen
- Falsch: muss das Eingreifen von qualifiziertem Gesundheitspersonal angefordert werden

T_5_05882: Jedes Mitglied der Besatzung eines ADR-Fahrzeugs muss über eine

- Richtig: fluoreszierende Warnweste, ein tragbares Beleuchtungsgerät, ein paar Schutzhandschuhe und einen Augenschutz verfügen
- Falsch: feuerfeste Weste, ein tragbares Beleuchtungsgerät, ein paar Schutzhandschuhe und einen Augenschutz verfügen
- Falsch: fluoreszierende Warnweste, ein tragbares Beleuchtungsgerät, ein paar Schutzhandschuhe und einen Knieschutz verfügen
- Falsch: fluoreszierende Warnweste, einen Feuerlöscher, ein paar Schutzhandschuhe und einen Augenschutz verfügen